

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt sowie zur Änderung der Zustellungspauschalen und Gebühren im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und in den Justizkostengesetzen

A. Problem und Ziel

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben am 11. April 2024 die Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinien 2008/99/EG und 2009/123/EG beschlossen (ABl. L, 2024/1203, 30.4.2024, Richtlinie). Mit der Richtlinie sollen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union Mindestvorschriften für die Definition von Umweltstraftaten und für die Verhängung von Strafen zum Schutz der Umwelt festgelegt werden. So soll eine bessere Durchsetzung des Umweltrechts der Europäischen Union gewährleistet und Umweltkriminalität wirksamer verhindert und verfolgt werden. Dieser Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie.

Der Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen (VN) vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Der Entwurf soll insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 13 der VN-Agenda 2030 beitragen, umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen zu ergreifen. Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele soll der Entwurf gleichzeitig zur rechtzeitigen Umsetzung der Zielvorgaben 16.3 und 16.6 beitragen, die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene zu fördern und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

Aus Gründen der Kostendeckung soll die zum 1. Juli 2025 von der Deutschen Post AG vorgenommene Erhöhung des Entgelts für Postzustellungsaufträge im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und den Justizkostengesetzen nachvollzogen werden.

B. Lösung

Das deutsche Umweltstrafrecht enthält bereits viele Elemente, die den Vorgaben der Richtlinie entsprechen, dennoch besteht Umsetzungsbedarf im Kernstrafrecht sowie in einigen strafrechtlichen Nebengesetzen. So muss für die meisten der vor-

handenen Tatbestände eine Versuchsstrafbarkeit eingeführt werden, auch ist in vielen Fällen die Anhebung des Strafmaßes erforderlich. Einige Elemente der Richtlinie sind zudem neu für das deutsche Strafrecht, so zum Beispiel die Einbeziehung von „Ökosystemen“ als zusätzliches Umweltmedium. Zur Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht sind Änderungen und Ergänzungen im Strafgesetzbuch (StGB), in der Strafprozessordnung (StPO), im OWiG, im Bundesnaturschutzgesetz, im Bundesjagdgesetz, im Chemikaliengesetz (ChemG), im Pflanzenschutzgesetz sowie in einer Reihe von Verordnungen sowie diverse Folgeänderungen erforderlich.

Die – teilweise neu zu schaffenden – besonders schweren Fälle und Qualifikationsstatbestände aus dem StGB und dem ChemG sollen in den Anlasstatenkatalog für Telekommunikationsüberwachung (§ 100a StPO) aufgenommen werden.

Die Pauschalen für Zustellungen im OWiG und in den Justizkostengesetzen werden geringfügig erhöht.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Erhöhung der Zustellungspauschalen um jeweils 2 Euro führt bei den Ländern und Gemeinden zu Mehreinnahmen von ca. 17,15 Millionen Euro pro Jahr. Die Erhöhung der Mindest- und Höchstbeträge nach § 107 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 OWiG (für die in Bußgeldverfahren der Verwaltungsbehörde zu erhebende Gebühr) führt zu Mehreinnahmen bei den Ländern und Gemeinden von jährlich ca. 33,55 Millionen Euro.

Beim Bund kommt es zu geschätzten jährlichen Mehreinnahmen von ca. 184 000 Euro (Erhöhung der Zustellungspauschalen) und von weiteren ca. 261 000 Euro (Erhöhung der Mindest- und Höchstbeträge nach § 107 Absatz 1 Satz 3 OWiG).

Den durch die Anpassung der Zustellungspauschalen bedingten Mehreinnahmen stehen Mehrbelastungen der Justiz- und Verwaltungsbehörden durch die Erhöhung der Entgelte der Deutschen Post AG etwa in gleicher Höhe gegenüber. Die Mehreinnahmen der Länder, Gemeinden und des Bundes infolge der Gebührenanhebung in § 107 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 OWiG sollen die in den vergangenen Jahren entsprechend gestiegenen Verfahrenskosten abdecken.

Die Änderungen der Gebührentatbestände des § 107 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 OWiG führen zu keinen Mehrausgaben für die Verwaltungsbehörden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht oder entfällt kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz voraussichtlich keine Kosten. Auswirkungen auf

Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung werden keine Informationspflichten eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die vorgeschlagene Erhöhung der Gebühren und Zustellungspauschalen in § 107 OWiG und den Justizkostengesetzen und die dadurch notwendige Anpassung der verwendeten Fachanwendungen bei den Gerichten und Bußgeldbehörden entsteht kein zusätzlicher einmaliger Erfüllungsaufwand, da in der Regel solche Anpassungen durch bestehende Wartungs- und Supportverträge abgedeckt werden.

F. Weitere Kosten

Die Änderung des deutschen Strafrechts kann in geringem Ausmaß zu einer stärkeren Arbeitsbelastung der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte führen.

Soweit sie Gerichte in Anspruch nehmen und ihnen Zustellungen in Rechnung gestellt werden, entstehen Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft Mehrausgaben in Höhe von jährlich ca. 3 Millionen Euro.

Durch die Anhebung der Zustellungspauschale in § 107 Absatz 3 Nummer 2 OWiG, der Mindest- und Höchstbeträge nach § 107 Absatz 1 Satz 3 OWiG und der Gebühr nach § 107 Absatz 2 OWiG entstehen Mehrausgaben in Höhe von jährlich ca. 48,15 Millionen Euro. Davon entfallen auf Bürgerinnen und Bürger ca. 36,11 Millionen Euro (ca. 75 Prozent) und auf die Wirtschaft ca. 12,04 Millionen Euro (ca. 25 Prozent).

Sonstige Kosten für soziale Sicherungssysteme werden nicht erwartet, ebenso wenig Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, 26. Mai 2026

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Julia Klöckner
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Bundestagspräsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt sowie zur Änderung der Zustellungspauschalen und Gebühren im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und in den Justizkostengesetzen

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 1. Mai 2026 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Merz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt sowie zur Änderung der Zustellungspauschalen und Gebühren im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und in den Justizkostengesetzen*

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 325a wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 325a Verursachen von Geräuschen, Erschütterungen, thermischer Energie und nichtionisierenden Strahlen“.
 - b) Nach der Angabe zu § 327 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 327a Unerlaubte Ausführung von Vorhaben“.
 - c) Die Angabe zu § 330 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 330 Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat; Qualifikation“.
2. § 309 Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Wer in der Absicht,

 1. die Brauchbarkeit einer fremden Sache von bedeutendem Wert zu beeinträchtigen,
 2. nachhaltig ein Gewässer, die Luft oder den Boden nachteilig zu verändern,
 3. ihm nicht gehörende Tiere oder Pflanzen von bedeutendem Wert zu schädigen oder
 4. ein Ökosystem (§ 330d Absatz 1 Nummer 2) erheblich zu schädigen,

die Sache, das Gewässer, die Luft, den Boden, die Tiere, die Pflanzen oder das Ökosystem einer ionisierenden Strahlung aussetzt, die geeignet ist, solche Beeinträchtigungen, Veränderungen oder Schäden hervorzurufen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.“

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinien 2008/99/EG und 2009/123/EG (ABl. L, 2024/1203, 30.4.2024; 2025/90336, 15.4.2025).

3. § 311 wird durch den folgenden § 311 ersetzt:

„§ 311

Freisetzen ionisierender Strahlen

(1) Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten (§ 330d Absatz 1 Nummer 6, 7 und Absatz 2)

1. ionisierende Strahlen freisetzt oder
2. Kernspaltungsvorgänge bewirkt,

die geeignet sind, Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen oder erhebliche Schäden an Tieren, Pflanzen, einem Gewässer, der Luft, dem Boden oder einem Ökosystem (§ 330d Absatz 1 Nummer 2) herbeizuführen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer durch eine Tat nach Absatz 1

1. ein Ökosystem (§ 330d Absatz 1 Nummer 2) von beträchtlicher Größe oder beträchtlichem ökologischen Wert oder einen Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets (§ 330d Absatz 1 Nummer 3) zerstört oder derart weitreichend und erheblich schädigt, dass die Schädigung nicht oder erst nach einem mehrjährigen Zeitraum beseitigt werden kann, oder
2. ein Gewässer, den Boden oder die Luft derart weitreichend und erheblich schädigt, dass die Schädigung nicht oder erst nach einem mehrjährigen Zeitraum beseitigt werden kann,

wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 3 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(5) Wer fahrlässig

1. beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte, eine Handlung im Sinne des Absatzes 1 in einer Weise begeht, die geeignet ist, eine Schädigung außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs herbeizuführen, oder
 2. in den übrigen Fällen des Absatzes 1 unter grober Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten handelt,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

4. In § 312 Absatz 1 wird die Angabe „kerntechnische Anlage (§ 330d Nr. 2)“ durch die Angabe „kerntechnische Anlage (§ 330d Absatz 1 Nummer 4)“ ersetzt.

5. § 314a Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c wird durch den folgenden Buchstaben c ersetzt:

„c) § 311 Absatz 5,“.

6. § 324 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften erheblich nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer unbefugt Wasser aus einem Gewässer entnimmt und dadurch dessen Eigenschaften erheblich nachteilig verändert.“

7. § 324a Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Stoffe, Geräusche, Erschütterungen, thermische Energie oder nichtionisierende Strahlen in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch

1. in einer Weise, die geeignet ist, die Gesundheit eines anderen oder Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen oder erhebliche Schäden an Tieren, Pflanzen, einem Gewässer, der Luft oder einem Ökosystem herbeizuführen, oder
2. in bedeutendem Umfang

verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

8. Die §§ 325 und 325a werden durch die folgenden §§ 325 und 325a ersetzt:

„§ 325

Luftverunreinigung

(1) Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten durch Freisetzen oder Einbringen von Stoffen, thermischer Energie oder nichtionisierenden Strahlen Veränderungen der Luft in bedeutendem Umfang verursacht, die geeignet sind,

1. die Gesundheit eines anderen oder Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen,
2. nachhaltig ein Gewässer, die Luft oder den Boden zu verunreinigen oder sonst nachteilig zu verändern oder
3. erhebliche Schäden an Tieren, Pflanzen oder einem Ökosystem herbeizuführen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1, auch in Verbindung mit den Absätzen 3 und 4, gilt für Veränderungen der Luft durch das Freisetzen oder Einbringen von Stoffen beim Betrieb eines Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs nur, wenn beim Betrieb dieses Fahrzeugs eine erhebliche Menge von Stoffen freigesetzt oder eingebracht wird, die eine Luftveränderung im Sinne von Satz 1 verursacht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten eine Luftveränderung in bedeutendem Umfang, die geeignet ist, eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen oder eine Schädigung nach Absatz 1 Nummer 2 oder 3 herbeizuführen, dadurch verursacht, dass er Erzeugnisse auf den Markt bringt und diese in größerem Umfang genutzt werden.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Handelt der Täter leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

§ 325a

Verursachen von Geräuschen, Erschütterungen, thermischer Energie und nichtionisierenden Strahlen

(1) Wer beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Geräusche verursacht, die geeignet sind, außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs die Gesundheit eines anderen zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer eine Anlage, insbesondere eine Betriebsstätte oder Maschine, unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten, die dem Schutz vor Geräuschen, Erschütterungen, thermischer Energie oder nichtionisierenden Strahlen dienen, in einer Weise betreibt, die geeignet ist,

1. die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen oder

2. erhebliche Schäden an Tieren, Pflanzen oder einem Ökosystem herbeizuführen,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter leichtfertig, so ist die Strafe

1. in den Fällen des Absatzes 1 Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe und
2. in den Fällen des Absatzes 2 Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für das Verursachen von Geräuschen beim Betrieb eines Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, es sei denn, der Betrieb verletzt verwaltungsrechtliche Pflichten, die dem Schutz vor Geräuschen dienen, und die durch das Fahrzeug verursachten Geräusche sind geeignet, eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen oder eine Schädigung nach Absatz 2 Nummer 2 herbeizuführen.“

9. § 326 wird durch den folgenden § 326 ersetzt:

„§ 326

Unerlaubter Umgang mit Abfällen

(1) Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten eine erhebliche Menge von Abfällen, die eine oder mehrere der im Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG aufgeführten Eigenschaften aufweisen, außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren sammelt, befördert, behandelt, verwertet, lagert, ablagert, ablässt, beseitigt, handelt, makelt oder sonst bewirtschaftet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge geeignet sind,

1. eine schwere Gesundheitsschädigung oder den Tod eines anderen herbeizuführen,
2. nachhaltig ein Gewässer, die Luft oder den Boden zu verunreinigen oder sonst nachteilig zu verändern oder
3. erhebliche Schäden an Tieren, Pflanzen oder einem Ökosystem herbeizuführen,

außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren sammelt, befördert, behandelt, verwertet, lagert, ablagert, ablässt, beseitigt, handelt, makelt oder sonst bewirtschaftet.

(3) Ebenso wird bestraft, wer eine erhebliche Menge von radioaktiven Abfällen unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten nicht abliefern.

(4) Ebenso wird bestraft, wer eine illegale Verbringung im Sinne des Artikels 3 Nummer 26 der Verordnung (EU) 2024/1157 in der Fassung vom 18. Oktober 2024 einer erheblichen Menge von Abfällen durchführt.

(5) Der Versuch ist strafbar.

(6) Handelt der Täter in den Fällen der Absätze 1 bis 3 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(7) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 4 eine illegale Verbringung im Sinne des Artikels 3 Nummer 26 Buchstabe a, b, c oder Buchstabe f der Verordnung (EU) 2024/1157 in der Fassung vom 18. Oktober 2024 fahrlässig durchführt. Ebenso wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 4 eine illegale Verbringung im Sinne des Artikels 3 Nummer 26 Buchstabe d, e oder Buchstabe g der Verordnung (EU) 2024/1157 in der Fassung vom 18. Oktober 2024 leichtfertig durchführt.“

10. § 327 Absatz 2 und 3 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. eine genehmigungsbedürftige Anlage oder eine sonstige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, deren Betrieb zum Schutz vor Gefahren untersagt worden ist,
2. eine Abfallentsorgungsanlage im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes oder
3. eine Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes

ohne die nach dem jeweiligen Gesetz erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung oder entgegen einer auf dem jeweiligen Gesetz beruhenden vollziehbaren Untersagung betreibt. Ebenso wird bestraft, wer ohne die erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung eine Anlage, in der gefährliche Stoffe oder Gemische gelagert oder verwendet oder gefährliche Tätigkeiten ausgeübt werden, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in einer Weise betreibt, die geeignet ist, außerhalb der Anlage Leib oder Leben eines anderen Menschen zu schädigen oder erhebliche Schäden an Tieren, Pflanzen, einem Gewässer, der Luft, dem Boden oder einem Ökosystem herbeizuführen.

(3) Ebenso wird bestraft, wer ohne die erforderliche Genehmigung oder einen Verwaltungsakt, der den vorzeitigen Beginn des Vorhabens erlaubt, oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung eine Anlage für Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten im Sinne des Artikels 2 Nummer 3 der Richtlinie 2013/30/EU in der Fassung vom 11. Dezember 2018 in einer Weise errichtet, betreibt oder abbaut, die geeignet ist, die Gesundheit eines anderen zu schädigen oder erhebliche Schäden an Tieren, Pflanzen, einem Gewässer, der Luft, dem Boden oder einem Ökosystem herbeizuführen.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.“

11. Nach § 327 wird der folgende § 327a eingefügt:

„§ 327a

Unerlaubte Ausführung von Vorhaben

Wer ein genehmigungsbedürftiges Vorhaben, für das nach

1. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung,
2. der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben oder
3. den landesrechtlichen Vorschriften

eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder zu einer Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ohne die erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung oder einen Verwaltungsakt, der den vorzeitigen Beginn des Vorhabens erlaubt, oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung in einer Weise ausführt, die geeignet ist, erhebliche Schäden an Tieren, Pflanzen, einem Gewässer, der Luft, dem Boden oder einem Ökosystem herbeizuführen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

12. § 328 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. wer ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung sonstige radioaktive Stoffe, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge geeignet sind, durch ionisierende Strahlen den Tod oder eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen oder erhebliche Schäden an Tieren, Pflanzen, einem Gewässer, der Luft, dem Boden oder einem Ökosystem herbeizuführen,“

- b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten

1. beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder technischen Einrichtung, radioaktive Stoffe oder gefährliche Stoffe und Gemische nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung vom 2. April 2025 in einer Weise herstellt, lagert, bearbeitet, verarbeitet oder sonst verwendet oder
2. gefährliche Güter in einer Weise befördert, versendet, verpackt oder auspackt, verlädt oder entlädt, entgegennimmt oder anderen überlässt,

welche geeignet ist, die Gesundheit eines anderen oder Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen oder Tiere, Pflanzen, ein Gewässer, die Luft, den Boden oder ein Ökosystem erheblich zu gefährden.“

13. § 329 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten

1. in einem Natura 2000-Gebiet einen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieses Gebiets maßgeblichen
 - a) Lebensraum einer Art, die in Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG in der Fassung vom 5. Juni 2019 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist, erheblich schädigt,
 - b) natürlichen Lebensraumtyp, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist, erheblich schädigt oder
2. in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung eine für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieses Gebiets maßgebliche Tierart, die in Anhang II Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist, erheblich stört,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

14. § 330 wird durch den folgenden § 330 ersetzt:

„§ 330

Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat; Qualifikation

(1) In besonders schweren Fällen wird eine vorsätzliche Tat nach den §§ 324 bis 329 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. ein Gewässer, den Boden oder ein Schutzgebiet im Sinne des § 329 Absatz 3 derart beeinträchtigt, dass die Beeinträchtigung nicht, nur mit außerordentlich hohem Aufwand oder erst nach längerer Zeit beseitigt werden kann,
2. die öffentliche Wasserversorgung gefährdet,
3. einen Bestand von Tieren oder Pflanzen einer streng geschützten Art nachhaltig schädigt,
4. aus Gewinnsucht handelt oder
5. eine Straftat nach § 326 oder § 328 als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

(2) Wer durch eine vorsätzliche Tat nach den §§ 324 bis 329

1. ein Ökosystem von beträchtlicher Größe oder beträchtlichem ökologischen Wert oder einen Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets zerstört oder derart weitreichend und erheblich schädigt, dass die Schädigung nicht oder erst nach einem mehrjährigen Zeitraum beseitigt werden kann,

2. ein Gewässer, den Boden oder die Luft derart weitreichend und erheblich schädigt, dass die Schädigung nicht oder erst nach einem mehrjährigen Zeitraum beseitigt werden kann, oder
3. einen anderen Menschen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder eine große Zahl von Menschen in die Gefahr einer Gesundheitsschädigung bringt,

wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(3) Wer durch eine vorsätzliche Tat nach den §§ 324 bis 329 den Tod eines anderen Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.“

15. § 330b Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Das Gericht kann in den Fällen des § 326 Absatz 1 bis 4, des § 328 Absatz 1 bis 3 und des § 330a Absatz 1, 3 und 4 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Absatz 2) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter freiwillig die Gefahr abwendet oder den von ihm verursachten Zustand beseitigt, bevor ein erheblicher Schaden entsteht. Unter denselben Voraussetzungen wird der Täter nicht nach § 326 Absatz 5, § 328 Absatz 5 und § 330a Absatz 5 bestraft.“

16. § 330c wird durch den folgenden § 330c ersetzt:

„§ 330c

Einziehung

Ist eine Straftat nach den §§ 326, 327 Absatz 1 oder 2, den §§ 327a, 328, 329 Absatz 1, 2 oder Absatz 3, dieser auch in Verbindung mit Absatz 5, oder Absatz 4, dieser auch in Verbindung mit Absatz 6, begangen worden, so können

1. Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, und
 2. Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht,
- eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.“

17. § 330d wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Nummer 1 werden die folgenden Nummern 2 und 3 eingefügt:

- „2. ein Ökosystem:

ein komplexes, dynamisches Wirkungsgefüge von Pflanzen-, Tier-, Pilz- und Mikroorganismengemeinschaften und ihrer abiotischen Umwelt, die eine funktionelle Einheit wenigstens mittlerer Größe bilden, und das Lebensraumtypen, Lebensräume von Arten und Artenpopulationen umfasst;

3. ein Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets:

- a) jeder Lebensraum einer Art, für den

- aa) ein Gebiet zu einem Schutzgebiet gemäß Artikel 4 Absatz 1 oder 2 der Richtlinie 2009/147/EG in der Fassung vom 5. Juni 2019 erklärt wurde,

- bb) ein Gebiet gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG in der Fassung vom 17. Juni 2025 als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung geführt wird oder
- cc) ein Gebiet zu einem besonderen Schutzgebiet gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG in der Fassung vom 17. Juni 2025 erklärt wurde, und
- b) jeder natürliche Lebensraumtyp, für den
 - aa) ein Gebiet gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG in der Fassung vom 17. Juni 2025 als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung geführt wird oder
 - bb) ein Gebiet zu einem besonderen Schutzgebiet gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG in der Fassung vom 17. Juni 2025 erklärt wurde;“.
- bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden zu den Nummern 4 bis 7.
- b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Für die Anwendung der §§ 311, 324a, 325, 325a, 326, 327, 327a, 328 und 329 stehen in Fällen, in denen die Tat in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union begangen worden ist,

 1. einer verwaltungsrechtlichen Pflicht,
 2. einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren,
 3. einer Untersagung,
 4. einem Verbot,
 5. einer zugelassenen Anlage,
 6. einer Genehmigung und
 7. einer Planfeststellung

entsprechende Pflichten, Verfahren, Untersagungen, Verbote, zugelassene Anlagen, Genehmigungen und Planfeststellungen auf Grund einer Rechtsvorschrift des anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder auf Grund eines Hoheitsakts des anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union gleich. Dies gilt nur, sofern damit ein Rechtsakt der Europäischen Union oder ein Rechtsakt der Europäischen Atomgemeinschaft umgesetzt oder angewendet wird, der dem Schutz vor Gefahren oder schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf Menschen, Tiere, Pflanzen, ein Gewässer, die Luft, den Boden oder ein Ökosystem, dient.“

Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 20. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 100a Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchstabe u wird der folgende Buchstabe v eingefügt:

„v) besonders schwere Fälle einer Umweltstraftat unter den in § 330 Absatz 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen und Umweltstraftaten nach § 330 Absatz 2,“.
 - bb) Der bisherige Buchstabe v wird zu Buchstabe w.

- b) In Nummer 12 wird die Angabe „§ 9.“ durch die Angabe „§ 9,“ ersetzt.
 - c) Nach Nummer 12 wird die folgende Nummer 13 eingefügt:
 - „13. aus dem Chemikaliengesetz:
 - Straftaten nach § 27f Absatz 1.“
2. § 443 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:
- „2. einer in § 330 Absatz 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches in Bezug genommenen Vorschrift unter der Voraussetzung, dass der Beschuldigte verdächtig ist, vorsätzlich Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet zu haben, oder unter einer der in § 330 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 des Strafgesetzbuches genannten Voraussetzungen oder nach § 330 Absatz 2, 3, § 330a Absatz 1, 2 des Strafgesetzbuches,“.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
 - „Das Höchstmaß der Geldbuße beträgt
 - 1. im Falle einer vorsätzlichen Straftat vierzig Millionen Euro und
 - 2. im Falle einer fahrlässigen Straftat zwanzig Millionen Euro.“
 - b) Absatz 2a wird durch den folgenden Absatz 2a ersetzt:
 - „(2a) Grundlage für die Bemessung der Geldbuße sind
 - 1. die Bedeutung der Straftat oder Ordnungswidrigkeit,
 - 2. der Vorwurf, der die juristische Person oder Personenvereinigung trifft, und
 - 3. die wirtschaftlichen Verhältnisse der juristischen Person oder Personenvereinigung.
- Bei der Bemessung der Geldbuße nach den grundlegenden Vorgaben des Satzes 1 sind die Umstände, die für und gegen die juristische Person oder Personenvereinigung sprechen, gegeneinander abzuwägen. Dabei kommen insbesondere in Betracht:
- 1. das Gewicht, das Ausmaß, die Dauer, die Art der Ausführung sowie die verschuldeten Auswirkungen der Straftat oder Ordnungswidrigkeit,
 - 2. die Beweggründe und Ziele des Täters der Straftat oder Ordnungswidrigkeit,
 - 3. vorausgegangene Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, für die die juristische Person oder Personenvereinigung nach Absatz 1 verantwortlich ist,
 - 4. das Bemühen der juristischen Person oder Personenvereinigung, die Straftat oder Ordnungswidrigkeit aufzudecken und den Schaden wiedergutzumachen,

5. vor oder nach der Straftat oder Ordnungswidrigkeit getroffene Vorkehrungen der juristischen Person oder Personenvereinigung zur Vermeidung und Aufdeckung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, für die sie nach Absatz 1 verantwortlich wäre,
 6. die Folgen der Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die die juristische Person oder Personenvereinigung getroffen haben, sowie
 7. die Größe und die Ertragslage der juristischen Person oder Personenvereinigung.“
- c) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 3a eingefügt:
- „(3a) Im Falle einer Gesamtrechtsnachfolge oder einer partiellen Gesamtrechtsnachfolge durch Aufspaltung (§ 123 Absatz 1 des Umwandlungsgesetzes) kann die Geldbuße gegen den oder die Rechtsnachfolger festgesetzt werden. Die Geldbuße darf in diesen Fällen den Wert des übernommenen Vermögens sowie die Höhe der gegenüber dem Rechtsvorgänger angemessenen Geldbuße nicht übersteigen. Im Bußgeldverfahren tritt der Rechtsnachfolger oder treten die Rechtsnachfolger in die Verfahrensstellung ein, in der sich der Rechtsvorgänger zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Rechtsnachfolge befunden hat.“
2. § 107 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Als Gebühr werden bei der Festsetzung einer Geldbuße 5 Prozent des Betrages der festgesetzten Geldbuße erhoben, jedoch mindestens 30 Euro und höchstens 9 000 Euro.“
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „20 Euro“ durch die Angabe „24 Euro“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Nummer 2 wird die Angabe „3,50 Euro“ durch die Angabe „5,50 Euro“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Bundesberggesetzes

Das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 146 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 145 Absatz 1 Nummer 6, 8, 9, 16 oder 17, jeweils auch in Verbindung mit § 145 Absatz 2, oder in § 145 Absatz 3 Nummer 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch das Leben oder die Gesundheit eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wenn die Tat nicht in § 327 Absatz 3 des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist.“
2. Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:
„(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1 die Gefahr fahrlässig verursacht.“

Artikel 5**Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes**

Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zur Überschrift des Kapitels 10 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Kapitel 10

Straf- und Bußgeldvorschriften“.

- b) Die Angabe zu den §§ 69 bis 71a wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 69 Strafvorschriften

§ 69a Strafvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 3254/91

§ 69b Strafvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 338/97

§ 69c Strafvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1143/2014

§ 70 Bußgeldvorschriften

§ 71 Verwaltungsbehörde“.

2. In § 51 Absatz 2a Satz 1 wird die Angabe „§ 70“ durch die Angabe „§ 71“ ersetzt.

3. Die Überschrift des Kapitels 10 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Kapitel 10

Straf- und Bußgeldvorschriften“.

4. Nach der Überschrift des Kapitels 10 werden die folgenden §§ 69 bis 69c eingefügt:

„§ 69

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 1

a) einem wildlebenden Tier einer streng geschützten Art nachstellt, es fängt oder verletzt oder seine Entwicklungsform aus der Natur entnimmt oder beschädigt oder

b) ein wildlebendes Tier einer streng geschützten Art tötet oder seine Entwicklungsform zerstört,

2. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 2 erster Halbsatz ein wildlebendes Tier einer streng geschützten Art erheblich stört,

3. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 3 eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte eines wildlebenden Tiers einer streng geschützten Art aus der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört,

4. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 4
 - a) eine wildlebende Pflanze einer streng geschützten Art oder ihre Entwicklungsform aus der Natur entnimmt oder sie oder ihren Standort beschädigt oder
 - b) eine wildlebende Pflanze einer streng geschützten Art oder ihre Entwicklungsform zerstört,
5. entgegen § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ein Tier oder eine Pflanze einer streng geschützten Art im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 14 Buchstabe b oder c
 - a) verkauft, zum Verkauf vorrätig hält, anbietet oder befördert, tauscht oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung überlässt oder
 - b) kauft, zum Kauf anbietet, zu kommerziellen Zwecken erwirbt, zur Schau stellt oder auf andere Weise verwendet.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 1
 - a) ein wildlebendes Tier einer europäischen Vogelart fängt oder seine Entwicklungsform aus der Natur entnimmt oder
 - b) ein wildlebendes Tier einer europäischen Vogelart tötet oder seine Entwicklungsform zerstört,
2. entgegen § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ein Tier oder eine Pflanze einer streng geschützten Art im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 14 Buchstabe b oder c oder ein Tier einer europäischen Vogelart in Besitz oder Gewahrsam nimmt, in Besitz oder Gewahrsam hat oder be- oder verarbeitet oder
3. entgegen § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ein Tier einer europäischen Vogelart
 - a) verkauft, zum Verkauf vorrätig hält, anbietet oder befördert, tauscht oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung überlässt oder
 - b) kauft, zum Kauf anbietet, zu kommerziellen Zwecken erwirbt, zur Schau stellt oder auf andere Weise verwendet.

(3) Ebenso wird bestraft, wer gewerbs- oder gewohnheitsmäßig
1. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 einem wildlebenden Tier
 - a) einer europäischen Vogelart,
 - b) einer besonders geschützten Art nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe c oder
 - c) einer Art, die in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt ist, nachstellt, es verletzt oder seine Entwicklungsform beschädigt,
2. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 ein wildlebendes Tier
 - a) einer besonders geschützten Art nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe c oder
 - b) einer Art, die in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt ist, tötet, es fängt oder seine Entwicklungsform aus der Natur entnimmt oder zerstört,
3. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 2 erster Halbsatz ein wildlebendes Tier einer europäischen Vogelart erheblich stört,
4. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 3 eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte eines wildlebenden Tiers
 - a) einer europäischen Vogelart,
 - b) einer besonders geschützten Art nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe c oder
 - c) einer Art, die in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt ist, aus der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört,

5. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 4 eine wildlebende Pflanze
 - a) einer besonders geschützten Art nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe c oder
 - b) einer Art, die in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt ist, oder ihre Entwicklungsform aus der Natur entnimmt oder sie oder ihren Standort beschädigt oder zerstört oder
 6. entgegen § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit § 44 Absatz 3, ein Tier oder eine Pflanze einer besonders geschützten Art im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe c oder eine Ware
 - a) verkauft, zum Verkauf vorrätig hält, anbietet oder befördert, tauscht oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung überlässt oder
 - b) kauft, zum Kauf anbietet, zu kommerziellen Zwecken erwirbt, zur Schau stellt oder auf andere Weise verwendet.
- (4) In den Fällen
1. des Absatzes 1 Nummer 5 und
 2. des Absatzes 2 Nummer 3
- ist der Versuch strafbar.
- (5) Handelt der Täter gewerbs- oder gewohnheitsmäßig, so ist die Strafe
1. in den Fällen des Absatzes 1 Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren,
 2. in den Fällen des Absatzes 2 Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.
- (6) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1 oder 2
1. ein Ökosystem nach § 330d Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuches von beträchtlicher Größe oder beträchtlichem ökologischen Wert oder einen Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets nach § 330d Absatz 1 Nummer 3 des Strafgesetzbuches zerstört oder derart weitreichend oder erheblich schädigt, dass die Schädigung nicht oder erst nach einem mehrjährigen Zeitraum beseitigt werden kann, oder
 2. ein Gewässer, den Boden oder die Luft derart weitreichend und erheblich schädigt, dass die Schädigung nicht oder erst nach einem mehrjährigen Zeitraum beseitigt werden kann.
- (7) Erkennt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig nicht, dass sich die Handlung auf ein Tier oder eine Pflanze einer streng geschützten Art bezieht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.
- (8) Erkennt der Täter in den Fällen des Absatzes 2 leichtfertig nicht, dass sich die Handlung auf ein Tier oder eine Pflanze einer dort genannten Art bezieht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.
- (9) Handelt der Täter leichtfertig, so ist die Strafe
1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe b oder Nummer 4 Buchstabe b Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe,
 2. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 Buchstabe b Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.
- (10) Die Tat ist nicht nach Absatz 2, 4 Nummer 2, Absatz 8 oder 9 strafbar, wenn die Handlung eine unerhebliche Menge der Tiere oder Pflanzen betrifft. Bei der Beurteilung, ob die Menge der Tiere oder Pflanzen unerheblich ist, sind insbesondere die Anzahl der betroffenen Tiere oder Pflanzen und die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art zu berücksichtigen.

§ 69a

Strafvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 3254/91

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 in der Fassung vom 4. November 1991 verstößt, indem er

1. entgegen Artikel 2 ein Tellereisen zum Festhalten oder Fangen eines Tiers einer streng geschützten Art verwendet oder
2. entgegen Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 einen Pelz einer streng geschützten Tierart oder eine Ware, die einen solchen Pelz enthält, in die Europäische Union verbringt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 in der Fassung vom 4. November 1991 verstößt, indem er gewerbs- oder gewohnheitsmäßig

1. entgegen Artikel 2 ein Tellereisen zum Festhalten oder Fangen eines anderen als in Absatz 1 Nummer 1 genannten Tiers verwendet oder
2. entgegen Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 einen Pelz einer anderen als in Absatz 1 Nummer 2 genannten Tierart oder eine Ware, die einen solchen Pelz enthält, in die Europäische Union verbringt.

(3) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1 gewerbs- oder gewohnheitsmäßig handelt.

(4) Erkennt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig nicht, dass sich die Handlung auf ein Tier einer streng geschützten Art, auf einen Pelz einer streng geschützten Tierart oder auf eine dort genannte Ware bezieht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

§ 69b

Strafvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 338/97

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 338/97 in der Fassung vom 15. Mai 2023 verstößt, indem er

1. entgegen Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 oder Artikel 5 Absatz 1 eine Einfuhrgenehmigung, eine Ausfuhrgenehmigung oder eine Wiederausfuhrbescheinigung für ein Exemplar einer Art des Anhangs A nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder
2. entgegen Artikel 8 Absatz 1
 - a) ein Exemplar einer Art des Anhangs A verkauft, vermietet, tauscht, austauscht oder zu Verkaufs-, Vermietungs-, Tausch- oder Austauschzwecken vorrätig hält, anbietet oder befördert,
 - b) für den Verkauf eines Exemplars einer Art des Anhangs A wirbt, eine solche Werbung veranlasst oder zu Kaufverhandlungen über ein solches Exemplar auffordert oder
 - c) ein Exemplar einer Art des Anhangs A kauft, zum Kauf anbietet, zu kommerziellen Zwecken erwirbt, zur Schau stellt oder verwendet.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 338/97 in der Fassung vom 15. Mai 2023 verstößt, indem er

1. entgegen Artikel 4 Absatz 2 Satz 1 oder Artikel 5 Absatz 4 Satz 1 eine Einfuhrgenehmigung, eine Ausfuhrgenehmigung oder eine Wiederausfuhrbescheinigung für ein Exemplar einer Art des Anhangs B nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,

2. entgegen Artikel 4 Absatz 3 erster Halbsatz eine Einfuhrmeldung für ein Exemplar einer Art des Anhangs C nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
3. entgegen Artikel 5 Absatz 4 Satz 1 gewerbs- oder gewohnheitsmäßig eine Ausfuhrgenehmigung oder eine Wiederausfuhrbescheinigung für ein Exemplar einer Art des Anhangs C nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder
4. entgegen Artikel 8 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 1
 - a) ein Exemplar einer Art des Anhangs B verkauft, vermietet, tauscht, austauscht oder zu Verkaufs-, Vermietungs-, Tausch- oder Austauschzwecken vorrätig hält, anbietet oder befördert,
 - b) für den Verkauf eines Exemplars einer Art des Anhangs B wirbt, eine solche Werbung veranlasst oder zu Kaufverhandlungen über ein solches Exemplar auffordert oder
 - c) ein Exemplar einer Art des Anhangs B kauft, zum Kauf anbietet, zu kommerziellen Zwecken erwirbt, zur Schau stellt oder verwendet.

(3) In den Fällen

1. des Absatzes 1 und
2. des Absatzes 2 Nummer 1, 2 und 4

ist der Versuch strafbar.

(4) Handelt der Täter gewerbs- oder gewohnheitsmäßig, so ist die Strafe

1. in den Fällen des Absatzes 1 Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren,
2. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1, 2 oder 4 Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(5) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1 oder 2

1. ein Ökosystem nach § 330d Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuches von beträchtlicher Größe oder beträchtlichem ökologischen Wert oder einen Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets nach § 330d Absatz 1 Nummer 3 des Strafgesetzbuches zerstört oder derart weitreichend oder erheblich schädigt, dass die Schädigung nicht oder erst nach einem mehrjährigen Zeitraum beseitigt werden kann, oder
2. ein Gewässer, den Boden oder die Luft derart weitreichend und erheblich schädigt, dass die Schädigung nicht oder erst nach einem mehrjährigen Zeitraum beseitigt werden kann.

(6) Erkennt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig nicht, dass sich die Handlung auf ein Exemplar einer Art des Anhangs A bezieht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(7) Erkennt der Täter in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1, 2 oder 4 leichtfertig nicht, dass sich die Handlung auf ein Tier oder eine Pflanze einer dort genannten Art bezieht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(8) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 oder des Absatzes 2 Nummer 1, 2 oder 3 gilt § 330d Absatz 1 Nummer 7 des Strafgesetzbuches entsprechend.

(9) Die Tat ist nicht nach Absatz 2 Nummer 1, 2 oder 4, Absatz 3 Nummer 2 oder Absatz 7 strafbar, wenn die Handlung eine unerhebliche Menge der Exemplare betrifft. Bei der Beurteilung, ob die Menge der Exemplare unerheblich ist, sind insbesondere die Anzahl der betroffenen Exemplare und die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art zu berücksichtigen.

§ 69c

Strafvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1143/2014

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 in der Fassung vom 26. Oktober 2016 verstößt, indem er

1. entgegen Artikel 7 Absatz 1 eine invasive gebietsfremde Art von unionsweiter Bedeutung verbringt, hält, züchtet, befördert, in Verkehr bringt, verwendet, tauscht, zur Fortpflanzung, Aufzucht oder Veredelung bringt oder in die Umwelt freisetzt oder
2. einer vollziehbaren Auflage nach Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1, zuwiderhandelt

und die Handlung in einer Weise begeht, die geeignet ist, den Tod oder eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder erhebliche Schäden an Tieren, Pflanzen, einem Gewässer, der Luft, dem Boden oder einem Ökosystem nach § 330d Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuches zu verursachen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1

1. ein Ökosystem nach § 330d Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuches von beträchtlicher Größe oder beträchtlichem ökologischen Wert oder einen Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets nach § 330d Absatz 1 Nummer 3 des Strafgesetzbuches zerstört oder derart weitreichend oder erheblich schädigt, dass die Schädigung nicht oder erst nach einem mehrjährigen Zeitraum beseitigt werden kann, oder
2. ein Gewässer, den Boden oder die Luft derart weitreichend und erheblich schädigt, dass die Schädigung nicht oder erst nach einem mehrjährigen Zeitraum beseitigt werden kann.

(4) Mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1 den Tod eines anderen Menschen verursacht.

(5) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.“

5. Der bisherige § 69 wird zu § 70 und wird wie folgt geändert:

a) Vor Absatz 1 wird der folgende Absatz 1 eingefügt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine

1. in § 69b Absatz 1 Nummer 1 oder
2. in § 69b Absatz 1 Nummer 2

bezeichnete Handlung fahrlässig begeht.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 1a.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 einem wildlebenden Tier nachstellt, es fängt, verletzt oder tötet oder seine Entwicklungsform aus der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört,“.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Nummer 2 ein wild lebendes Tier“ durch die Angabe „Nummer 2 erster Halbsatz ein wildlebendes Tier einer europäischen Vogelart“ ersetzt.

- cc) Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:
- „4. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 4 eine wildlebende Pflanze oder ihre Entwicklungsform aus der Natur entnimmt oder sie oder ihren Standort beschädigt oder zerstört,“.
- dd) In Nummer 5 Buchstabe a wird die Angabe „§ 71a Absatz 1 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 69 Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt.
- d) Absatz 3 Nummer 21 wird durch die folgende Nummer 21 ersetzt:
- „21. entgegen § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit § 44 Absatz 3, ein Tier, eine Pflanze oder eine Ware
- a) verkauft, zum Verkauf vorrätig hält, anbietet oder befördert, tauscht oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung überlässt oder
- b) kauft, zum Kauf anbietet, zu kommerziellen Zwecken erwirbt, zur Schau stellt oder auf andere Weise verwendet,“.
- e) Die Absätze 4 bis 7 werden durch die folgenden Absätze 4 bis 8 ersetzt:
- „(4) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 in der Fassung vom 4. November 1991 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen Artikel 2 ein Tellereisen verwendet oder
2. entgegen Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 einen Pelz oder eine Ware in die Europäische Union verbringt.
- (5) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 338/97 in der Fassung vom 15. Mai 2003 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen Artikel 4 Absatz 2 Satz 1 oder Artikel 5 Absatz 4 Satz 1 eine Einfuhrgenehmigung, eine Ausfuhrgenehmigung oder eine Wiederausfuhrbescheinigung für ein Exemplar einer Art des Anhangs B oder C nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
2. entgegen Artikel 4 Absatz 3 erster Halbsatz oder Absatz 4 eine Einfuhrmeldung für ein Exemplar einer Art des Anhangs C oder D nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
3. entgegen Artikel 8 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 1
- a) ein Exemplar einer Art des Anhangs B verkauft, vermietet, tauscht, austauscht oder zu Verkaufs-, Vermietungs-, Tausch- oder Austauschzwecken vorrätig hält, anbietet oder befördert,
- b) für den Verkauf eines Exemplars einer Art des Anhangs B wirbt, eine solche Werbung veranlasst oder zu Kaufverhandlungen über ein solches Exemplar auffordert oder
- c) ein Exemplar einer Art des Anhangs B kauft, zum Kauf anbietet, zu kommerziellen Zwecken erwirbt, zur Schau stellt oder verwendet oder
4. einer vollziehbaren Auflage nach Artikel 11 Absatz 3 Satz 1 zuwiderhandelt.
- (6) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein eingeführtes Exemplar einer Art des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 zu einem anderen als dem Zweck verwendet, für den eine Einfuhrgenehmigung nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 erteilt oder der nachträglich zugelassen wurde.
- (7) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 in der Fassung vom 26. Oktober 2016 verstößt, indem er
1. entgegen Artikel 7 Absatz 1 eine invasive gebietsfremde Art von unionsweiter Bedeutung verbringt, hält, züchtet, befördert, in Verkehr bringt, verwendet, tauscht, zur Fortpflanzung, Aufzucht oder Veredelung bringt oder in die Umwelt freisetzt,
2. einer vollziehbaren Auflage nach Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1, zuwiderhandelt oder

3. einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 10 Absatz 4 Satz 1 zuwiderhandelt.

(8) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 bis 3 Nummer 1 bis 6, 17a, 18, 21, 26 und 27 Buchstabe b, der Absätze 4 und 5 Nummer 1 und 3 und der Absätze 6 und 7 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen der Absätze 3 und 5 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.“

f) Der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 9.

6. Die bisherigen §§ 70 bis 71a werden durch den folgenden § 71 ersetzt:

„§ 71

Verwaltungsbehörde

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. das Bundesamt für Naturschutz in den Fällen
 - a) des § 70 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 4 Nummer 2 und Absatz 5 Nummer 1 und Absatz 6,
 - b) des § 70 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Nummer 5 und 6, Absatz 3 Nummer 21, Absatz 5 Nummer 3 und Absatz 7 bei Handlungen im Zusammenhang mit der Einfuhr in die oder der Ausfuhr aus der Union oder dem Verbringen in die oder aus der Bundesrepublik Deutschland,
 - c) des § 70 Absatz 3 Nummer 24 bei Verletzungen der Auskunftspflicht gegenüber dem Bundesamt,
 - d) des § 70 Absatz 3 Nummer 25 und Absatz 5 Nummer 4 bei Maßnahmen des Bundesamtes und
 - e) sonstiger Ordnungswidrigkeiten nach § 70 Absatz 1 bis 7, die im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone oder des Festlandsockels begangen worden sind,
 2. das zuständige Hauptzollamt in den Fällen des § 70 Absatz 3 Nummer 22 und 23 und Absatz 5 Nummer 2,
 3. in den übrigen Fällen des § 70 die nach Landesrecht zuständige Behörde.“
7. In § 72 Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 bis 6 oder eine Straftat nach § 71 oder § 71a begangen worden, so können“ durch die Angabe „Ist eine Straftat nach den §§ 69 bis 69b oder 69c oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 70 Absatz 1 bis 7 begangen worden, so können“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Bundesjagdgesetzes

Das Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Zum Wild einer unionsrechtlich geschützten Art gehört Wild einer Art, die

1. in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist,
2. in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist, wenn die Art in diesem Anhang denselben Maßnahmen unterliegt wie die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten, oder
3. in Artikel 1 der Richtlinie 2009/147/EG genannt ist.“

2. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 2 und 2a werden durch die folgenden Nummern 2 bis 2c ersetzt:

„2. den Besitz von

- a) Wild einer unionsrechtlich geschützten Art oder
- b) sonstigem Wild,

2a. den Verkauf von

- a) Wild einer unionsrechtlich geschützten Art oder
- b) sonstigem Wild,

2b. das Anbieten zum Verkauf von

- a) Wild einer unionsrechtlich geschützten Art oder
- b) sonstigem Wild,

2c. den gewerbsmäßigen Ankauf oder Tausch von

- a) Wild einer unionsrechtlich geschützten Art oder
- b) sonstigem Wild,“.

bb) Die bisherige Nummer 2b wird zu Nummer 2d und die Angabe „das Anbieten zum Verkauf oder“ wird gestrichen.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „Nummer 2, 2a, 2b und 3“ durch die Angabe „Nummer 2 bis 2d und 3“ ersetzt.

3. § 38 wird durch den folgenden § 38 ersetzt:

„§ 38

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 21 Absatz 3 über den Abschuss

- a) von Wild einer unionsrechtlich geschützten Art oder
- b) von sonstigem Wild

zuwiderhandelt,

2. entgegen § 22 Absatz 1 Satz 2 Wild einer unionsrechtlich geschützten Art nicht mit der Jagd verschont,

3. entgegen § 22 Absatz 2 Satz 1

- a) Wild einer unionsrechtlich geschützten Art oder
- b) sonstiges Wild

nicht mit der Jagd verschont,

4. entgegen § 22 Absatz 4 Satz 1 ein Elterntier

- a) von Wild einer unionsrechtlich geschützten Art oder
- b) von sonstigem Wild

bejagt oder

5. einer Rechtsverordnung nach § 36 Absatz 1 Nummer 2c Buchstabe a, auch in Verbindung mit § 36 Absatz 3, oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer Rechtsverordnung nach

1. § 36 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a,
2. § 36 Absatz 1 Nummer 2a Buchstabe a oder
3. § 36 Absatz 1 Nummer 2b Buchstabe a,

jeweils auch in Verbindung mit § 36 Absatz 3, oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 gewerbsmäßig handelt.

(4) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2, 3 Buchstabe a, Nummer 4 Buchstabe a oder Nummer 5 oder des Absatzes 2

1. ein Ökosystem nach § 330d Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuches von beträchtlicher Größe oder beträchtlichem ökologischen Wert oder einen Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets nach § 330d Absatz 1 Nummer 3 des Strafgesetzbuches zerstört oder derart weitreichend oder erheblich schädigt, dass die Schädigung nicht oder erst nach einem mehrjährigen Zeitraum beseitigt werden kann, oder
2. ein Gewässer, den Boden oder die Luft derart weitreichend und erheblich schädigt, dass die Schädigung nicht oder erst nach einem mehrjährigen Zeitraum beseitigt werden kann.

(5) Erkennt der Täter in den Fällen des Absatzes 2 leichtfertig nicht, dass sich die Handlung auf Wild einer unionsrechtlich geschützten Art bezieht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(6) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer in den Fällen

1. des Absatzes 1 Nummer 1, 3 oder 4 oder
2. des Absatzes 1 Nummer 2

fahrlässig handelt.

(7) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 Nummer 2 oder 5, Absatz 2, 3, 5 oder 6 Nummer 2 strafbar, wenn die Handlung eine unerhebliche Menge des dort genannten Wilds, seiner Teile oder aus ihm gewonnener Erzeugnisse betrifft. Bei der Beurteilung, ob die Menge des dort genannten Wilds, seiner Teile oder aus ihm gewonnener Erzeugnisse unerheblich ist, sind insbesondere die Anzahl der betroffenen Gegenstände und die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art zu berücksichtigen.“

4. § 38a wird gestrichen.
5. In § 39 Absatz 2 Nummer 5 wird die Angabe „§ 36 Absatz 1 Nummer 1, 2 Buchstabe b, auch in Verbindung mit Absatz 3, Nummer 2a Buchstabe b, auch in Verbindung mit Absatz 3, Nummer 2b, auch in Verbindung mit Absatz 3, Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 3,“ durch die Angabe „§ 36 Absatz 1 Nummer 1, 2 Buchstabe b, Nummer 2a Buchstabe b, Nummer 2b Buchstabe b, Nummer 2c Buchstabe b, Nummer 2d oder 3, jeweils auch in Verbindung mit § 36 Absatz 3, nach § 36 Absatz 1“ ersetzt.
6. In § 41 Absatz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 38“ die Angabe „Absatz 1 Nummer 1 bis 3 oder 4 oder Absatz 7“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung der Bundeswildschutzverordnung

Die Bundeswildschutzverordnung vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2040), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juni 2018 (BGBl. I S. 1159) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. Tiere der in Anlage 1 Teil B genannten Arten oder Teile oder Erzeugnisse solcher Tiere

 - a) zu verkaufen,
 - b) zum Verkauf anzubieten oder
 - c) gewerbsmäßig anzukaufen oder gewerbsmäßig zu tauschen,“.
 - b) In Nummer 3 Buchstabe b wird die Angabe „abzugeben, zum Verkauf anbieten, zu veräußern“ durch die Angabe „abzugeben“ ersetzt.
2. § 5a wird durch den folgenden § 5a ersetzt:

„§ 5a

Straftaten

(1) Nach § 38 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesjagdgesetzes wird bestraft, wer entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c ein dort genanntes Tier oder ein Teil oder ein Erzeugnis eines solchen Tieres gewerbsmäßig ankauft oder gewerbsmäßig tauscht.

(2) Nach § 38 Absatz 2 Nummer 1 des Bundesjagdgesetzes wird bestraft, wer entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ein dort genanntes Tier oder ein Teil oder ein Erzeugnis eines solchen Tieres besitzt.

(3) Nach § 38 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesjagdgesetzes wird bestraft, wer entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a ein dort genanntes Tier oder ein Teil oder ein Erzeugnis eines solchen Tieres verkauft.

(4) Nach § 38 Absatz 2 Nummer 3 des Bundesjagdgesetzes wird bestraft, wer entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b ein dort genanntes Tier oder ein Teil oder ein Erzeugnis eines solchen Tieres zum Verkauf anbietet.“

Artikel 8

Änderung des Abfallverbringungsgesetzes

Das Abfallverbringungsgesetz vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine illegale Verbringung im Sinne des Artikels 3 Nummer 26 der Verordnung (EU) 2024/1157 in der Fassung vom 18. Oktober 2024 von Abfällen durchführt.“

b) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 6, 10, 17 und 18 Buchstabe a und b und des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 5, 9, 12, 13 und 14 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro und in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.“

2. Die §§ 18a bis 18c werden gestrichen.
3. § 19 wird durch den folgenden § 19 ersetzt:

„§ 19

Einziehung

Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Absatz 1 oder 2 begangen worden, so können

1. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, und
2. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.“
4. Der Anhang wird gestrichen.

Artikel 9

Änderung des Pflanzenschutzgesetzes

Das Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 350) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu den §§ 68 und 69 durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 68 Strafvorschriften
§ 68a Strafvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
§ 69 Bußgeldvorschriften
§ 69a Einziehung“.
2. In § 2 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „sowie des § 7 Absatz 2 Nummer 1, 2, 12 bis 14 des Bundesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.
3. Nach § 13 Absatz 2 Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 44 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.“
4. In § 58 Absatz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „§§ 11, 40, 46 und 68“ durch die Angabe „§§ 40 und 46“ ersetzt.

5. Nach der Überschrift des Abschnitts 13 werden die folgenden §§ 68 und 68a eingefügt:

„§ 68

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 6 Absatz 5 einen Schadorganismus verbreitet,
2. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1
 - a) einem wildlebenden Tier einer streng geschützten Art nachstellt, es fängt oder verletzt oder seine Entwicklungsform aus der Natur entnimmt oder beschädigt oder
 - b) ein wildlebendes Tier einer streng geschützten Art tötet oder seine Entwicklungsform zerstört,
3. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ein wildlebendes Tier einer streng geschützten Art erheblich stört,
4. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte eines wildlebenden Tiers einer streng geschützten Art aus der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört,
5. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4
 - a) eine wildlebende Pflanze einer streng geschützten Art oder ihre Entwicklungsform aus der Natur entnimmt oder sie oder ihren Standort beschädigt oder
 - b) eine wildlebende Pflanze einer streng geschützten Art oder ihre Entwicklungsform zerstört,
6. einer Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist, oder
7. entgegen § 14 Absatz 5 ein Pflanzenschutzmittel innergemeinschaftlich verbringt oder in Verkehr bringt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1
 - a) ein wildlebendes Tier einer europäischen Vogelart fängt oder seine Entwicklungsform aus der Natur entnimmt oder
 - b) ein wildlebendes Tier einer europäischen Vogelart tötet oder seine Entwicklungsform zerstört oder
2. entgegen § 31 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 ein Pflanzenschutzmittel herstellt, innergemeinschaftlich verbringt oder in Verkehr bringt.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 31 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 ein Pflanzenschutzmittel herstellt, innergemeinschaftlich verbringt oder in Verkehr bringt.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 6 und 7 ist der Versuch strafbar.

(5) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 bis 4 oder 5 oder des Absatzes 2 Nummer 1

1. ein Ökosystem nach § 330d Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuches von beträchtlicher Größe oder beträchtlichem ökologischen Wert oder einen Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets nach § 330d Absatz 1 Nummer 3 des Strafgesetzbuches zerstört oder derart weitreichend oder erheblich schädigt, dass die Schädigung nicht oder erst nach einem mehrjährigen Zeitraum beseitigt werden kann, oder

2. ein Gewässer, den Boden oder die Luft derart weitreichend und erheblich schädigt, dass die Schädigung nicht oder erst nach einem mehrjährigen Zeitraum beseitigt werden kann.

(6) Erkennt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 bis 4 oder 5 leichtfertig nicht, dass sich die Handlung auf ein Tier oder eine Pflanze einer streng geschützten Art bezieht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(7) Erkennt der Täter in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 leichtfertig nicht, dass sich die Handlung auf ein Tier einer europäischen Vogelart bezieht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(8) Handelt der Täter leichtfertig, so ist die Strafe

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe b oder Nummer 5 Buchstabe b Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe,
2. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 Buchstabe b Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(9) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 Nummer 2 bis 5, Absatz 2 Nummer 1, Absatz 6, 7 oder 8 strafbar, wenn die Handlung eine unerhebliche Menge der Tiere oder Pflanzen betrifft. Dies gilt nicht in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 bis 5, wenn der Täter absichtlich oder wissentlich gehandelt hat. Bei der Beurteilung, ob die Menge der Tiere oder Pflanzen unerheblich ist, sind insbesondere die Anzahl der betroffenen Tiere oder Pflanzen und die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art zu berücksichtigen.

§ 68a

Strafvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in der Fassung vom 31. August 2022 ein Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt oder verwendet und die Handlung in einer Weise begeht, die geeignet ist, den Tod oder eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder erhebliche Schäden an Tieren, Pflanzen, einem Gewässer, der Luft, dem Boden oder einem Ökosystem nach § 330d Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuches zu verursachen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1

1. ein Ökosystem nach § 330d Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuches von beträchtlicher Größe oder beträchtlichem ökologischen Wert oder einen Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets nach § 330d Absatz 1 Nummer 3 des Strafgesetzbuches zerstört oder derart weitreichend und erheblich schädigt, dass die Schädigung nicht oder erst nach einem mehrjährigen Zeitraum beseitigt werden kann, oder
2. ein Gewässer, den Boden oder die Luft derart weitreichend und erheblich schädigt, dass die Schädigung nicht oder erst nach einem mehrjährigen Zeitraum beseitigt werden kann.

(4) Mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1 den Tod eines anderen Menschen verursacht.

(5) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.“

6. Der bisherige § 68 wird zu § 69 und wird wie folgt geändert:

a) Vor Absatz 1 wird der folgende Absatz 1 eingefügt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 einem wildlebenden Tier nachstellt, es fängt, verletzt oder tötet oder seine Entwicklungsform aus der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört,
2. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ein wildlebendes Tier einer europäischen Vogelart erheblich stört,
3. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte aus der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört oder
4. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 eine wildlebende Pflanze oder ihre Entwicklungsform aus der Natur entnimmt oder sie oder ihren Standort beschädigt oder zerstört.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2 und wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 9 bis 12 werden gestrichen.

bb) Die Nummern 13 bis 39 werden zu den Nummern 9 bis 35.

c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und wird wie folgt geändert:

aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1)“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in der Fassung vom 31. August 2022“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird nach der Angabe „in den Verkehr bringt“ die Angabe „oder verwendet“ eingefügt.

d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nummer 1 bis 4, 6, 7, 13, 19 bis 21 und 25 und des Absatzes 3 Nummer 1 bis 3 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen der Absätze 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.“

e) In Absatz 5 wird die Angabe „des Absatzes 1 Nummer 31 bis 35 und 39 und des Absatzes 2 Nummer 2“ durch die Angabe „des Absatzes 2 Nummer 27 bis 31 und 35 und des Absatzes 3 Nummer 2“ ersetzt.

7. Der bisherige § 69 wird durch den folgenden § 69a ersetzt:

„§ 69a

Einziehung

Ist eine Straftat nach den §§ 68 oder 68a oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1, 2 oder 3 begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht, oder
2. Gegenstände, die durch die Straftat oder Ordnungswidrigkeit hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.“

Artikel 10

Änderung des Chemikaliengesetzes

Das Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 86) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu den §§ 27b bis 27d durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 27b Zuwiderhandlungen gegen Abgabevorschriften
§ 27c Strafvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
§ 27d Strafvorschriften zur Verordnung (EU) 2024/573
§ 27e Strafvorschriften zur Verordnung (EU) 2024/590
§ 27f Schwere Chemikalienstraftaten
§ 27g Einziehung“.
2. § 12f wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe h wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 1 und 2“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 1 und 2“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
3. § 12g Absatz 1 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Bestehen auf der Grundlage neuer Tatsachen berechtigte Gründe zu der Annahme, dass ein Biozid-Produkt, obwohl es nach der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zugelassen wurde, dennoch ein unmittelbares oder langfristiges gravierendes Risiko für die Gesundheit von Menschen oder Tieren, insbesondere für gefährdete Gruppen, oder für die Umwelt darstellt, so kann die Bundesstelle für Chemikalien im Einvernehmen mit den Bewertungsstellen geeignete vorläufige Maßnahmen treffen. Insbesondere kann sie die Bereitstellung des Biozid-Produkts auf dem Markt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 in der Fassung vom 14. März 2024 vorläufig untersagen oder von der Einhaltung bestimmter Voraussetzungen abhängig machen.“
4. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
 - bb) Nummer 7 wird durch die folgende Nummer 7 ersetzt:
„7. einer Rechtsverordnung nach
 - a) § 17 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b, auch in Verbindung mit § 17 Absatz 3 Satz 1,
 - b) § 17 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c, auch in Verbindung mit § 17 Absatz 3 Satz 1,

- c) § 17 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, c oder d, jeweils auch in Verbindung mit § 17 Absatz 3 Satz 1, oder
 - d) § 17 Absatz 5

oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,“.
 - b) Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe e und f wird durch die folgenden Buchstaben e bis g ersetzt:
 - „e) Nummer 7 Buchstabe c,
 - f) Nummer 7 Buchstabe d, Nummer 8 Buchstabe a oder Nummer 10a oder
 - g) Nummer 8 Buchstabe b“.
 - c) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4a, 4b, 4e, 4g und 7 Buchstabe b und des Absatzes 2 Nummer 2 Buchstabe d mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4, 4c, 4f, 5, 6, 7 Buchstabe a und c, Nummer 8 Buchstabe b und Nummer 10 und des Absatzes 2 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 Buchstabe a bis c, e und g und Nummer 3 Buchstabe c bis i mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.“
5. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

 - 1. einer Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder Nummer 2 Buchstabe b, jeweils auch in Verbindung mit § 17 Absatz 2, 3 Satz 1 oder Absatz 4, oder nach § 17 Absatz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit § 17 Absatz 2 oder 3 Satz 1, oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,
 - 2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 23 Absatz 2 Satz 1 zuwiderhandelt oder
 - 3. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Union zuwiderhandelt, die inhaltlich einer Regelung entspricht, zu der die in Nummer 1 genannten Vorschriften ermächtigen, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 6 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.“
 - b) In Absatz 1a wird die Angabe „Satzteil vor Satz 2“ gestrichen.
 - c) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in Absatz 1 oder 1a oder eine in § 26 Absatz 1 Nummer 4, 7 Buchstabe a oder b, Nummer 8 Buchstabe b oder Nummer 10 Buchstabe b oder Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c, d oder g oder Nummer 3 Buchstabe h bezeichnete vorsätzliche Handlung in einer Weise begeht, die geeignet ist, den Tod oder eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder erhebliche Schäden an Tieren, Pflanzen, einem Gewässer, der Luft, dem Boden oder einem Ökosystem nach § 330d Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuches zu verursachen.“
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „des Absatzes 1 oder Absatzes 1a“ durch die Angabe „der Absätze 1 oder 1a“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „zwei Jahren“ durch die Angabe „drei Jahren“ ersetzt.

- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Das Gericht kann von Strafe nach Absatz 2 absehen, wenn der Täter freiwillig den von ihm verursachten Zustand beseitigt, bevor ein erheblicher Schaden entsteht.“
- bb) Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Wird ohne Zutun des Täters der rechtswidrig verursachte Zustand beseitigt, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.“
- f) Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:
- „(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Union erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Straftat nach Absatz 1 Nummer 3 zu ahnden sind.“
6. Nach § 27a wird der folgende § 27b eingefügt:

„§ 27b

Zuwiderhandlungen gegen Abgabevorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 26 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b oder Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe d bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht, obwohl er weiß, dass der gefährliche Stoff, das gefährliche Gemisch, das Erzeugnis oder die Einrichtung für eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, verwendet werden soll.

(2) Erkennt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 leichtfertig nicht, dass der gefährliche Stoff, das gefährliche Gemisch, das Erzeugnis oder die Einrichtung für eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, verwendet werden soll, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.“

7. Der bisherige § 27b wird zu § 27c und wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 27c

Strafvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1907/2006“.

- b) In Absatz 1 wird die Angabe „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. EU Nr. L 396 S. 1, 2007 Nr. L 136 S. 3)“ durch die Angabe „in der Fassung vom 2. Oktober 2025“ ersetzt.
- c) Die Absätze 2 bis 4 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 5 ersetzt:
- „(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in Absatz 1 Nummer 4 bezeichnete Handlung in einer Weise begeht, die geeignet ist, den Tod oder eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder erhebliche Schäden an Tieren, Pflanzen, einem Gewässer, der Luft, dem Boden oder einem Ökosystem nach § 330d Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuches zu verursachen.

(3) Ebenso wird bestraft, wer durch eine in Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 bezeichnete Handlung das Leben oder die Gesundheit eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe und
2. in den Fällen des Absatzes 2 Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

8. Der bisherige § 27c wird gestrichen.

9. Nach § 27c werden die folgenden §§ 27d bis 27f eingefügt:

„§ 27d

Strafvorschriften zur Verordnung (EU) 2024/573

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EU) 2024/573 in der Fassung vom 7. Februar 2024 verstößt, indem er

1. entgegen Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 ein fluoriertes Treibhausgas in die Atmosphäre freisetzt,
2. entgegen Artikel 4 Absatz 6 Unterabsatz 1 ein fluoriertes Treibhausgas in Verkehr bringt,
3. entgegen Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 oder 3 Satz 1 ein dort genanntes Erzeugnis, eine dort genannte Einrichtung oder ein dort genanntes Teil nach dem ... [*einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung dieses Gesetzes*] in Verkehr bringt, verwendet, liefert, zur Verfügung stellt oder ausführt,
4. entgegen Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 1 einen dort genannten nicht wieder auffüllbaren Behälter nach dem ... [*einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung dieses Gesetzes*] einführt, liefert, für Dritte bereitstellt, verwendet oder ausführt,
5. entgegen Artikel 13 Absatz 1, 2 oder 7 Unterabsatz 1 Schwefelhexafluorid (SF₆) verwendet,
6. entgegen Artikel 13 Absatz 3 Unterabsatz 1, Absatz 4 Unterabsatz 1 oder Absatz 5 Unterabsatz 1 ein dort genanntes fluoriertes Treibhausgas verwendet,
7. entgegen Artikel 13 Absatz 8 Satz 1 Desfluran verwendet,
8. entgegen Artikel 13 Absatz 9 eine dort genannte Schaltanlage in Betrieb nimmt,
9. entgegen Artikel 13 Absatz 19 eine dort genannte Einrichtung in Betrieb nimmt oder ein dort genanntes Erzeugnis verwendet,
10. entgegen Artikel 14 Absatz 2 einen teilfluorierten Kohlenwasserstoff produziert,
11. entgegen Artikel 16 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 6, einen teilfluorierten Kohlenwasserstoff in Verkehr bringt,
12. entgegen Artikel 19 Absatz 1 eine dort genannte Anlage, eine Wärmepumpe oder ein dort genanntes Dosier-Aerosol in Verkehr bringt,
13. entgegen Artikel 22 Absatz 3 Unterabsatz 1 oder Artikel 23 Absatz 12 Unterabsatz 3, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 6, einen dort genannten Schaum, ein dort genanntes Aerosol, eine dort genannte Anlage, eine dort genannte Wärmepumpe, ein dort genanntes fluoriertes Treibhausgas oder einen dort genannten teilfluorierten Kohlenwasserstoff ausführt oder
14. entgegen Artikel 25 Absatz 1, auch in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 6, einen teilfluorierten Kohlenwasserstoff, ein dort genanntes Erzeugnis oder eine dort genannte Einrichtung einführt oder ausführt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 bis 14 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

§ 27e

Strafvorschriften zur Verordnung (EU) 2024/590

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EU) 2024/590 in der Fassung vom 7. Februar 2024 verstößt, indem er

1. entgegen Artikel 4 Absatz 1 einen dort genannten Stoff produziert, in Verkehr bringt, liefert, überlässt oder verwendet,
2. entgegen Artikel 4 Absatz 2 einen dort genannten Stoff einführt oder ausführt,
3. entgegen Artikel 5 Absatz 1 ein dort genanntes Erzeugnis oder eine dort genannte Einrichtung in Verkehr bringt, liefert oder überlässt,
4. entgegen Artikel 5 Absatz 2 Satz 1 ein dort genanntes Erzeugnis oder eine dort genannte Einrichtung einführt oder ausführt,
5. entgegen Artikel 8 Absatz 6 einen dort genannten Stoff in Verkehr bringt, liefert oder überlässt,
6. entgegen Artikel 11 Absatz 2 eine dort genannte Brandschutzeinrichtung oder einen dort genannten Feuerlöscher einsetzt,
7. entgegen Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 einen dort genannten Einwegbehälter einführt, in Verkehr bringt, weiterliefert, überlässt, verwendet oder ausführt oder
8. entgegen Artikel 21 Absatz 1 einen ozonabbauenden Stoff in die Atmosphäre freisetzt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 7 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

§ 27f

Schwere Chemikalienstraftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 27d Absatz 1 Nummer 2 bis 4, 10 bis 13 oder 14 als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, gewerbsmäßig handelt.

(2) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 27 Absatz 2, § 27c Absatz 2, § 27d Absatz 1 oder § 27e Absatz 1

1. ein Ökosystem nach § 330d Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuches von beträchtlicher Größe oder beträchtlichem ökologischen Wert oder einen Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets nach § 330d Absatz 1 Nummer 3 des Strafgesetzbuches zerstört oder derart weitreichend und erheblich schädigt, dass die Schädigung nicht oder erst nach einem mehrjährigen Zeitraum beseitigt werden kann, oder
2. ein Gewässer, den Boden oder die Luft derart weitreichend und erheblich schädigt, dass die Schädigung nicht oder erst nach einem mehrjährigen Zeitraum beseitigt werden kann.

(3) Mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 27 Absatz 2 oder des § 27c Absatz 2 den Tod eines anderen Menschen verursacht.“

10. Der bisherige § 27d wird durch den folgenden § 27g ersetzt:

„§ 27g

Einziehung

Gegenstände, auf die sich

1. eine Straftat nach § 27 Absatz 1 bis 4, § 27b, § 27c Absatz 1 bis 5 oder den §§ 27d bis 27f bezieht oder
2. eine Ordnungswidrigkeit nach § 26 Absatz 1 Nummer 4 bis 4b, 5, 7 Buchstabe a, b oder c oder Nummer 10 oder Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a oder Nummer 2 Buchstabe a, c, d oder e oder § 27c Absatz 6 Satz 1 bezieht,

können eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.“

Artikel 11

Änderung der Chemikalien-Sanktionsverordnung

Die Chemikalien-Sanktionsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1175), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 11) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu den §§ 12 und 13 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 12 Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung (EU) 2024/573“.

- b) Die Angabe zu den §§ 14 und 15 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 13 Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung (EU) 2024/590“.

2. In § 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Nach § 27 Absatz 1 Nummer 3 Satzteil vor Satz 2, Absatz 1a bis 4 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer gegen Artikel 67 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1, L 136 vom 29.5.2007, S. 3, L 141 vom 31.5.2008, S. 22, L 36 vom 5.2.2009, S. 84, L 260 vom 2.10.2010, S. 22, L 49 vom 24.2.2011, S. 52, L 136 vom 24.5.2011, S. 105, L 185 vom 4.7.2013, S. 18), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/2462 (ABl. L, 2024/2462, 20.9.2024) geändert worden ist, verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig“ durch die Angabe „Nach § 27 Absatz 1 Nummer 3 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer gegen Artikel 67 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der Fassung vom 2. Oktober 2025 verstößt, indem er“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird nach der Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1907/2006“ die Angabe „in der Fassung vom 2. Oktober 2025“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 67 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Nummer 19 der Spalte 1 des Anhangs XVII in Verbindung mit Absatz 4 Buchstabe c der zugehörigen Spalte 2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der Fassung vom 2. Oktober 2025 nicht gewährleistet, dass behandeltes Holz einzeln oder ein in einem Paket in Verkehr gebrachtes Holz mit einer dort genannten Aufschrift versehen ist.“

- c) In Absatz 3 in der Angabe vor Nummer 1 wird nach der Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1907/2006“ die Angabe „in der Fassung vom 2. Oktober 2025“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 26 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe e des Chemikaliengesetzes handelt, wer gegen Artikel 67 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 verstößt“ durch die Angabe „§ 26 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe f des Chemikaliengesetzes handelt, wer gegen Artikel 67 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der Fassung vom 2. Oktober 2025 verstößt“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 in der Angabe vor Nummer 1 wird nach der Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1907/2006“ die Angabe „in der Fassung vom 2. Oktober 2025“ eingefügt.
- f) In Absatz 6 wird nach der Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1907/2006“ die Angabe „in der Fassung vom 2. Oktober 2025“ eingefügt.
- g) In Absatz 7 in der Angabe vor Nummer 1 wird nach der Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1907/2006“ die Angabe „in der Fassung vom 2. Oktober 2025“ eingefügt.
- h) In Absatz 8 wird nach der Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1907/2006“ die Angabe „in der Fassung vom 2. Oktober 2025“ eingefügt.
- i) In Absatz 9 in der Angabe vor Nummer 1 wird nach der Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1907/2006“ die Angabe „in der Fassung vom 2. Oktober 2025“ eingefügt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird zu Absatz 1 und in der Angabe vor Nummer 1 wird nach der Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1272/2008“ die Angabe „in der Fassung vom 2. April 2025“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird zu Absatz 2 und in der Angabe vor Nummer 1 wird nach der Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1272/2008“ die Angabe „in der Fassung vom 2. April 2025“ eingefügt.
- d) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe h des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 4 Absatz 10 oder 11, jeweils in Verbindung mit

1. Artikel 4 Absatz 1, 2, 3 Unterabsatz 1 oder 3 oder Absatz 8 oder Artikel 30 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2,
2. Artikel 4 Absatz 4 oder 7, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 48a,
3. Anhang VIII Teil A Abschnitt 3.1 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Unterabsatz 2, jeweils auch in Verbindung mit Abschnitt 4.4, oder
4. Anhang VIII Teil A Abschnitt 3.5 in Verbindung mit Teil B Abschnitt 4.2,

der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung vom 2. April 2025 einen Stoff, ein Gemisch oder ein Erzeugnis in den Verkehr bringt.“

- e) Absatz 5 wird zu Absatz 4 und in der Angabe vor Nummer 1 wird nach der Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1272/2008“ die Angabe „in der Fassung vom 2. April 2025“ eingefügt.

5. In § 4 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Nach § 27 Absatz 1 Nummer 3 Satzteil vor Satz 2, Absatz 1a bis 4 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1; L 303 vom 20.11.2015, S. 109; L 280 vom 28.10.2017, S. 57), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/1398 (ABl. L, 2024/1398, 22.5.2024) geändert worden ist, verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig“ durch die Angabe „Nach § 27 Absatz 1 Nummer 3 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 in der Fassung vom 14. März 2024 verstößt, indem er“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 1 und 2 in der Angabe vor Nummer 1 wird jeweils nach der Angabe „Verordnung (EU) Nr. 528/2012“ die Angabe „in der Fassung vom 14. März 2024“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 26 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe e des Chemikaliengesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 verstößt“ durch die Angabe „§ 26 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe f des Chemikaliengesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 in der Fassung vom 14. März 2024 verstößt“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 in der Angabe vor Nummer 1 wird nach der Angabe „Verordnung (EU) Nr. 528/2012“ die Angabe „in der Fassung vom 14. März 2024“ eingefügt.
 - d) In den Absätzen 5 und 6 wird jeweils nach der Angabe „Verordnung (EU) Nr. 528/2012“ die Angabe „in der Fassung vom 14. März 2024“ eingefügt.
7. In § 6 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Nach § 27 Absatz 1 Nummer 3 Satzteil vor Satz 2, Absatz 1a bis 4 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 60), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/1656 (ABl. L 210 vom 25.8.2023, S. 1) geändert worden ist, verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig“ durch die Angabe „Nach § 27 Absatz 1 Nummer 3 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 649/2012 in der Fassung vom 15. Oktober 2024 verstößt, indem er“ ersetzt.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „Verordnung (EU) Nr. 649/2012“ die Angabe „in der Fassung vom 15. Oktober 2024“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 26 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe e des Chemikaliengesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 649/2012 verstößt“ durch die Angabe „§ 26 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe f des Chemikaliengesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 649/2012 in der Fassung vom 15. Oktober 2024 verstößt“ ersetzt.
9. In § 8 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Nach § 27 Absatz 1 Nummer 3 Satzteil vor Satz 2, Absatz 1a bis 4 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über Quecksilber und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 (ABl. L 137 vom 24.5.2017, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/1849 (ABl. L, 2024/1849, 10.7.2024) geändert worden ist, verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig“ durch die Angabe „Nach § 27 Absatz 1 Nummer 3 wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EU) 2017/852 in der Fassung vom 17. Dezember 2025 verstößt, indem er“ ersetzt.
10. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 1 bis 3 in der Angabe vor Nummer 1 wird jeweils nach der Angabe „Verordnung (EU) 2017/852“ die Angabe „in der Fassung vom 17. Dezember 2025“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 wird nach der Angabe „Verordnung (EU) 2017/852“ die Angabe „in der Fassung vom 17. Dezember 2025“ eingefügt.

11. § 10 wird durch den folgenden § 10 ersetzt:

„§ 10

Straftaten nach der Verordnung (EU) 2019/1021

Nach § 27 Absatz 1 Nummer 3 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer entgegen Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1021 in der Fassung vom 26. November 2025 einen dort genannten Stoff als solchen, in einem Gemisch oder in einem Erzeugnis herstellt, in Verkehr bringt oder verwendet.“

12. In § 11 Absatz 1 und 2 wird jeweils nach der Angabe „Verordnung (EU) 2019/1021“ die Angabe „in der Fassung vom 26. November 2025“ eingefügt.
13. § 12 wird gestrichen.
14. § 13 wird zu § 12 und wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „Verordnung (EU) 2024/573“ die Angabe „in der Fassung vom 7. Februar 2024“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 26 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe e des Chemikaliengesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2024/573 verstößt“ durch die Angabe „§ 26 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe f des Chemikaliengesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2024/573 in der Fassung vom 7. Februar 2024 verstößt“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 in der Angabe vor Nummer 1 wird nach der Angabe „Verordnung (EU) 2024/573“ die Angabe „in der Fassung vom 7. Februar 2024“ eingefügt.
 - d) In Absatz 4 wird nach der Angabe „Verordnung (EU) 2024/573“ die Angabe „in der Fassung vom 7. Februar 2024“ eingefügt.
 - e) In den Absätzen 5 und 6 in der Angabe vor Nummer 1 wird jeweils nach der Angabe „Verordnung (EU) 2024/573“ die Angabe „in der Fassung vom 7. Februar 2024“ eingefügt.
15. § 14 wird gestrichen.
16. § 15 wird zu § 13 und wird wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils nach der Angabe „Verordnung (EU) 2024/590“ die Angabe „in der Fassung vom 7. Februar 2024“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 26 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe e des Chemikaliengesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2024/590 verstößt“ durch die Angabe „§ 26 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe f des Chemikaliengesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2024/590 in der Fassung vom 7. Februar 2024 verstößt“ ersetzt.
 - c) In den Absätzen 4 bis 6 in der Angabe vor Nummer 1 wird jeweils nach der Angabe „Verordnung (EU) 2024/590“ die Angabe „in der Fassung vom 7. Februar 2024“ eingefügt.

Artikel 12

Änderung der Chemikalien-Ozonschichtverordnung

Die Chemikalien-Ozonschichtverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBl. I S. 409), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird gestrichen.
 - b) Nummer 2 wird zu Nummer 1 und die Angabe „verhindert“ wird durch die Angabe „verhindert oder“ ersetzt.
 - c) Nummer 3 wird zu Nummer 2 und die Angabe „reduziert oder“ wird durch die Angabe „reduziert.“ ersetzt.
 - d) Nummer 4 wird gestrichen.
2. Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe c des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

 1. entgegen § 1 Absatz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet oder
 2. entgegen § 4 Nummer 1 eine dort genannte Tätigkeit durchführt.“
3. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Artikel 13

Änderung der Chemikalien-Klimaschutzverordnung

Die Chemikalien-Klimaschutzverordnung vom 14. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 100) wird wie folgt geändert:

§ 16 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

 1. entgegen § 2 Absatz 1 nicht sicherstellt, dass der Kältemittelverlust einen dort genannten Grenzwert nicht überschreitet, oder
 2. entgegen § 2 Absatz 2 den Zugang zu einer Verbindung nicht sicherstellt.“
2. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 4 und wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 26 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a“ durch die Angabe „§ 26 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe c“ ersetzt.
 - b) Die Nummern 1 und 2 werden gestrichen.

- c) Die Nummern 3 bis 7 werden zu den Nummern 1 bis 5.
- 3. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 5 und 6.

Artikel 14

Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung

Die Chemikalien-Verbotsverordnung vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94; 2018 I S. 1389), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird zu Absatz 1.
 - c) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe c des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 14 Absatz 2, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet.“
 - d) In Absatz 3 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Nummer 7 Buchstabe c“ durch die Angabe „Nummer 7 Buchstabe d“ ersetzt.
- 2. § 13 wird durch den folgenden § 13 ersetzt:

„§ 13

Straftaten

Nach § 27 Absatz 1 Nummer 1 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer

- 1. entgegen § 3 Absatz 2 einen Stoff, ein Gemisch oder ein Erzeugnis in den Verkehr bringt oder
- 2. ohne Erlaubnis nach § 6 Absatz 1 Satz 1 einen Stoff oder ein Gemisch abgibt oder bereitstellt.“

Artikel 15

Änderung der Biozidrechts-Durchführungsverordnung

Die Biozidrechts-Durchführungsverordnung vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3706) wird wie folgt geändert:

§ 17 wird wie folgt geändert:

- 1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 17

Ordnungswidrigkeiten“.

- 2. Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 16

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Anlage 1 (Kostenverzeichnis) Nummer 9002 Spalte Höhe wird die Angabe „3,50 €“ durch die Angabe „5,50 €“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen

Das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2666), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Anlage 1 (Kostenverzeichnis) Nummer 2002 Spalte Höhe wird die Angabe „3,50 €“ durch die Angabe „5,50 €“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes

Das Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 320) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Anlage 1 (Kostenverzeichnis) Nummer 31002 Spalte Höhe wird die Angabe „3,50 €“ durch die Angabe „5,50 €“ ersetzt.

Artikel 19

Folgeänderungen

(1) Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 98 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 7 wird gestrichen.
2. Absatz 8 wird zu Absatz 7.

(2) Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 74 Absatz 2 Satz 1 Nummer 25 wird durch die folgende Nummer 25 ersetzt:

„25. einer vorsätzlichen Umweltstraftat mit Todesfolge (§ 330 Absatz 3 des Strafgesetzbuches),“.

(3) Die FIDE-Verzeichnis-Verordnung vom 5. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2057), die zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe c wird durch den folgenden Buchstaben c ersetzt:

„c) § 69 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes,“.

(4) Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 81a Absatz 2 Satz 3 und 4 wird jeweils die Angabe „§ 30 Absatz 2a“ durch die Angabe „§ 30 Absatz 3a“ ersetzt.

(5) Das Außenwirtschaftsgesetz vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 27) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 19 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 7 wird gestrichen.
2. Absatz 8 wird zu Absatz 7.

(6) Die Anbaumaterialverordnung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1964), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 13. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 277) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 21 Absatz 2 wird die Angabe „§ 68 Absatz 1 Nummer 3 des Pflanzenschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 69 Absatz 2 Nummer 3 des Pflanzenschutzgesetzes“ ersetzt.

(7) Die Verordnung zur Bekämpfung der Blauschimmelkrankheit des Tabaks vom 13. April 1978 (BGBl. I S. 502), die zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 10. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2113) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 5 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 68 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 69 Absatz 2 Nummer 3 des Pflanzenschutzgesetzes“ ersetzt.

(8) Die Reblausverordnung vom 27. Juli 1988 (BGBl. I S. 1203), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 10. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2113) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 7 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 68 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 69 Absatz 2 Nummer 3 des Pflanzenschutzgesetzes“ ersetzt.

(9) Die Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992 (BGBl. I S. 1410), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 4 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 68 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 69 Absatz 2 Nummer 3 des Pflanzenschutzgesetzes“ ersetzt.

(10) Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 216) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „§ 69 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 6 des Pflanzenschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 68 Absatz 1 Nummer 6 des Pflanzenschutzgesetzes“ ersetzt.

2. In Absatz 2 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 68 Absatz 1 Nummer 3 des Pflanzenschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 69 Absatz 2 Nummer 3 des Pflanzenschutzgesetzes“ ersetzt.

(11) Die Verordnung zur Bekämpfung der Bakteriellen Ringfäule und der Schleimkrankheit vom 5. Juni 2001 (BGBl. I S. 1006, 1008), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 10. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2113) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 14 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 68 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 69 Absatz 2 Nummer 3 des Pflanzenschutzgesetzes“ ersetzt.

(12) Die Verordnung über das Inverkehrbringen und die Aussaat von mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandeltem Maissaatgut vom 11. Februar 2009 (BAnz. 2009 Nr. 23 S. 519), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 6 wird die Angabe „§ 68 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 69 Absatz 2 Nummer 3 des Pflanzenschutzgesetzes“ ersetzt.

(13) Die Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses und der Kartoffelzystennematoden vom 6. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1383), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 10. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2113) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 16 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 68 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 69 Absatz 2 Nummer 3 des Pflanzenschutzgesetzes“ ersetzt.

(14) Die Pflanzenbeschauverordnung vom 13. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 277, S. 3) wird wie folgt geändert:

In § 22 Absatz 3 wird die Angabe „§ 68 Absatz 1 Nummer 3 des Pflanzenschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 69 Absatz 2 Nummer 3 des Pflanzenschutzgesetzes“ ersetzt.

(15) Die Pflanzenschutz-Geräteverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953, 1962), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 507) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 7 wird die Angabe „§ 68 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 69 Absatz 2 Nummer 3 des Pflanzenschutzgesetzes“ ersetzt.

(16) Die Pflanzenschutz-Saatgutanwendungsverordnung vom 22. Juli 2016 (BGBl. I S. 1782) wird wie folgt geändert:

In § 4 wird die Angabe „§ 68 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 69 Absatz 2 Nummer 3 des Pflanzenschutzgesetzes“ ersetzt.

(17) Die Pflanzenbestandeschutzverordnung vom 13. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 277) wird wie folgt geändert:

In § 7 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 68 Absatz 1 Nummer 3 des Pflanzenschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 69 Absatz 2 Nummer 3 des Pflanzenschutzgesetzes“ ersetzt.

(18) Die Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 16 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „§ 69 Absatz 3 Nummer 27 Buchstabe b des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 70 Absatz 3 Nummer 27 Buchstabe b des Bundesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.
2. In Absatz 2 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 69 Absatz 3 Nummer 27 Buchstabe c des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 70 Absatz 3 Nummer 27 Buchstabe c des Bundesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

(19) Das Ausführungsgesetz Seerechtsübereinkommen 1982/1994 vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778), das durch Artikel 550 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Artikel 12 Satz 1 wird die Angabe „unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten (§ 330d Nr. 4, 5 des Strafgesetzbuches)“ durch die Angabe „unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten (§ 330d Absatz 1 Nummer 6, 7 des Strafgesetzbuches)“ ersetzt.

(20) Das Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd wird gestrichen.
2. In Artikel 4 Absatz 3 wird die Angabe „und 15 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd“ gestrichen.

Artikel 20

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

EU-Rechtsakte:

1. Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates vom 4. November 1991 zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden (ABl. L 308 vom 9.11.1991, S. 1)
2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2025/1237 vom 17. Juni 2025 (ABl. L, 2025/1237, 24.6.2025) geändert worden ist
3. Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1; L 100 vom 17.4.1997, S. 72; L 298 vom 1.11.1997, S. 70), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/966 vom 15. Mai 2023 (ABl. L 133 vom 17.5.2023, S. 1; L 188 vom 27.7.2023, S. 62) geändert worden ist
4. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1; L 136 vom 29.5.2007, S. 3; L 141 vom 31.5.2008, S. 22; L 36 vom 5.2.2009, S. 84; L 279 vom 27.8.2020, S. 23), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2025/1988 vom 2. Oktober 2025 (ABl. L, 2025/1988, 3.10.2025) geändert worden ist
5. Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3; L 127 vom 26.5.2009, S. 24), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2025/1892 vom 10. September 2025 (ABl. L, 2025/1892, 26.9.2025) geändert worden ist
6. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1; L 16 vom 20.1.2011, S. 1; L 94 vom 10.4.2015, S. 9; L 349 vom 21.12.2016, S. 1; L 190 vom 27.7.2018, S. 20; L 55 vom 25.2.2019, S. 18; L 117 vom 3.5.2019, S. 8; L, 2024/90811, 13.12.2024), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/1222 vom 2. April 2025 (ABl. L, 2025/1222, 20.6.2025) geändert worden ist
7. Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1; L 45 vom 18.2.2020, S. 81), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/1438 vom 31. August 2022 (ABl. L 227 vom 1.9.2022, S. 2) geändert worden ist

8. Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1010 vom 5. Juni 2019 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115; L 119 vom 17.4.2020, S. 20) geändert worden ist
9. Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1; L 303 vom 20.11.2015, S. 109; L 280 vom 28.10.2017, S. 57; L, 2025/90102, 4.2.2025), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/1398 vom 14. März 2024 (ABl. L, 2024/1398, 22.5.2024) geändert worden ist
10. Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 60), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/3199 vom 15. Oktober 2024 (ABl. L, 2024/3199, 31.12.2024) geändert worden ist
11. Richtlinie 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 66), die durch die Verordnung (EU) 2018/1999 vom 11. Dezember 2018 (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1) geändert worden ist
12. Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/968 vom 30. April 2018 (ABl. L 174 vom 10.7.2018, S. 5) geändert worden ist
13. Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über Quecksilber und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 (ABl. L 137 vom 24.5.2017, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2026/55 vom 17. Dezember 2025 (ABl. L, 2026/55, 17.3.2026) geändert worden ist
14. Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45; L 179I vom 9.6.2020, S. 4), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2025/2457 vom 26. November 2025 (ABl. L, 2025/2457, 12.12.2025) geändert worden ist
15. Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 über fluorierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 (ABl. L, 2024/573, 20.2.2024; 2024/90731, 19.11.2024; 2025/90271, 24.3.2025; 2025/90393, 7.5.2025; 2025/90514, 18.6.2025)
16. Verordnung (EU) 2024/590 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (ABl. L, 2024/590, 20.2.2024)
17. Verordnung (EU) 2024/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über die Verbringung von Abfällen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1257/2013 und (EU) 2020/1056 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (ABl. L, 2024/1157, 30.4.2024; 2024/90786, 9.12.2024), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/3230 vom 18. Oktober 2024 (ABl. L, 2024/3230, 20.12.2024) geändert worden ist

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Entstehungsgeschichte der umzusetzenden Richtlinie

Am 20. Mai 2024 ist die neue Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinien 2008/99/EG und 2009/123/EG 2024/1203 (ABl. L, 2024/1203, 30.4.2024, Richtlinie) vom 11. April 2024 in Kraft getreten. Sie ist bis zum 21. Mai 2026 in nationales Recht umzusetzen.

Die Richtlinie hebt hervor, dass sich die Union nach Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verpflichtet habe, ein hohes Maß an Umweltschutz und die Verbesserung der Umweltqualität zu gewährleisten, wobei der Begriff der Umwelt alle natürlichen Ressourcen wie Luft, Wasser, Boden, Ökosysteme einschließlich Ökosystemleistungen und -funktionen, wildlebende Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume sowie von natürlichen Ressourcen erbrachte Leistungen umfassen soll. Gemäß Artikel 191 Absatz 2 AEUV ziele die Umweltpolitik der Union unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Union auf ein hohes Schutzniveau ab. Sie beruhe auf dem Vorsorgeprinzip, dem Grundsatz der Vorbeugung, dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip. Da Umweltkriminalität auch die Grundrechte beeinträchtige, sei ihre Verfolgung auf Unionsebene von Bedeutung, um den Schutz dieser Rechte zu gewährleisten.

Der von der Europäischen Kommission in einer Folgenabschätzung (Bericht vom 9. November 2020, https://commission.europa.eu/system/files/2021-12/environmental_crime_evaluation_report.pdf) angenommene Anstieg der Umweltkriminalität (kritisch insoweit Heghmanns, ZfStW 4/2024, 256 (257)) war ebenso Anlass für die Neufassung der Richtlinie wie der grenzüberschreitende Charakter der zu ahndenden Straftaten. Speziell das Umweltrecht stand zudem im Mittelpunkt des „New Green Deals“ der EU-Kommission (Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019), https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:b828d165-1c22-11ea-8c1f-01aa75ed71a1.0021.02/DOC_1&format=PDF, als dessen Bestandteil die Richtlinie gelten kann. Die bestehenden Vorschriften in der ersetzten Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 28, Richtlinie (2008)) und dem sektoralen Umweltrecht der Union reichten aus Sicht der EU-Gesetzgeber nicht mehr aus, um die Einhaltung des Umweltschutzrechts der EU sicherzustellen. Die zukünftige Einhaltung solle durch die Verfügbarkeit wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender strafrechtlicher Sanktionen gestärkt werden, die der Schwere der Straftaten entsprechen und in denen im Vergleich zu administrativen Sanktionen größere gesellschaftliche Missbilligung zum Ausdruck kommen könne. Es sei von zentraler Bedeutung, dass das Straf- und das Verwaltungsrecht einander ergänzten, um rechtswidrige, umweltschädigende Handlungen zu verhindern und – soweit das dem Strafrecht möglich ist – in Bezug auf derartige Handlungen abschreckend zu wirken. Deshalb wurde die Liste von Umweltstraftaten in der Richtlinie (2008) überarbeitet und wurden zusätzliche Straftatbestände für die schwerwiegendsten Verstöße gegen das Umweltverwaltungsrecht der Union aufgenommen. Die Sanktionen sollen verschärft werden, um ihre abschreckende Wirkung zu erhöhen. Die Aufdeckung, Ermittlung und Strafverfolgung der Umweltkriminalität bis hin zur gerichtlichen Entscheidung sollen verbessert werden.

Die neue Richtlinie sieht dementsprechend detaillierte Vorschriften nicht nur zu den zu ahndenden Umweltrechtsverstößen vor, sondern – wie die meisten in jüngerer Zeit verabschiedeten Richtlinien (vergleiche zum Beispiel die Richtlinie (EU) 2024/1226 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. April 2024 zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/1673 – ABl. L, 2024/1226, 29.4.2024) – auch zur Sanktionshöhe und zur Strafzumessung und enthält Regeln zur Verfahrensgestaltung, zur Prävention und zur internationalen Zusammenarbeit. Auch eine einheitliche und detaillierte Datenerhebung und -übermittlung an die Europäische Kommission wird vorge-

schrieben. Bis zum 21. Mai 2027 ist zudem eine Nationale Strategie zur Bekämpfung der Umweltkriminalität festzulegen und zu veröffentlichen.

Die Richtlinie ersetzt neben der Vorgängerrichtlinie auch die Richtlinie 2009/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Änderung der Richtlinie 2005/35/EG über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße (ABl. L 280 vom 27.10.2009, S. 52), indem sie die dort enthaltenen Straftatbestände vollständig aufnimmt.

Der Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Der Entwurf soll insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 13 der VN-Agenda 2030 beitragen, umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen zu ergreifen. Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele soll der Entwurf gleichzeitig zur rechtzeitigen Umsetzung der Zielvorgaben 16.3 und 16.6 beitragen, die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene zu fördern und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

II. Umsetzungsbedarf im deutschen Strafrecht

Das deutsche Strafrecht entspricht bereits in Teilen den Vorgaben der Richtlinie. Die gravierendsten Änderungen allgemeiner Art ergeben sich aus der von der Richtlinie geforderten Ausgestaltung der meisten Straftatbestände als potenzielle Gefährdungsdelikte (Eignungsdelikte) sowie aus der Einführung der „Einleitung, Abgabe oder Einbringung von Energie“ als Tathandlung (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a), die sich auf sämtliche Umweltmedien auswirken kann, die Einführung des „Ökosystems“ als eigenständiges Umweltmedium (definiert in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c), der Einführung einer qualifizierten Straftat im Falle katastrophaler Auswirkungen auf die Umwelt (Artikel 3 Absatz 3), der so gut wie durchgehend erforderlichen Versuchsstrafbarkeit (Artikel 4 Absatz 2) und den vorgegebenen Mindesthöchststrafen (Artikel 5), die in vielen Fällen eine Anhebung der deutschen Strafraumen erforderlich machen. An neuen Straftatbeständen sind vor allem das Inverkehrbringen umweltgefährdender Produkte (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b), die Durchführung von umweltverträglichkeitspflichtigen Projekten ohne Genehmigung (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e) sowie Handlungen in Bezug auf invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe r) zu nennen.

1. Verwaltungsakzessorietät der Regelungen

Sämtliche Strafbestimmungen in Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie setzen nach Artikel 3 Absatz 1 die Rechtswidrigkeit der jeweiligen zumindest umweltgefährdenden Handlung voraus. Rechtswidrigkeit bedeutet nach Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie den Verstoß gegen Rechtsvorschriften der Union, mit denen ein Beitrag zur Verfolgung der Ziele der Umweltpolitik der Union gemäß Artikel 191 Absatz 1 AEUV geleistet wird (Buchstabe a), oder gegen nationale Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaats oder eine Entscheidung einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats, die der Umsetzung des unter Buchstabe a genannten Unionsrechts dienen (Buchstabe b). Die Richtlinie ist damit – wie das deutsche Umweltstrafrecht – verwaltungsakzessorisch ausgestaltet. Das bedeutet, dass die nach der Richtlinie einzuführenden Straftatbestände einen Verstoß gegen Umweltverwaltungsrecht voraussetzen, das seine Grundlage in umweltschützenden europäischen Rechtsakten hat. Ist eine Handlung daher genehmigt oder erfolgt im Rahmen einer verwaltungsrechtlichen Genehmigung, scheidet eine Strafbarkeit aus. Durchbrochen wird der Grundsatz der Verwaltungsakzessorietät nur durch § 330d Absatz 1 Nummer 5 StGB (künftig § 330d Absatz 1 Nummer 7 StGB-E). Gleiches gilt für Handlungen, die genehmigungsfrei sind und auch nicht gegen sonstige Vorschriften verstoßen. Auch wenn eine Handlung daher einen tatbestandsmäßigen Nachteil oder Schaden im Sinne einer umweltstrafrechtlichen Norm verursacht hat, scheidet eine Umweltstraftat regelmäßig aus, wenn keine Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten vorliegt. Strafbar ist damit nur, wer ohne die nach den jeweiligen Fachgesetzen erforderliche Genehmigung handelt; verwaltungsrechtskonformes Verhalten bleibt aufgrund des Grundsatzes der Verwaltungsakzessorietät straflos. Die Richtlinie beschreibt als „rechtswidrig“ auch den Verstoß gegen die Entscheidung einer Behörde, beschränkt die Vorgabe allerdings auf solche der „zuständigen“ Behörde. Im deutschen Verwaltungsrecht führt allerdings die Entscheidung einer lediglich örtlich unzuständigen Behörde in der Regel nicht zur Nichtigkeit des von ihr erlassenen Verwaltungsaktes (§ 44 Absatz 3 Nummer 1 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG). Der Verstoß gegen Verwal-

tungsakte einer örtlich unzuständigen Behörde kann damit nach deutschem Recht ebenfalls strafbewehrt sein. Damit enthält das deutsche Recht eine Regelung, die über die Vorgabe in der Richtlinie hinausgeht. Da die Richtlinie jedoch nur Mindestvorschriften enthält, steht es den Mitgliedstaaten frei, strengere Maßnahmen für den wirksamen Schutz der Umwelt zu erlassen oder aufrechtzuerhalten (Erwägungsgründe 9, 12). Die engere Fassung der Definition in der Richtlinie führt daher nicht dazu, dass das deutsche Recht eingeschränkt werden muss.

Die Richtlinie gebietet allerdings auch eine partielle Durchbrechung des Grundsatzes der Verwaltungsakzessorietät. In Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 3 und in Erwägungsgrund 10 wird festgelegt, als verwaltungsrechtswidrig müssten auch solche Handlungen angesehen werden, bei denen Genehmigungen durch Korruption, Erpressung oder Zwang erlangt worden sind. Entsprechende Regelungen finden sich im deutschen Strafrecht bereits in § 330d Absatz 1 Nummer 5 StGB (künftig § 330d Absatz 1 Nummer 7 StGB-E). Die Fiktion fehlender Genehmigung bei Rechtsmissbrauch durchbricht die verwaltungsakzessorische Ausgestaltung des Umweltstrafrechts insoweit, als dass das Verwaltungsrecht auch bei einem rechtsmissbräuchlich erlangten Verwaltungsakt grundsätzlich von dessen Wirksamkeit ausgeht (§ 43 Absätze 2 und 3 VwVfG) und nur eine dem verwaltungsrechtlichen Opportunitätsprinzip unterliegende Rücknahmemöglichkeit in der Regel mit Wirkung für die Vergangenheit vorsieht (§ 48 Absätze 3 und 4 VwVfG). § 330d Absatz 1 Nummer 5 StGB kodifiziert die vor 1994 herrschende Rechtsmissbrauchslehre und kann auf den auch § 48 Absatz 3 VwVfG zugrundeliegenden Gedanken zurückgeführt werden, wonach den Vertrauensschutz verwirkt, wer einen materiell rechtswidrigen vorteilhaften Verwaltungsakt rechtswidrig erwirkt (Saliger, Umweltstrafrecht, 2. Auflage 2020, S. 46). Ähnliche Regelungen finden sich auch in § 18 Absatz 9 des Außenwirtschaftsgesetzes sowie in § 95 Absatz 6 des Aufenthaltsgesetzes.

Nicht ausdrücklich Gegenstand von § 330d Absatz 1 Nummer 5 StGB (künftig § 330d Absatz 1 Nummer 7 StGB-E) ist die ebenfalls von der Richtlinie geforderte Unwirksamkeit einer Genehmigung bei einem offensichtlichen Verstoß gegen einschlägige materiellrechtliche Voraussetzungen. Dieser Grundsatz ist aber bereits in § 44 Absatz 1 VwVfG enthalten. Gemäß § 44 Absatz 1 VwVfG ist ein Verwaltungsakt nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist. Einer gesonderten Umsetzung im Strafrecht bedarf es daher nicht.

§ 330d Absatz 1 Nummer 5 StGB (künftig § 330d Absatz 1 Nummer 7 StGB-E) gilt aber nur für den 29. Abschnitt des Strafgesetzbuchs. In § 311 StGB-E und in die nebenstrafrechtlichen Regelungen, die der Umsetzung der Richtlinie dienen, müssen daher entsprechende Regelungen oder Verweisungen aufgenommen werden.

2. Nach der Richtlinie erforderliche Strafbewehrungen

Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie enthält die Liste der Verstöße gegen Umweltverwaltungsrecht, die zu pönalisieren sind.

Die Richtlinie trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unter anderem dadurch Rechnung, dass sie die Strafbarkeit auf „erhebliche“ Schäden beschränkt, allerdings in der Form des Eignungsdelikts. Die Schäden müssen also nicht eingetreten sein, sondern die Tathandlung muss lediglich dazu geeignet sein, erhebliche Schäden hervorzurufen (vergleiche dazu Kloepfer/Heger, Umweltstrafrecht, 3. Auflage 2014, Rn. 54). Zum Teil werden weitere Erheblichkeitsschwellen eingezogen, so in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a die „schwere“ Körperverletzung, in Buchstabe b der „größere Umfang“, in Buchstabe f Ziffer i und Buchstabe g die „nicht unerhebliche Menge“ und in Buchstabe n und o die Ausnahme der Fälle, in denen die Handlung eine „unerhebliche Menge“ betrifft. Artikel 3 Absatz 6, 7 und 8 sowie die Erwägungsgründe 20 und 22 erläutern, wie diese Ausformungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes verstanden werden sollen, indem beispielsweise in Absatz 6 Kriterien für die Feststellung der „Erheblichkeit“ eines Schadens benannt werden, nämlich den Ausgangszustand der betroffenen Umwelt, die Dauer und das Ausmaß des Schadens sowie die Frage, ob und wie er ausgeglichen werden kann. In Absatz 7 werden für die Frage der Schädigungseignung Anhaltspunkte benannt, bei denen allerdings zu berücksichtigen ist, dass sie bereits für die Verwaltungsrechtmäßigkeit einer Handlung relevant sind, wie zum Beispiel die Frage, ob eine erforderliche Zulassung nicht erteilt wurde oder ob eine Auflage nicht eingehalten wurde. Im deutschen Strafrecht bedürfen diese Erläuterungen grundsätzlich keiner expliziten Umsetzung, sie sind jedoch bei der richtlinienkonformen Aus-

legung des Rechts bei der Beurteilung des Sachverhalts zu berücksichtigen (vergleiche dazu Satzger in: Sieber/Satzger/von Heintschel-Heinegg, Europäisches Strafrecht, 2. Auflage 2014, Rn. 50 bis 65).

Im Folgenden wird für jeden Buchstaben des Absatzes 2 erörtert, wo das deutsche Strafrecht den Vorgaben bereits entspricht und wo Änderungen im Kern- sowie im Nebenstrafrecht erforderlich sind.

- a) Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie enthält den zentralen Grundtatbestand, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, die vorsätzliche Einleitung, Abgabe oder Einbringung einer Menge von Materialien oder Stoffen, Energie oder ionisierender Strahlung in die Luft, den Boden oder das Wasser mit Strafe zu bedrohen, wenn dadurch der Tod, eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder erhebliche Schäden an einem Ökosystem, Tieren oder Pflanzen verursacht wird oder die Handlung dazu geeignet ist, dies zu verursachen.

Tathandlungen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie müssen – wie bereits in der Richtlinie (2008) – auch in der leichtfertigen Begehungsform unter Strafe gestellt werden (Artikel 3 Absatz 4).

Das deutsche Strafrecht entspricht weitgehend den Anforderungen dieses Artikels. Neu im Vergleich zur Richtlinie (2008) sind die Erwähnung von „Materialien“ (zusätzlich zu „Stoffen“) und von „Energie“, deren Abgabe oder Einbringung unter den entsprechenden weiteren Voraussetzungen unter Strafe gestellt werden muss, sowie die Ergänzung des „Ökosystems“ als möglichem Umweltmedium, das erheblich geschädigt werden kann.

- aa) Hinsichtlich des Einleitens, Abgebens oder Einbringens einer Menge von Stoffen in die Luft sind die Anforderungen des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie bereits durch den Straftatbestand des § 325 Absatz 2 StGB (Luftverunreinigung) erfüllt. Luftverunreinigungen können zudem auch nach § 326 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a StGB (neu Absatz 2 Nummer 2 StGB-E) strafbar sein. Die Hinzufügung des Begriffs „Materialien“ zum Begriff „Stoffe“ hat für das deutsche Recht keine Auswirkungen. Der in § 324a Absatz 1 und § 325 StGB verwendete Begriff „Stoffe“ bzw. „Schadstoffe“ umfasst bereits Substanzen und Materialien aller Art (Fischer/Lutz in: Fischer, StGB, 72. Auflage 2025, § 324a, Rn. 4; Heghmanns in: Leipziger Kommentar zum StGB, 13. Auflage 2022, § 324a, Rn. 35; siehe unten bei dd).
- bb) Im Hinblick auf das Einleiten, Abgeben oder Einbringen einer Menge von Stoffen in den Boden genügt die Vorschrift des § 324a StGB (Bodenverunreinigung) den Anforderungen von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie. Dass der Tatbestand anders als Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie als Erfolgsdelikt ausgestaltet ist, ist insofern unschädlich, als neben der Verunreinigung auch jede sonstige nachteilige Veränderung der Bodeneigenschaften erfasst wird und eine nachhaltige Verschlechterung der ökologischen Qualität nicht erforderlich ist (zur Umsetzung der insoweit identischen Richtlinie (2008) siehe Bundestagsdrucksache 17/5391, S. 12; Alt in: Münchner Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2022, § 324a, Rn. 20; Schittenhelm in: Tübinger Kommentar zum Strafgesetzbuch, StGB, 31. Auflage 2025, § 324a, Rn. 9). Bodenverunreinigungen können zudem von § 326 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a StGB (neu Absatz 2 Nummer 2 StGB-E) erfasst sein; zur Hinzufügung des Begriffs „Materialien“ siehe oben bei aa).
- cc) Einleiten, Abgeben und Einbringen einer Menge von Stoffen oder Materialien in das Wasser sind in § 324 StGB (Gewässerverunreinigung) unter Strafe gestellt. Dass der Tatbestand anders als Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie als Erfolgsdelikt ausgestaltet ist, ist auch hier unschädlich, weil neben der Verunreinigung auch jede sonstige nachteilige Veränderung der Wassereigenschaften erfasst wird und konkrete Nachteile dabei nicht eingetreten sein müssen (Bundestagsdrucksache 8/2382, S. 14; zur Umsetzung der insoweit identischen Richtlinie (2008) siehe Bundestagsdrucksache 17/5391, S. 12); es genügt vielmehr ein „Minus an Wassergüte“ (Fischer/Lutz in: Fischer, StGB, 72. Auflage 2025, § 324, Rn. 6). Wasserverunreinigungen können darüber hinaus nach § 326 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a StGB (neu Absatz 2 Nummer 2 StGB-E) strafbar sein.
- dd) Neu im Vergleich zur Richtlinie (2008) ist, dass die Tat gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a auch durch die Einleitung, Abgabe oder Einbringung von Energie begangen werden kann. Erwägungsgrund 15 der Richtlinie listet verschiedene Energieformen auf: Wärme, thermische Energiequellen, Lärm, einschließlich Unterwasserlärm und anderer akustischer Energiequellen, Vibratio-

nen, elektromagnetische Felder, Elektrizität und Licht. Dies wird vom bisherigen deutschen Strafrecht nur teilweise erfasst:

Hinsichtlich des Umweltmediums „Wasser“ besteht nur geringfügiger Umsetzungsbedarf. In § 324 StGB (Gewässerverunreinigung) wird als nachteilige Veränderung jede Verschlechterung der natürlichen Gewässereigenschaften im physikalischen, chemischen oder biologischen Sinn verstanden, die über unbedeutende, zu vernachlässigende kleine Beeinträchtigungen hinausgeht (BGH NStZ 1987, 323 (324)). Gewässereigenschaften können gemäß § 324 Absatz 1 StGB auch durch energetische Beeinflussung in Form von Lärm, Erschütterungen, Wärme und nichtionisierenden Strahlen nachteilig verändert werden. Ausdrücklich erfasst werden soll zukünftig allerdings die unbefugte Entnahme.

Die verwaltungsrechtswidrige Veränderung der Umweltmedien „Boden“ und „Luft“ durch Energie ist im deutschen Strafrecht hingegen noch nicht enthalten. Die Bodenverunreinigung (§ 324a StGB) und die Luftverunreinigung (§ 325 Absatz 3 StGB) setzen eine Veränderung durch das Einbringen von Stoffen bzw. Schadstoffen voraus. Unter Stoffe sind alle körperlichen Gegenstände, die weder Grundstück noch Grundstücksbestandteil sind, unabhängig vom Aggregatzustand und davon, ob sie chemisch, mechanisch, thermisch oder in sonstiger Weise wirken, zu verstehen (Alt in: MüKoStGB, 4. Aufl. 2022, StGB § 324a, Rn. 15). Nicht erfasst werden davon die in der Richtlinie genannten Energieformen.

Auch § 325a StGB (Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen) erfüllt die Vorgaben der Richtlinie nicht vollständig. Die Vorschrift des § 325a Absatz 2 StGB, die der Richtlinienumsetzung dient, erfasst bisher nicht Pflanzen und das Ökosystem als Schutzobjekte.

Zur Umsetzung der Richtlinie sollen die §§ 324a, 325 und 325a StGB geändert werden (Artikel 1 Nummer 7 und Artikel 1 Nummer 8). In § 325 StGB-E sollen die geltenden Absätze 2 und 3 in einem neuen Absatz 1 zusammengefasst werden und die Beschränkung auf anlagenbezogene Luftverunreinigungen entfallen. Der bisherige Absatz 1 wird hingegen ersatzlos gestrichen. Mit der Formulierung „durch Freisetzen oder Einbringen von Stoffen, thermischer Energie oder nichtionisierenden Strahlen Veränderungen der Luft in bedeutendem Umfang verursacht“ soll die in der Richtlinie genannte Energiezufuhr erfasst werden.

In § 324a Absatz 1 und § 325a StGB-E sollen die Energieformen „Geräusche“, „Erschütterungen“, „thermische Energie“ und „nichtionisierende Strahlen“ aufgenommen werden. Diese decken alle in Erwägungsgrund 15 der Richtlinie genannten Energieformen ab. „Geräusche“ umfassen Lärm, Unterwasserlärm und andere akustische Energiequellen; „Erschütterungen“ umfassen auch Vibrationen (vergleiche die Verwendung der Begriffe im Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) sowie in der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm). „Thermische Energie“ umfasst auch Wärme. Zu den „Nichtionisierende Strahlen“ gehören nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen v. 29.7.2009, BGBl. 2009 I 2433 elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder in einem Frequenzbereich von 0 Hertz bis 300 Gigahertz, optische Strahlung im Wellenlängenbereich von 100 Nanometern bis 1 Millimeter sowie Ultraschall im Frequenzbereich von 20 Kilohertz bis 1 Gigahertz. Erfasst sind damit unter anderem Radarstrahlen, Laser- oder ähnliche Lichtstrahlen, UV-Strahlen, Mikrowellen und elektromagnetische Strahlen (Witteck in: BeckOK StGB, 63. Edition vom 1.11.2024, StGB § 325a, Rn. 14).

- ee) Die Vorgaben in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie zu Handlungen in Bezug auf ionisierende Strahlung werden im deutschen Recht insbesondere durch den Straftatbestand des § 311 Absatz 1 Nummer 1 StGB (Freisetzen ionisierender Strahlen) erfüllt. Daneben kommt auch eine Strafbarkeit gemäß § 309 StGB (Missbrauch ionisierender Strahlen) in Betracht. Ebenso kommt eine Strafbarkeit nach § 328 Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 3 Nummer 1 StGB (Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern) in Betracht.

- ff) Die Verursachung des Todes oder einer schweren Körperverletzung von Personen wird im Qualifikationstatbestand in § 330 Absatz 2 (künftig Absatz 3) StGB erfasst, aber gleichzeitig durch die Straftaten gegen das Leben (§§ 211 ff. StGB) und gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 223 ff. StGB) umfassend unter Strafe gestellt. Im Fall der Freisetzung von Giften kann auch § 330a StGB einschlägig sein.
- gg) Neu im Vergleich zur Richtlinie (2008) ist, dass auch die erhebliche Gefährdung bzw. Schädigung eines „Ökosystems“ in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie genannt ist. Eine Begriffsbestimmung dieses zusätzlichen Umweltmediums findet sich in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie, welche in Erwägungsgrund 13 der Richtlinie weiter spezifiziert wird. Der für das deutsche Strafrecht neue Begriff des „Ökosystems“ soll in § 330d Absatz 1 Nummer 2 StGB-E legal definiert werden (Artikel 1 Nummer 17). Die erhebliche Gefährdung bzw. Schädigung eines Ökosystems soll in § 309 Absatz 6 Nummer 4, § 311 Absatz 1, § 324a Absatz 1 Nummer 1, § 325 Absatz 1 Nummer 3, § 325a Absatz 2, § 326 Nummer 4 Buchstabe b (neu Absatz 2 Nummer 2 StGB-E), § 327 Absatz 2, dem neu hinzukommenden § 327a und in § 328 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 StGB-E aufgenommen werden.
- hh) Die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie genannte erhebliche Schädigung von Tieren oder Pflanzen als Folge der Umweltstraftat wird im deutschen Recht bereits ausdrücklich genannt, unter anderem bei der Bodenverunreinigung nach § 324a Absatz 1 Nummer 1 StGB, der Luftverunreinigung nach § 325 Absätze 1 und 6 (künftig Absatz 1 Nummer 3) StGB, dem unerlaubten Umgang mit Abfällen nach § 326 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b StGB (neu Absatz 2 Nummer 3 StGB-E) und beim besonders schweren Fall einer Umweltstraftat nach § 330 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 StGB.
- b) Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie schreibt einen Straftatbestand des verwaltungsrechtswidrigen Inverkehrbringens von bestimmten umweltschädigenden Erzeugnissen vor, der in dieser Form für das europäische und das deutsche Strafrecht neu ist. Sanktioniert wird danach, „wer ein Erzeugnis unter Verstoß gegen ein Verbot oder eine andere Anforderung zum Schutz der Umwelt in Verkehr bringt, dessen Verwendung in größerem Umfang zur Einleitung, Abgabe oder Einbringung einer Menge von Materialien oder Stoffen, Energie oder ionisierender Strahlung in die Luft, den Boden oder das Wasser führt und den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder erhebliche Schäden an einem Ökosystem, Tieren oder Pflanzen verursacht oder dazu geeignet ist, dies zu verursachen.“ Wie sich aus Erwägungsgrund 17 der Richtlinie ergibt, setzt der Tatbestand das Vorliegen eines Verbots oder eine andere Anforderung zum Schutz der Umwelt im Unionsrecht voraus. Verbote oder Anforderungen aus anderen Bereichen des Unionsrechts sollen hingegen nicht berücksichtigt werden – der Erwägungsgrund nennt als Beispiel für einen solchen nicht erfassten Zweck den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer. Die „Verwendung in größerem Umfang“ soll sich auf die kombinierte Wirkung der Verwendung des Produkts durch mehrere Verwender beziehen, sofern die Handlung einen Schaden für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit verursacht oder dazu geeignet ist, einen solchen zu verursachen.

Die Strafbarkeit des Inverkehrbringens soll unabhängig von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der einzelnen Anwender des Produkts bestehen, sodass es sich nicht um eine Zurechnung handelt, wie sie schon bislang über die Figur der mittelbaren Täterschaft möglich gewesen wäre (Heghmanns, ZfStW 4/2024, 256, 261).

Nach dem objektiven Tatbestand muss das Erzeugnis in den Verkehr gebracht werden und seine Verwendung zu schädlichen Einwirkungen auf Luft, Boden oder Wasser führen. Wegen des Immissionserfordernisses bietet es sich an, das Inverkehrbringen so weit wie möglich über die §§ 324, 324a und 325 StGB-E zu erfassen. Der Straftatbestand des § 324 StGB (Gewässerverunreinigung) erfasst bereits die Möglichkeiten, Gewässer zu verunreinigen oder sonst deren Eigenschaften nachteilig zu verändern, also auch durch das Inverkehrbringen von Erzeugnissen. Die Bodenverunreinigung nach § 324a StGB erfasst das Einbringen, Eindringen lassen und das Freisetzen von Stoffen in den Boden, also auch durch das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, beispielsweise durch unerlaubtes Saatgut. Bei der Luftverunreinigung nach § 325 StGB-E (Luftverunreinigung) ist es allerdings sinnvoll, das Inverkehrbringen gesondert zu erfassen, da beim Inverkehrbringen gerade die Effekte aus der kombinierten

Nutzung von Erzeugnissen erfasst werden sollen. Bei der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Immissionen, die beim Betrieb von Fahrzeugen freigesetzt werden, soll hingegen ebenso wie beim geltenden § 325 Absatz 2 StGB weiterhin auf das einzelne Fahrzeug abgestellt werden, um eine zu weitgehende Pönalisierung zu vermeiden. § 325 Absatz 7 StGB kann hingegen nicht fortgeführt werden, da dieser sich allein auf den § 325 Absatz 1 StGB bezieht und dieser ersatzlos entfällt. § 311 StGB (Freisetzen ionisierender Strahlen) erfasst sämtliche Handlungen, die zu einer Freisetzung solcher Strahlen führen, also auch durch das Inverkehrbringen von Erzeugnissen. § 330a StGB (Schwere Gefährdung durch Freisetzung von Giften) erfasst ebenfalls das Inverkehrbringen von Erzeugnissen; die Tathandlung wird mit „Verbreiten und Freisetzen“ umschrieben. Die in den Tatbeständen bereits vorhandene Einschränkung auf Verunreinigung „in bedeutendem Umfang“ (§ 324a Absatz 1 Nummer 2 bzw. § 325 Absatz 3 (künftig Absatz 2 StGB-E) ist geeignet, die Formulierung „in größerem Umfang“ umzusetzen.

c) Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c und d sowie Buchstabe s und t der Richtlinie beziehen sich auf Verstöße gegen das EU-Chemikalienrecht im weiteren Sinne. Danach sind bestimmte Verstöße gegen die folgenden EU-Verordnungen unter Strafe zu stellen:

- die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1, REACH-Verordnung),
- die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1, Pflanzenschutzverordnung),
- die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1, CLP-Verordnung),
- die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, Biozid-Verordnung),
- die Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über Quecksilber und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 (ABl. L 137 vom 24.5.2017, S. 1, Quecksilber-Verordnung),
- die Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45, Verordnung über persistente organische Stoffe),
- die Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 über fluorierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 (ABl. L, 2024/573, 20.2.2024, F-Gas-Verordnung) und
- die Verordnung (EU) 2024/590 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (ABl. L, 2024/590, 20.2.2024, Ozon-Verordnung).

Für eine Vielzahl der zu bewehrenden Verstöße gibt es im geltenden Recht bereits Strafvorschriften, namentlich in § 27 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 des Chemikaliengesetzes (ChemG) in Verbindung mit den §§ 1, 4, 8, 10, 12, 14 der Chemikalien-Sanktionsverordnung (ChemSanktionsV) und in § 27b Absatz 1 Nummer 4, Absatz 3 ChemG. Umsetzungsbedarf besteht insoweit, als Bewehrungslücken zu schließen, die Delikte erforderlichenfalls als Eignungsdelikte auszugestalten und Strafraumen an die Richtlinienvorgaben anzupassen sind. Die Umsetzung der Richtlinie soll außerdem zum Anlass genom-

men werden, die Sanktionsvorschriften im ChemG (Artikel 10) insgesamt übersichtlicher und unter Berücksichtigung der im modernen Nebenstrafrecht üblichen Bewehrungstechnik auszugestalten. Die Strafbewehrungen, die die Richtlinie bei Verstößen gegen die REACH-Verordnung, die CLP-Verordnung, die Biozid-Verordnung, die Quecksilber-Verordnung sowie die Verordnung über persistente organische Stoffe vorsieht, finden sich (auch) künftig in § 27 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 ChemG-E in Verbindung mit den §§ 1, 4, 8, 10 ChemSanktionsV sowie – soweit Verstöße gegen die REACH-Verordnung in Rede stehen – auch in § 27c Absatz 1 Nummer 4, Absatz 2 ChemG-E. Die Strafvorschriften zur F-Gas-Verordnung sind künftig in § 27d ChemG-E und die Strafvorschriften zur Ozon-Verordnung in § 27e ChemG-E geregelt.

Zur (erstmaligen) Strafbewehrung der nach der Richtlinie unter Strafe zu stellenden Verstöße gegen die Pflanzenschutzverordnung soll im Pflanzenschutzgesetz (PflSchG, Artikel 9) ein neuer § 68a geschaffen werden. Bislang sind solche Verstöße nur bußgeldbewehrt (siehe § 68 Absatz 2 Nummer 1 PflSchG).

Folgeanpassungen ergeben sich in der ChemSanktionsV, der Chemikalien-Ozonschichtverordnung (ChemOzonSchichtV), der Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV), der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) und der Biozidrechts-Durchführungsverordnung (ChemBiozidDV) (Artikel 11 bis 15).

- d) Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie betrifft die „Durchführung von umweltverträglichkeitspflichtigen Projekten ohne Genehmigung“ nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1, UVP-Richtlinie). Unter Strafe zu stellen ist danach die Durchführung von solchen Projekten, wenn dafür die erforderliche Genehmigung fehlt und die Durchführung erhebliche Schäden an Luft, Boden, Wasser, Ökosystem, Tieren oder Pflanzen verursacht oder geeignet ist, solche Schäden zu verursachen. Anders als bei anderen Straftaten muss nur die vorsätzlich begangene Tat pönalisiert (Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie) und eine Versuchsstrafbarkeit nicht vorgesehen werden (Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie in Verbindung mit Erwägungsgrund 29).

Die Vorschrift, für die es in der Richtlinie (2008) kein Vorbild gibt, löst Umsetzungsbedarf aus. Im Kernstrafrecht stellt § 327 Absatz 2 Nummer 2 StGB bislang lediglich das Betreiben bestimmter Anlagen unter Strafe, wenn es ohne Genehmigung bzw. Planfeststellung geschieht, wobei ein Schaden oder auch nur eine konkrete Gefährdung für die Strafbarkeit nicht erforderlich ist. Die neue Vorgabe geht jedoch darüber hinaus und verlangt eine Bestrafung der rechtswidrigen Durchführung bestimmter Bauvorhaben. Die Vorschrift ist aber auf Vorhaben beschränkt, bei denen im Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder eine entsprechende Vorprüfung erforderlich gewesen wäre. Es soll daher ein neuer § 327a StGB-E geschaffen werden, der die Ausführung von genehmigungsbedürftigen Vorhaben ohne Genehmigung unter Strafe stellt, soweit diese Vorhaben in Umsetzung der Anforderungen der UVP-Richtlinie (Artikel 4 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit den Anhängen I und II) einer Pflicht zur Durchführung einer UVP oder zu einer Vorprüfung zur Feststellung einer solchen Pflicht unterliegen; § 327 Absatz 2 StGB-E wird entsprechend „verschlankt“ (Artikel 1 Nummer 10 und Artikel 1 Nummer 11).

Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme zu dem Richtlinienvorschlag der Kommission insoweit vor einer Vorverlagerung der Strafbarkeit gewarnt, weil bislang nur der Betrieb solcher Anlagen in den §§ 327, 329 StGB strafbewehrt sei, während jetzt bereits die ungenehmigte Errichtung der Anlagen erfasst werde (Bundesratsdrucksache 27/22, S. 3 f.). Da nach der Richtlinie eine Schädigungseignung hinzutreten muss, ist die durch die Richtlinie nunmehr zwingend gebotene Vorverlagerung jedoch vertretbar. Wenn bereits die Errichtung selbst ohne die weiteren Auswirkungen auf die Umwelt durch einen späteren Betrieb für sich genommen erheblich umweltgefährdend ist erscheint die beschriebene Ausdehnung der Strafbarkeit nicht unverhältnismäßig (Heghmanns, ZfStW 4/2024, 256, 261 f.).

- e) Die Vorgaben in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe f und g betreffen die umweltgefährdende Abfallbeseitigung (Buchstabe f) sowie die Verbringung von Abfällen im Sinne von Artikel 3 Nummer 26 der Verordnung (EU) 2024/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über die Verbringung von Abfällen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1257/2013 und (EU) 2020/1056

und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (Abl. L 2024/1157, 30.4.2024, Abfallverbringungsverordnung 2024) (Buchstabe g). Sowohl die Abfallverbringung als auch die Abfallbeseitigung stehen bereits unter Strafe. Neu gegenüber der Richtlinie 2008 ist eine Unterscheidung bei Buchstabe f zwischen „gefährlichen“ („hazardous“) Abfällen, bei denen schon der bloße illegale Umgang strafbar sein soll, und den übrigen Abfällen, bei denen es beim potenziellen Gefährdungsdelikt bleibt.

Hinsichtlich der Tathandlungen besteht kein Umsetzungsbedarf. Denn § 326 Absatz 1 StGB beschreibt als Tathandlungen den Umgang mit Abfällen (Sammeln, Befördern, Behandeln, Verwerten, Lagern, Ablagern, Ablassen, Beseitigen, Handeln, Makeln oder Sonst-Bewirtschaften) außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren. Import, Export und Transport sind im geltenden Absatz 2 geregelt. Die Vorschrift deckt damit die Richtlinien-Vorgabe ab, die nur das Sammeln, Befördern und Behandeln sowie die Überwachung von Verfahren und die Nachsorge umfasst, wobei diese Varianten von „sonst bewirtschaften“ erfasst sind. Das „Sonst-Bewirtschaften“ ist Oberbegriff und Auffangtatbestand für sämtliche andere Tathandlungen; zu bestimmen ist es in Anlehnung an § 3 Absatz 14 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (BeckOK StGB/Witteck, 65. Ed. 1.5.2025, StGB § 326 Rn. 26). Es umfasst den gesamten Bereich der Abfallverwertung und -beseitigung samt vorgeschalteter und nachgeschalteter Verfahren wie das Bereitstellen, die Überlassung, die Sammlung, die Sortierung, die Beförderung, die Überwachung de

gen, die den namentlich aufgeführten Tathandlungen gleichstehen und durch welche Abfälle der gesetzlich vorgesehenen Abfallentsorgung entzogen werden oder durch die eine ordnungsgemäße Entsorgung erheblich gefährdet wird und deshalb die Gefahr eines unkontrollierten Freisetzens der enthaltenen Schadstoffe erhöht wird, sofern dies unter Verletzung abfallrechtlicher Bestimmungen geschieht. Damit fallen auch solche Tathandlungen darunter, die darauf abzielen, Abfälle als Stoffe ganz oder teilweise wieder dem Wirtschaftskreislauf zuzuführen (Alt in: Münchner Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2022, § 326, Rn. 60).

Im Übrigen besteht teilweise Umsetzungsbedarf. Im Zuge der Umsetzung soll § 326 StGB-E zudem neu strukturiert werden. Dies dient der besseren Übersichtlichkeit.

§ 326 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 StGB (neu Absatz 1 StGB-E) erfasst bisher nicht alle gefahten Eigenschaften im Sinne des Anhangs III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3, Abfallrahmenrichtlinie), sodass eine Anpassung erforderlich ist.

§ 326 Absatz 1 Nummer 4 StGB (neu Absatz 2 StGB-E) enthält die Bestimmung für den übrigen Abfall, wie dies von der Richtlinie vorgegeben wird; diese Vorschrift ist nur leicht anzupassen (Artikel 1 Nummer 9).

§ 326 Absatz 2 StGB (neu Absatz 4 StGB-E) enthält Regelungen der illegalen Abfallverbringung. Zur U

fallverbringung werden; die entsprechenden Strafvorschriften des Abfallverbringungsgesetzes (Abf-VerbrG) sollen gestrichen werden (Artikel 1 Nummer 9 und Artikel 8 Nummer 2).

- f) Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe h der Richtlinie betrifft das sogenannte „Schiffsrecycling“. Damit ist das Abwracken von Schiffen gemeint, das Gegenstand der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über das Recycling von Schiffen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und der Richtlinie 2009/16/EG (ABl. L 330 vom 10.12.2013, S. 1, Schiffsrecyclingverordnung) ist. U
dige oder teilweise Demontieren eines Schiffes in einer Abwrackeinrichtung zum Zweck der Rückgewinnung von Bauteilen und Materialien zur Aufbereitung, Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Wiederverwendung unter Gewährleistung der Behandlung von Gefahrstoffen und sonstigen Materialien (Artikel 3 Absatz 1 Nummer 6 Schiffsrecyclingverordnung). Es muss unter Strafe gestellt werden, „wenn eine solche Handlung den in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a der genannten Verordnung aufgeführten Anforderungen nicht entspricht“.

Bei der Vorschrift handelt sich um ein Sonderdelikt für Schiffseigner. Nach Artikel 6 Absatz 2 stabe a der Schiffsrecyclingverordnung in der Fassung von Artikel 82 Nummer 2

gungsverordnung 2024 haben die Schiffseigner sicherzustellen, dass zu recycelnde Schiffe nur in Abwrackanlagen recycelt werden, die in der „europäischen Liste der Abwrackeinrichtungen“ aufgeführt sind. Im Falle von Schiffen, die als gefährliche Abfälle betrachtet werden, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats befinden und aus der Union ausgeführt werden, haben die Schiffseigner festzustellen, dass zu recycelnde Schiffe nur in solchen in der europäischen Liste aufgeführten Einrichtungen recycelt werden, die sich in Anlage VII des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Basler Übereinkommen) aufgeführten Staaten befinden.

Das bislang geltende Recht erfasst nicht Schiffe, die zwar als „Abfall“ zu klassifizieren sind, weil sie nur noch der Verschrottung zugeführt werden sollen, die aber die Flagge eines EU-Mitgliedstaats führen. Eine Anwendbarkeit des § 18a des Abfallverbringungsgesetzes (AbfVerbrG) scheidet bisher aus, da diese Vorschrift nur auf die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1, Abfallverbringungsverordnung 2006) Bezug nimmt (§ 18 a Absatz 1 AbfVerbrG). Dort ist in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe i ausdrücklich geregelt, dass die Verordnung nicht für Schiffe gilt, die die Flagge eines EU-Mitgliedstaats führen und in den Anwendungsbereich der Schiffsrecyclingverordnung fallen. Auch Erwägungsgrund 10 der Schiffsrecyclingverordnung hebt hervor, dass Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats, die in den Geltungsbereich Schiffsrecyclingverordnung fallen, vom Anwendungsbereich der Abfallverbringungsverordnung 2006 ausgenommen sind (Elsner, NStZ 2023, 135; Saliger, NStZ 2023, 585).

Eine Strafbarkeit nach § 326 Absatz 1 StGB scheidet bisher aus, weil das Verbringen von Abfällen im Sinne des § 326 Absatz 1 StGB in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich des StGB abschließend von § 326 Absatz 2 StGB erfasst wird (Elsner a. a. O.).

Auch eine Anwendung des § 326 Absatz 2 StGB auf die hier zu beurteilende Fallkonstellation kommt bisher nicht in Betracht. Der Anwendungsbereich des § 326 Absatz 2 StGB ist seit Inkrafttreten der §§ 18 a, 18 b AbfVerbrG ohnehin nur noch gering. Nach § 326 Absatz 2 StGB ist nur das Verbringen von Abfällen im Sinne des § 326 Absatz 1 StGB entgegen einem Verbot oder ohne die erforderliche Genehmigung in die, aus der oder durch die Bundesrepublik Deutschland tatbestandsmäßig. Bei den Verboten im Sinne des § 326 Absatz 2 StGB muss es sich um Vorschriften handeln, die speziell das grenzüberschreitende Verbringen von Abfällen regeln. Die Schiffsrecyclingverordnung enthält jedoch keine solchen Verbringungsverbote. Artikel 6 Schiffsrecyclingverordnung normiert nur bestimmte Pflichten des Schiffseigners bei der Vorbereitung eines Schiffes zum Recycling. Auch liegt bei Nichtbeachtung des Artikels 6 Schiffsrecyclingverordnung keine Verbringung von gefährlichen Abfällen ohne die erforderliche behördliche Genehmigung vor. Erforderliche behördliche Genehmigung im Sinne des § 326 Absatz 2 StGB meint eine nicht formgebundene Zustimmung, Erlaubnis oder Notifizierung. Eine solche förmliche Erlaubnis sieht die Schiffsrecyclingverordnung für den Schiffseigner im Zusammenhang mit der Ablieferung eines Schiffes zum Recycling nicht vor (Elsner, am angegebenen Ort).

Hingegen macht sich ein Schiffseigner gemäß § 18a Absatz 1 AbfVerbrG strafbar, wenn er einen Vertrag über das Recycling eines nicht unter der Flagge eines EU-Mitgliedstaats fahrenden Schiffes mit dem Inhaber einer nicht zertifizierten Abwrackeinrichtung eines Drittlandes abschließt. Ebenso macht sich der Verkäufer eines Schiffes nach § 18a AbfVerbrG durch Abschluss eines Kaufvertrags über ein Schiff strafbar, wenn offensichtlich ist, dass das Schiff vom Erwerber nicht zu seinem eigentlichen Bestimmungszweck genutzt werden, sondern lediglich als Abfall zur Verwertung in eine nicht zertifizierte Abwrackeinrichtung verbracht werden soll (Elsner, am angegebenen Ort).

Die neue Abfallverbringungsverordnung 2024 greift diese Rechtslage in Erwägungsgrund 17 auf, der hervorhebt, dass die Schiffsrecyclingverordnung für große Handelsschiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Union gelte, die vom Anwendungsbereich der Abfallverbringungsverordnung 2006 ausgenommen wurden. Derartige Schiffe, die zu Abfall werden, würden in der Regel als gefährliche Abfälle eingestuft, es sei denn, alle gefährlichen Stoffe und Materialien wurden daraus entfernt. Nach dem internationalen Inkrafttreten der Änderung des Basler Übereinkommens („Verbotsänderung“) müsse jedoch sichergestellt werden, dass in den Anwendungsbereich der Abfallverbringungsverordnung 2006

fallende Schiffe, die als Abfall betrachtet und aus der Union ausgeführt werden, den einschlägigen Vorschriften der Union über die Verbringung von Abfällen, einschließlich derjenigen zur Umsetzung der Verbotsänderung, unterworfen werden, damit eine strikte rechtliche Vereinbarkeit der rechtlichen Regelung der Union mit den internationalen Verpflichtungen sichergestellt sei. Zugleich müsse die Schiffsrecyclingverordnung geändert werden, um klarzustellen, dass in ihren Anwendungsbereich fallende Schiffe, die a

jenigen Anlagen recycelt werden sollten, die in der gemäß jener Verordnung erstellten europäischen Liste von Abwrackeinrichtungen aufgeführt sind und sich in Staaten befinden, welche in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführt sind.

Nach ihrem Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe i gilt die Abfallverbringungsverordnung 2024 nach wie vor nicht für Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen und in den Anwendungsbereich der Schiffsrecyclingverordnung fallen. Sie gilt jetzt allerdings für Schiffe, die als Abfälle betrachtet werden, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats befinden und zur Beseitigung bestimmt sind. Sie gilt ferner (beschränkt auf ihre Artikel 39, 48, 49 und ihren Titel VII) für Schiffe, die in der europäischen Liste aufgeführten Einrichtungen, die sich in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten befinden, zur Verwertung aus der Union ausgeführt werden.

Artikel 82 der Abfallverbringungsverordnung 2024 enthält die notwendige Änderung der Schiffsrecyclingverordnung, deren Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a nunmehr regelt, dass „Schiffseigner sicherstellen müssen, dass zu recycelnde Schiffe nur in Abwrackeinrichtungen recycelt werden, die in der europäischen Liste aufgeführt sind, und im Falle von Schiffen, die als gefährliche Abfälle betrachtet werden, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats befinden und aus der Union ausgeführt werden, nur in den in der europäischen Liste aufgeführten Einrichtungen, die sich in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten befinden.“

Durch diese Änderungen ist sichergestellt, dass unabhängig von ihrer Flagge sämtliche Schiffe, die als gefährliche Abfälle betrachtet werden können, unter die Regelungen des § 326 Absatz 1, 2 und 4 StGB-E fallen, der somit auch der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe h der Richtlinie dient.

- g) Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe i der Richtlinie gibt den Mitgliedstaaten vor, eine von den Einleitung von Schadstoffen, die in den Anwendungsbereich des Artikels 3 der Richtlinie 2005/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße (ABl. L 255 vom 30/09/2005, S. 11, Richtlinie 2005/35/EG) fällt, unter Strafe zu stellen, wenn die Einleitung in ein in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2005/35/EG genanntes Gebiet erfolgt und eine Verschlechterung der Wasserqualität oder Schäden an der Meeresumwelt verursacht oder dazu geeignet ist, dies zu verursachen. Eine Strafbarkeit ist nicht vorgeschrieben, wenn für die Einleitung eine Ausnahme nach Artikel 5 der Richtlinie 2005/35/EG gilt. Die Meeresverschmutzung durch Schiffe war bereits Gegenstand der Richtlinie 2009/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Änderung der Richtlinie 2005/35/EG über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße (ABl. L 280 vom 27.10.2009, S. 52), deren strafrechtliche Regelungen durch die Richtlinie abgelöst werden.

Die Vorgabe in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe i der Richtlinie ist durch das geltende Strafrecht abgedeckt. Nach § 324 Absatz 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert. Gewässer im Sinne der Vorschrift sind oberirdische Gewässer, das Grundwasser und das Meer (§ 330d Absatz 1 Nummer 1 StGB). Neben der Verunreinigung wird dabei auch jede sonstige nachteilige Veränderung der Wassereigenschaften erfasst. Konkrete Nachteile müssen dabei nicht eingetreten sein (Bundestagsdrucksache 8/2382, S. 14), es genügt ein „Minus an Wassergüte“ (Fischer/Lutz in: Fischer, StGB, 72. Auflage 2025, § 324, Rn. 6).

- h) Nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe j der Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, im Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1, Seveso-III-Richtlinie) oder der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. N

vember 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17, Industrieemissions-Richtlinie) den Betrieb oder die Schließung einer Anlage zu bestrafen, in der eine gefährliche Tätigkeit ausgeübt wird oder in der gefährliche Stoffe oder Gemische gelagert oder verwendet werden, wenn durch eine solche Handlung der Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder erhebliche Schäden an einem Ökosystem, Tieren oder Pflanzen verursacht werden oder die Handlung dazu geeignet ist, dies zu verursachen. Die genannten Richtlinien betreffen die Beherrschung von Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Seveso-III-Richtlinie) sowie Industrieemissionen (Industrieemissions-Richtlinie).

Bereits die Richtlinie (2008) enthielt eine ähnliche Vorgabe. Neu hinzugekommen ist neben dem Betrieb einer Anlage auch deren „Schließung“ sowie die Ersetzung des Begriffs „Zubereitung“ durch „Gemisch“. Daneben wurden Verweise auf die Seveso III- und die Industrieemissions-Richtlinie aufgenommen.

Diese Änderungen lösen im deutschen Recht keinen Umsetzungsbedarf aus. Der Begriff des „Betreibens“ in § 327 Absatz 1 und 2 StGB umfasst auch die Schließung der Anlage. Denn das Betreiben umfasst alle Handlungen, die der bestimmungsgemäßen Nutzung dienen also von der Inbetriebnahme bis zur vollständigen faktischen Stilllegung, einschließlich Wartung und Unterhaltung der Anlage (Heghmanns, in: Leipziger Kommentar zum StGB, 13. Auflage 2022, § 327 StGB, Rn. 42 m. w. N.). § 327 Absatz 2 Satz 2 StGB enthält bereits den Begriff „Gemisch“.

Die Tathandlungen sind bereits durch §§ 324, 324a, 325, 327 StGB erfasst. Die Vorgaben aus der Industrieemissions-Richtlinie setzt § 327 Absatz 2 Nummer 4 StGB um (Bundestagsdrucksache 17/10486, S. 18). Die Industrieemissions-Richtlinie wurde im Jahr 2024 geändert. Die Änderungsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien, ABl. L, 2024/1785, 15.7.2024) ist am 4. August 2024 in Kraft getreten und bis zum 1. Juli 2026 umzusetzen. Sie zielt insbesondere auf eine Verbesserung der Umweltleistung und einen tiefgreifenden industriellen Wandel der erfassten Industrieanlagen ab. Der neu gefasste Artikel 79 (Sanktionen) der Industrieemissions-Richtlinie nimmt ausdrücklich Bezug auf die vorliegende Richtlinie. Nach Artikel 79 Absatz 1 Satz 1 legen die Mitgliedstaaten unbeschadet ihrer Verpflichtungen gemäß der Richtlinie (2008) Vorschriften über die Sanktionen fest, die bei Verstößen gegen die innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie zu verhängen sind, und ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um ihre Umsetzung sicherzustellen. Gemäß Artikel 26 der vorliegenden Richtlinie gelten Bezugnahmen auf die Richtlinie (2008) als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie. Zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie wurde in den §§ 16a, 23a und 23b BImSchG ein störfallrechtliches Anzeige- bzw. Genehmigungserfordernis eingeführt, sodass störfallrelevante Anlagen von § 327 Absatz 2 Nummer 1 StGB erfasst werden.

- i) Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe k der Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten im Anwendungsbereich der Richtlinie 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 66, Richtlinie 2013/30/EU) den rechtswidrigen Bau, Betrieb und Abbau einer Anlage unter Strafe zu stellen, wenn eine solche Handlung den Tod oder eine schwere Verletzung einer Person oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder erhebliche Schäden an einem Ökosystem, Tieren oder Pflanzen verursacht oder dazu geeignet ist, dies zu verursachen. Bei den in der Richtlinie genannten Anlagen handelt es sich um Offshore-Erdöl- und Erdgasförderanlagen. Die Richtlinie 2013/30/EU wird in Deutschland insbesondere auch durch die Bergverordnung für das Gebiet der Küstengewässer und des Festlandsockels (Offshore-Bergverordnung – OffshoreBergV) umgesetzt. § 146 Absatz 1 des Bundesberggesetzes (BBergG) in Verbindung mit § 145 Absatz 1 Nummer 6 BBergG oder mit § 145 Absatz 3 Nummer 2 BBergG und § 71 Absatz 2 Nummer 18 OffshoreBergV enthalten Strafvorschriften zu Verstößen gegen die Vorschriften der Richtlinie 2013/30/EU. Diese entsprechen aber nicht den Vorgaben der Richtlinie.

Es besteht mithin Umsetzungsbedarf. Offshore-Erdöl- und -Erdgasanlagen sind als Anlagen des Bergwesens nach § 2 des BBergG gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 BImSchG von der Genehmigungspflicht des § 4 Absatz 1 BImSchG ausgenommen, sodass sie nicht von § 327 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 StGB erfasst sind. Die Umsetzung soll in einem neuen Absatz 3 des § 327 StGB-E erfolgen.

- j) Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe l der Richtlinie gebietet den Mitgliedstaaten, den Umgang mit radioaktivem Material oder radioaktiven Stoffen zu bestrafen, wenn eine solche Handlung den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder Schäden an einem Ökosystem, Tieren oder Pflanzen verursacht oder dazu geeignet ist, dies zu verursachen.

Ein Straftatbestand im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Euratom-Rechtsvorschriften war bereits in der Richtlinie (2008) enthalten. Neu ist neben der Aufnahme der erheblichen Schädigung eines Ökosystems der ausdrückliche Verweis auf die drei folgenden Richtlinien: Richtlinie des Rates 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom (ABl. L 13 vom 17.1.2014, S. 1, Richtlinie 2013/59/Euratom), Richtlinie 2014/87/Euratom des Rates vom 8. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/71/Euratom über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen (ABl. L 219 vom 25.7.2014, S. 42) und Richtlinie des Rates 2013/51/Euratom vom 22. Oktober 2013 zur Festlegung von Anforderungen an den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 296 vom 7.11.2013, S. 12).

Die von der Richtlinie benannten Tatbestände werden von den §§ 326 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 3, Absatz 3, 328 Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2 Nummer 2, Absatz 3 Nummer 1 StGB vollständig abgebildet. Die Tathandlungen in Bezug auf Kernmaterial werden insbesondere durch § 328 Absatz 1 Nummer 1 (Kernbrennstoffe) und Absatz 2 Nummer 2 (Kernbrennstoffe) StGB abgedeckt. Diese Tatbestände gehen grundsätzlich sogar über die Vorgaben der Richtlinie hinaus, weil weder ein Schadenseintritt noch eine entsprechende Eignung Tatbestandsvoraussetzung ist. Die Strafbarkeit der Verwendung sonstiger radioaktiver Stoffe ist in § 328 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 StGB geregelt. Auch § 328 Absatz 3 Nummer 1 StGB stellt Gefährdungen durch radioaktive Stoffe unter Strafe. Die rechtswidrige Beseitigung radioaktiver Abfälle ist ebenfalls schon nach geltendem Recht strafbar, und zwar nach § 326 Absatz 1 Nummer 3 („Abfälle, die nicht nur geringfügig radioaktiv sind“) und Absatz 3 („radioaktive Abfälle“) StGB (in Verbindung mit § 9a Absatz 2 des Atomgesetzes).

- k) Nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe m der Richtlinie ist die Entnahme von Oberflächen- oder Grundwasser im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1; Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) mit Strafe zu bedrohen, wenn eine solche Handlung den ökologischen Zustand oder das ökologische Potenzial von Oberflächengewässerkörpern oder den quantitativen Zustand der Grundwasserkörper erheblich schädigt oder dazu geeignet ist, diese erheblich zu schädigen. Die Vorschrift ist neu und löst Ergänzungsbedarf aus. § 324 Absatz 1 Alternative 2 StGB erfasst die Veränderung von Eigenschaften eines Gewässers. Für den Fall einer weitgehenden Austrocknung mit der Folge der Zerstörung von Tieren und Pflanzen hat die Rechtsprechung bereits entschieden, dass diese schon von dem geltenden § 324 Absatz 1 StGB erfasst ist (OLG Stuttgart NStZ 1994, 590 f.; OLG Oldenburg NuR 1990, 480).

Gemäß § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 5, den §§ 12, 27 sowie 47 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), welche entsprechende Vorgaben der WRRL umsetzen, ist aber jede Wasserentnahme, die zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands beziehungsweise des ökologischen Potenzials eines oberirdischen Gewässers oder des mengenmäßigen Zustands des Grundwassers führt, grundsätzlich verboten. Durch die Ergänzung von § 324 Absatz 1 Satz 2 StGB-E um das Merkmal „Wasserentnahme“ (Artikel 1 Nummer 6) sollen Entnahmen, die Gewässereigenschaften erheblich nachteilig verändern, unabhängig davon unter Strafe gestellt werden, ob sie das Gewässer trockenlegen.

- l) Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe n der Richtlinie verlangt die Strafbewehrung bestimmter Tathandlungen zum Nachteil von einem oder mehreren Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7, Vogelschutzrichtlinie), soweit die Tathandlung nicht eine unerhebliche Menge der Exemplare betrifft. Der Artenschutz war bereits Gegenstand der Richtlinie (2008), soweit es die Tathandlungen „Tötung“, „Zerstörung“, „Besitz“ und „Entnahme“ sowie als Tatobjekte die in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten betrifft. Im geltenden Recht sind insoweit Strafbewehrungen in § 71 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und § 71a Absatz 1 Nummer 1, 1a und 2 des Naturschutzgesetzes (BNatSchG), in § 69 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 2 Nummer 1 PflSchG, in § 38 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) sowie in § 38a Absatz 1 und 2 BJagdG in Verbindung mit § 5a der Bundeswildschutzverordnung (BWildSchV) vorhanden. Durch Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe n der Richtlinie sind neu hinzugekommen nunmehr die Tathandlungen „Verkauf“ und „Anbieten zum Verkauf“ sowie als Tatobjekte die in Anhang V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie aufgeführten Arten, wenn die Arten denselben Maßnahmen unterliegen wie die in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie aufgeführten Arten. Zur Umsetzung dieser Vorgaben sind Anpassungen des BNatSchG, des PflSchG sowie des BJagdG und der BWildSchV erforderlich. Die Umsetzung der Richtlinie soll zudem zum Anlass genommen werden, die Sanktionsvorschriften des BNatSchG, des PflSchG und des BJagdG neu zu strukturieren und insgesamt übersichtlicher auszugestalten, um die Vorgaben des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe n der Richtlinie sollen künftig in § 69 Absatz 1, 2 BNatSchG-E (Artikel 5 Nummer 4), in § 68 Absatz 1 Nummer 2 bis 5, Absatz 2 Nummer 1 PflSchG-E (Artikel 9 Nummer 5), in § 38 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2, 3 Buchstabe a, Nummer 4 Buchstabe a BJagdG-E (Artikel 6 Nummer 3) sowie in § 38 Absatz 2 BJagdG-E in Verbindung mit § 5a Absatz 2 bis 4 BWildSchV-E (Artikel 6 Nummer 3 und Artikel 7 Nummer 2) umgesetzt werden.
- m) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe o der Richtlinie ist unter Strafe zu stellen der Handel von einem oder mehreren Exemplaren wildlebender Tiere oder Pflanzen, Teilen oder Erzeugnissen davon, die in den Anhängen A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, CITES-Verordnung) aufgeführt sind, und die Einfuhr von einem oder mehreren Exemplaren solcher Arten, Teilen oder Erzeugnissen davon, die in Anhang C derselben Verordnung aufgeführt sind. Ausgenommen sind die Fälle, bei denen die Handlung eine unerhebliche Menge der Exemplare betrifft. Die Vorgaben waren – soweit es die Exemplare einer Art des Anhangs A oder B betrifft – bereits Gegenstand der Richtlinie (2008). Im geltenden Recht sind Strafvorschriften zur CITES-Verordnung in § 71 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 69 Absatz 4 Nummer 1 BNatSchG, § 71 Absatz 2 BNatSchG, § 71a Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 69 Absatz 4 Nummer 1 BNatSchG und § 71a Absatz 2 BNatSchG vorhanden. Neu gegenüber der Richtlinie (2008) ist die Pflicht zur Bewehrung von Verstößen gegen die Vorschriften der CITES-Verordnung über die Einfuhr von Exemplaren wildlebender Tiere oder Pflanzen einer Art des Anhangs C der Verordnung. Das löst Anpassungsbedarf aus. Im Zuge der Neustrukturierung der Sanktionsvorschriften des BNatSchG sollen die angepassten Strafvorschriften zur CITES-Verordnung künftig in § 69b BNatSchG-E (Artikel 5 Nummer 4) geregelt werden.
- n) Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe p der Richtlinie schreibt den Mitgliedstaaten vor, Verstöße gegen das in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 schädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 206, Entwaldungsverordnung) normierte Verkehrs-, Bereitstellungs- oder Ausfuhrverbot von bestimmten Rohstoffen und Erzeugnissen unter Strafe zu stellen. Ausgenommen sind die Fälle, bei denen die Handlung eine unerhebliche Menge betrifft. Die Pflicht zur Strafbewehrung ist neu. Die Geltung des Artikels 3 der Entwal-

dungsverordnung wird am 30. Dezember 2026 für bestimmte Unternehmen beginnen. Die Umsetzung der zugehörigen Strafbewehrung soll daher einem gesonderten Vorhaben vorbehalten bleiben.

- o) Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe q der Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, jede Handlung unter Strafe zu stellen, die eine erhebliche Schädigung eines Lebensraums innerhalb eines geschützten Gebiets oder die erhebliche Störung von in Anhang II Buchstabe a der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie aufgeführten Tierarten innerhalb eines geschützten Gebiets im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie verursacht.

„Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets“ ist nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie jedes Habitat einer Art, für das ein Gebiet zu einem Schutzgebiet gemäß Artikel 4 Absatz 1 oder 2 der Richtlinie 2009/147/EG erklärt wurde, oder jeder natürlichen Lebensraum oder jedes Habitat einer Art, für den bzw. das ein Gebiet zu einem besonderen Schutzgebiet gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG erklärt wurde oder für den bzw. das ein Gebiet gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung geführt wird. Im deutschen Recht werden diese Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 7 BNatSchG (anknüpfend an die Vogelschutzrichtlinie) als „Europäische Vogelschutzgebiete“ bezeichnet und in § 7 Absatz 1 Nummer 6 BNatSchG (anknüpfend an die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) als „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ legaldefiniert. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete werden nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 unter dem Oberbegriff „Natura 2000-Gebiete“ zusammengefasst.

Die Richtlinie (2008) enthielt bereits einen sehr ähnlichen Straftatbestand im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Verpflichtungen aus der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Allerdings enthält die neue Vorschrift weitergehende Vorgaben, indem der Anwendungsbereich dieses Straftatbestands nun auf die erhebliche Störung von Tierarten ausgedehnt wird, die in Anhang II Buchstabe a der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie aufgeführt sind, also Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Die erhebliche Störung dieser Tierarten muss dabei in einem solchen Schutzgebiet erfolgen.

§ 329 Absatz 4 StGB bezieht sich im geltenden Recht auf die Natura 2000-Gebiete. Die „erhebliche Störung“ der genannten Tierarten in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung ist bisher noch nicht vom deutschen Recht als Straftat erfasst. Als Regelungsort bietet sich eine neue Nummer 2 in § 329 Absatz 4 StGB-E (Artikel 1 Nummer 13) an. Der Tatbestand in § 329 Absatz 4 ist dabei konkret schutzgebietsbezogen, anders als der direkte Artenschutz, dessen Ge- und Verbote in den §§ 71 f. BNatSchG (§§ 69 ff. BNatSchG-E) strafbewehrt sind.

- p) Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe r der Richtlinie betrifft den Schutz vor invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung und verpflichtet die Mitgliedstaaten, bestimmte Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35, IAS-Verordnung) unter Strafe zu stellen. Diese Pflicht zur Strafbewehrung ist neu. Die IAS-Verordnung wurde erst nach der Richtlinie (2008) erlassen. Die Umsetzung der Vorgaben soll in § 69c BNatSchG-E (Artikel 5 Nummer 4) erfolgen.

3. Nach der Richtlinie erforderliche Strafschärfungen

Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie enthält Vorgaben zu Regelungen, die gelten sollen, wenn die Folgen einer vorsätzlich begangenen Umweltstraftat katastrophale Ausmaße annehmen und mit einem Ökozid vergleichbar sind (Erwägungsgrund 21). Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass im Falle des Artikels 3 Absatz 3 eine Straftat im Zusammenhang mit den in Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie aufgeführten Handlungen eine „qualifizierte Straftat“ darstellt.

Der Tatbestand ist nicht leicht zu verstehen, wozu beiträgt, dass die deutsche Fassung von der englischen Fassung abweicht. Nach der englischen Fassung soll dann eine „qualified offence“ vorliegen, wenn die Straftat Folgendes verursacht: „(a) the destruction of, or widespread and substantial damage which is either irreversible or long-lasting to, (Komma im Original) an ecosystem of considerable size or environmental value or a habitat within a protected site, or (b) widespread and substantial damage which is either irreversible or long-lasting to the quality of air, soil or water.“ Die englische Sprachfassung unterscheidet damit zwischen

Ökosystemen und Habitaten auf der einen und der Wasser-, Boden- und Luftqualität auf der anderen Seite, während die deutsche Sprachfassung zwischen „Zerstörung“ einerseits und „Schädigung“ andererseits differenziert. Mit Blick auch auf weitere Sprachfassungen dürfte die englische Sprachfassung das Gewollte zutreffend wiedergeben, sodass der Entwurf diese Fassung zugrunde legt.

Das deutsche Kernstrafrecht entspricht den Anforderungen des Artikels 3 Absatz 3 der Richtlinie nur teilweise. Bislang enthält § 330 StGB in Absatz 1 für vorsätzliche Taten nach den §§ 324 bis 329 StGB Regelbeispiele für besonders schwere Fälle, während Absatz 2 in Nummer 1 konkrete Gefährungsdelikte als Qualifikationstatbestand und in Nummer 2 eine Erfolgsqualifikation für die wenigstens fahrlässige Verursachung des Todes eines Menschen vorsieht (Fischer/Lutz in Fischer, StGB, 72. Auflage 2025, § 330, Rn. 2, 7 bis 9). Um den Anforderungen der Richtlinie gerecht zu werden, soll ein zusätzlicher Qualifikationstatbestand durch Einfügung eines neuen Absatzes 2 in § 330 StGB geschaffen werden. Die bestehenden Regelbeispiele sollen weitgehend unverändert erhalten bleiben, da sie bereits Fälle der schwer behebaren Beeinträchtigung in Bezug auf die Schutzgebiete nach § 329 Absatz 3 StGB erfassen. Dieses bestehende Schutzniveau soll nicht abgesenkt werden, auch wenn es von der Richtlinie nicht vorgegeben wird. Da § 330 StGB eine vorsätzliche Tat nach den §§ 324 bis 330 StGB voraussetzt, ist eine separate Umsetzung von Artikel 3 Absatz 3 im Falle von ionisierenden Strahlen erforderlich. Dafür sollen in einem neuen § 311 Absatz 3 StGB-E Qualifikationstatbestände aufgenommen werden, die inhaltlich § 330 Absatz 2 Nummer 1 und 2 StGB-E entsprechen.

Im Nebenstrafrecht sind bislang keine Vorschriften vorhanden, die den Anforderungen des Artikels 3 Absatz 3 der Richtlinie entsprechen. In § 27f Absatz 2 ChemG-E, § 69 Absatz 6 BNatSchG-E, § 69b Absatz 5 BNatSchG-E, § 69c Absatz 3 BNatSchG-E, § 68 Absatz 5 PflSchG-E, § 68a Absatz 3 PflSchG-E und § 38 Absatz 4 BJagdG-E sollen daher Qualifikationstatbestände geschaffen werden, die inhaltlich dem § 330 Absatz 2 Nummer 1 und 2 StGB-E entsprechen.

4. Strafdrohung für leichtfertiges Handeln

Nach Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie muss in den dort genannten Fällen auch leichtfertiges Handeln (die Richtlinie spricht von „grob fahrlässig begangen“) unter Strafe gestellt werden. Im Nebenstrafrecht sollen daher dort, wo neue Tatbestände geschaffen werden müssen, Strafdrohungen für Leichtfertigkeitstaten eingeführt oder erweitert werden (§ 69 Absatz 7 bis 9 BNatSchG-E, § 69b Absatz 6 und 7 BNatSchG-E, § 69c Absatz 5 BNatSchG-E, § 68 Absatz 6 bis 8 PflSchG-E, § 68a Absatz 5 PflSchG-E und § 38 Absatz 5 BJagdG-E). Dort, wo das geltende Recht bereits einfach fahrlässiges Handeln strafbeweht, sollen diese Bewehrungen grundsätzlich fortgeschrieben und an die Strafdrohung für entsprechenden Delikte im 29. Abschnitt des StGB (etwa § 324 Absatz 3, § 324a Absatz 3 und § 328 Absatz 5 StGB) angepasst werden (siehe § 27 Absatz 4 ChemG-E, § 27c Absatz 5 ChemG-E, § 27d Absatz 3 ChemG-E, § 27e Absatz 3 ChemG-E).

5. Versuchsstrafbarkeit

Artikel 4 (Anstiftung, Beihilfe und Versuch) der Richtlinie löst Umsetzungsbedarf wegen der sehr ausgedehnten Versuchsstrafbarkeit aus, von der nur Straftaten nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e (Durchführung von umweltverträglichkeitspflichtigen Projekten ohne Genehmigung), h (Schiffsrecycling), n (Arten nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und Europäische Vogelarten) und q (Schädigung und Störung von Arten innerhalb eines Lebensraums innerhalb eines geschützten Gebiets) ausgenommen sind. Im Nebenstrafrecht finden sich Regelungen zur Umsetzung der Versuchsstrafbarkeit in § 27 Absatz 3 ChemG, § 27c Absatz 4 ChemG-E, § 27d Absatz 2 ChemG-E, § 27e Absatz 2 ChemG-E, § 69b Absatz 3 BNatSchG-E, § 69c Absatz 2 BNatSchG-E und § 68a Absatz 2 PflSchG-E.

6. Erforderlicher Strafraumen

Artikel 5 (Sanktionen gegen natürliche Personen) der Richtlinie macht an einigen Stellen im Kern- und Nebenstrafrecht Anpassungen erforderlich, da nunmehr bei den meisten der unter Strafe zu stellenden Handlungen als Strafobergrenze mindestens Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahre vorzusehen ist (Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie). Für die qualifizierte Straftat nach Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie ist eine Mindesthöchststrafe von acht Jahren vorzusehen (Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie). In § 330 Absatz 2 Nummer 1 und 2 StGB-E und den entsprechenden Strafvorschriften des Nebenstrafrechts (siehe oben

unter Ziffer 3) soll als Strafrahenobergrenze grundsätzlich Freiheitsstrafe von zehn Jahren vorgesehen werden. Darüber hinaus ist gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie für die Fälle, bei denen die Begehung eines Eignungsdelikts nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie den Tod eines Menschen verursacht, eine Mindesthöchststrafe von zehn Jahren Freiheitsstrafe vorzusehen. Diese Vorgabe ist in § 330 Absatz 3 StGB-E respektive – soweit das Nebenstrafrecht betroffen ist – in § 27f Absatz 3 ChemG-E, § 69c Absatz 4 BNatSchG-E und § 68a Absatz 4 PflSchG-E umgesetzt. Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie bedarf im Hinblick auf § 222 StGB keiner weiteren Umsetzung.

7. Verantwortlichkeit juristischer Personen

Die Artikel 6 und 7 der Richtlinie betreffen die Verantwortlichkeit juristischer Personen. Mit den §§ 30 und 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) besteht im deutschen Recht ein Instrumentarium, das den Anforderungen der Richtlinie bereits weitgehend genügt. Anpassungsbedarf besteht allerdings in Bezug auf die vorzusehende Sanktionshöhe. Der Einführung einer gesonderten Sanktion für die in Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie genannten Straftaten gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie bedarf es nicht, da die betreffenden Straftatbestände bereits Ausschlussgründe nach § 124 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) darstellen (nachweislich schwere Verfehlung) und gegebenenfalls auch einen Verstoß nach § 124 Absatz 1 Nummer 1 GWB darstellen können (nachweislicher Verstoß gegen umweltrechtliche Verpflichtungen). Unternehmen, die für eine qualifizierte Umweltstraftat sanktioniert wurden, können somit bereits nach geltendem Recht zusätzlich von Vergabeverfahren ausgeschlossen und damit schwerer sanktioniert werden als dies bei einer einfachen Umweltstraftat der Fall wäre.

8. Sonstige Regelungen der Richtlinie ohne Umsetzungsbedarf

Artikel 8 (erschwerende Umstände) und 9 (mildernde Umstände) der Richtlinie lösen keinen Umsetzungsbedarf aus. Auch bei Artikel 10 (Sicherstellung und Einziehung) gibt es außer im Nebenstrafrecht, wo es zum Teil Anpassungsbedarf gibt, ebenso keinen Umsetzungsbedarf. Auch Artikel 11 (Verjährungsfristen), Artikel 12 (Gerichtliche Zuständigkeit), Artikel 14 (Schutz von Anzeigerstatern und Zeugen) und Artikel 15 (Veröffentlichung von Informationen) der Richtlinie lösen keinen Umsetzungsbedarf aus.

III. Anhebung von Auslagen und Gebühren im Bußgeldverfahren

Zum 1. Juli 2025 hat die Deutsche Post AG das Entgelt für die von ihr angebotene Leistung „Postzustellungsauftrag“ von 3,45 Euro auf 5,62 Euro erhöht. Um die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu kompensieren, wird vorgeschlagen, die Auslagenpauschale für Zustellungen in den Justizkostengesetzen und dem OWiG entsprechend anzupassen.

Darüber hinaus sollen die in § 107 Absatz 1 Satz 3 OWiG geregelten Mindest- und Höchstbeträge für die in Bußgeldverfahren der Verwaltungsbehörde bei Festsetzung einer Geldbuße zu erhebende Gebühr angepasst werden, weil auch die Mindest- und Höchstbeträge für die von den Gerichten in Bußgeldverfahren zu erhebenden Gebühren seit der letzten Änderung im Jahr 2013 angehoben wurden.

IV. Exekutiver Fußabdruck

Es haben keine Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Entwurfs beigetragen.

V. Alternativen

Keine.

VI. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Strafrecht, gerichtliche Verfahren).

VII. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar dient der Umsetzung einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates.

VIII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Sanktionsvorschriften des ChemG, BNatSchG, PflSchG und BJagdG sollen neu strukturiert und insgesamt übersichtlicher ausgestaltet werden, was die Rechtsanwendung erleichtern soll.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie Weiterentwicklung 2025 (DNS), die der Umsetzung der VN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Indem der Entwurf eine Richtlinie umsetzt, die sich explizit der Verbesserung des Schutzes der Umwelt durch das Strafrecht widmet, leistet er einen Beitrag zur rechtzeitigen Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 13 „Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 13.3, die personellen und institutionellen Kapazitäten im Bereich der Abschwächung des Klimawandels, der Klimaanpassung und der Reduzierung der Klimaauswirkungen zu verbessern. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er zu einer besseren Durchsetzung des Umweltrechts durch wirksame Verhinderung und Verfolgung von Umweltkriminalität beitragen soll.

Der Entwurf leistet gleichzeitig einen Beitrag zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 16, welches mit seinen Zielvorgaben 16.3 und 16.6 verlangt, die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgaben, indem er die Aufdeckung, Ermittlung und Strafverfolgung der Umweltkriminalität bis hin zur gerichtlichen Entscheidung verbessern soll.

Auch zur Erreichung weiterer Nachhaltigkeitsziele der VN-Agenda 2030 soll der Entwurf beitragen bei, nämlich

- Ziel 3: „Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt in seiner Zielvorgabe 3.9, bis 2030 die Zahl der Todesfälle und Erkrankungen aufgrund gefährlicher Chemikalien und der Verschmutzung und Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden erheblich zu verringern. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er Verstöße gegen Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe und von Quecksilber mit Strafe bewehrt,
- Ziel 6: „Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten“ und Ziel 14: „Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen“, indem er Gewässerverunreinigungen durch Umweltstraftaten in den Blick nimmt,
- Ziel 15: „Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodendegradation beenden und umkehren und dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende setzen“, indem er tierschützendes, bodenschützendes und meereschützendes Verwaltungsrecht durch Strafbewehrungen von Verstößen stärkt.

Damit berücksichtigt der Entwurf die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren integrierenden Charakter, der für die Erfüllung von Ziel und Zweck der VN-Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Der Entwurf folgt den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS („(II. 2. a) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(II. 2. b) Global Verantwortung wahrnehmen“ „(II. 2. c) Natürliche Lebensgrundlagen erhalten“ und „(II. 2. d) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“).

Die Bundesregierung misst den Erfolg ihrer Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung anhand von bestimmten Indikatoren und darauf bezogenen Zielen, die sich in ihrer Systematik an den globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung der VN orientieren. Indem das Vorhaben den Umweltschutz durch das Strafrecht verbessert, unterstützt er die folgenden Indikatorenbereiche der DNS:

3.2 Luftbelastung, Gesunde Umwelt erhalten:

a) Luftbelastung; Gesunde Umwelt erhalten, Emissionen von Luftschadstoffen reduzieren, Reduktion der Emissionen des Jahres 2005 auf 55 Prozent (ungewichtetes Mittel der fünf Schadstoffe) bis 2030,

b) Anteil der Bevölkerung mit erhöhter Exposition gegenüber Feinstaub der Partikelgröße PM_{2,5} (PM_{2,5}-Feinstaubexposition); Rückgang des Anteils der Bevölkerung mit einer PM_{2,5}-Feinstaubexposition von mehr als 10 Mikrogramm pro Kubikmeter im Jahresmittel (entspricht der Höhe des neuen ab 2030 einzuhaltenden EU-Grenzwertes für PM_{2,5}) bis 2030 auf dann 0 Prozent

6.1 Gewässerqualität; Minderung der stofflichen Belastung von Gewässern:

a) Phosphor in Fließgewässern, Einhaltung oder Unterschreitung der gewässertypischen Orientierungswerte an allen Messstellen bis 2030

b) Gewässerqualität, Minderung der stofflichen Belastung von Gewässern Nitrat im Grundwasser Einhaltung oder Unterschreitung des Nitrat-Schwellenwertes von 50 Milligramm pro Liter an allen Messstellen bis 2030

13.1 Klimaschutz, Treibhausgase reduzieren

a) Treibhausgasemissionen, Minderung um mindestens 65 Prozent bis 2030 und um mindestens 88 Prozent bis zum Jahr 2040, jeweils gegenüber 1990; Erreichung von Treibhausgasneutralität bis 2045

14.1 Meere schützen, Meere und Meeresressourcen schützen und nachhaltig nutzen

aa) Nährstoffeinträge in Küstengewässer und Meeresgewässer – Stickstoffeintrag über die Zuflüsse in die Ostsee, Einhaltung des guten Zustands nach Oberflächengewässerverordnung (Jahresmittelwerte für Gesamtstickstoff bei in die Ostsee einmündenden Flüssen sollen 2,6 Milligramm pro Liter nicht überschreiten)

ab) Nährstoffeinträge in Küstengewässer und Meeresgewässer – Stickstoffeintrag über die Zuflüsse in die Nordsee, Einhaltung des guten Zustands nach Oberflächengewässerverordnung (Jahresmittelwerte für Gesamtstickstoff bei in die Nordsee einmündenden Flüssen sollen 2,8 Milligramm pro Liter nicht überschreiten)

b) Anteil der nachhaltig befischten Fischbestände in Nord- und Ostsee, Anteil nachhaltig bewirtschafteter Fischbestände in Nord- und Ostsee an allen MSY-untersuchten Beständen soll bis 2030 100 Prozent betragen.

15.1 Artenvielfalt

Artenvielfalt und Landschaftsqualität, Erreichen des Indexwertes 100 bis 2030

15.2 Ökosysteme

Eutrophierung der Ökosysteme, Verringerung um 35 Prozent bis 2030 gegenüber 2005

15.3 Bodendegradation

Bodenversiegelungsgrad, Sinkende Zunahme der Bodenversiegelung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Anpassung der Zustellungspauschalen um jeweils 2 Euro führt bei den öffentlichen Haushalten der Länder und Gemeinden zu jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von ca. 17,15 Millionen Euro, die sich wie folgt zusammensetzen:

- Soweit den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft im Rahmen ihrer Inanspruchnahme der Gerichte Zustellungen mit Zustellungsurkunde in Rechnung gestellt werden, entstehen den Ländern jährliche Mehreinnahmen in Höhe von ca. 3 Millionen Euro: In der Berechnung werden bundesweit ca. 1,5 Millionen Zustellungspauschalen, die nach den Justizkostengesetzen erhoben werden, berücksichtigt. Der Anzahl der geschätzten Pauschalen liegen Informationen aus Rheinland-Pfalz, Bayern und Hessen zugrunde, wonach im Jahr 2024 in Rheinland-Pfalz 61 784, in Bayern 284 158 sowie in Hessen 76 818 Pauschalen erhoben wurden. Auf die Gesamteinwohnerzahl von Deutschland (83,6 Millionen im Jahr 2024) hochgerechnet, ergeben dies bundesweit schätzungsweise rund 1,5 Millionen Zustellungspauschalen, die jährlich nach den Justizkostengesetzen erhoben werden. Unter Berücksichtigung der Erhöhung um 2 Euro ergeben sich somit Mehreinnahmen in Höhe von 3 Millionen Euro.
- Die Anhebung der Zustellungspauschale in § 107 Absatz 3 Nummer 2 OWiG, die bei Festsetzung einer Geldbuße in Bußgeldverfahren der Verwaltungsbehörde zu erheben ist, führt zu Mehreinnahmen in Höhe von 14 Millionen Euro: Bezüglich der Fallzahlen gibt es keine umfassenden deutschlandweiten Statistiken. Es wurden daher Fallzahlen aus dem Fahreignungsregister beim Kraftfahrtbundesamt aus 2024 als Basis angesetzt und vereinfacht hochgerechnet. In Summe wird dadurch eine Fallzahl von jährlich 7 Millionen Bußgeldbescheiden der Verwaltungsbehörden geschätzt. Dies deckt sich ungefähr mit den aus Bayern und Hessen vorliegenden Angaben zur Anzahl der in diesen Ländern schätzungsweise erlassenen Bußgeldbescheiden, wenn man diese Angaben auf die Gesamteinwohnerzahl von Deutschland (83,6 Millionen im Jahr 2024) hochrechnet. Bei Annahme von 7 Millionen Bußgeldbescheiden und 2 Euro Mehreinnahmen pro Fall, ergeben sich hieraus 14 Millionen Mehreinnahmen.
- Die Erhebung der Zustellungspauschale in den Fällen des § 107 Absatz 2 OWiG führt zu schätzungsweise 150 000 Euro Mehreinnahmen: Laut der Jahresstatistik 2024 des Bayerischen Polizeiverwaltungsamtes wurden im Jahr 2024 mit 11 681 Bescheiden Gebühren im Rahmen der sog. „Halterhaftung“ erhoben (§ 107 Absatz 2 OWiG i. V. m. § 25a StVG). Rechnet man diese Fallzahl anhand der Gesamteinwohnerzahl in Deutschland im Jahr 2024 (seinerzeit 83,6 Millionen) hoch, ergibt sich eine Fallzahl von ca. 75 000. Bei der um 2 Euro erhöhten Zustellungspauschale nach § 107 Absatz 3 Nummer 2 OWiG, die auch in den Fällen des § 107 Absatz 2 OWiG zu erheben ist, ergeben sich ca. 150 000 Euro Mehreinnahmen für die öffentlichen Haushalte der Länder und Gemeinden.

Die Anhebung der Mindest- und Höchstbeträge in § 107 Absatz 1 Satz 3 OWiG für die in Bußgeldverfahren der Verwaltungsbehörde bei Festsetzung einer Geldbuße zu erhebende Gebühr führt zu Mehreinnahmen bei den öffentlichen Haushalten der Länder und Gemeinden in Höhe von jährlich ca. 33,25 Millionen Euro. In der Berechnung wird vereinfacht die um 5 Euro angehobene Mindestgebühr in 95 Prozent der Fälle berücksichtigt. Laut Informationen aus Bayern kann auf Grundlage von Erfahrungen davon ausgegangen werden, dass in ca. fünf Prozent der Fälle die Fünf-Prozent-Regelung des § 107 Absatz 1 Satz 3 OWiG zur Anwendung kommt, weil nur in diesen Fällen die festgesetzte Geldbuße die Grenze für die Mindestgebühr überschreitet und deren Anhebung somit keine Auswirkung hat. Bezüglich der jährlichen Fallzahlen wird von den oben dargelegten 7 Millionen Bußgeldbescheiden der Verwaltungsbehörden ausgegangen. Bei Ansatz von 5 Euro Mehreinnahmen pro Fall bei 95 Prozent der Fälle ergibt dies Mehreinnahmen von insgesamt 33,25 Millionen Euro.

Die Anhebung der Gebühr nach § 107 Absatz 2 OWiG führt darüber hinaus zu jährlichen Mehreinnahmen bei den öffentlichen Haushalten der Länder und Gemeinden in Höhe von ca. 300 000 Euro. Hierbei wird die oben dargelegte Fallzahl von ca. 75 000 zugrunde gelegt. Bei der um 4 Euro erhöhten Gebühr ergeben sich somit ca. 300 000 Euro Mehreinnahmen für die öffentlichen Haushalte der Länder und Gemeinden.

Beim Bund führt die Anhebung der Zustellungspauschale nach § 107 Absatz 3 Nummer 2 OWiG zu geschätzten jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von ca. 184 000 Euro. Bezüglich der Fallzahlen gibt es keine umfassende deutschlandweite Statistik zur Anzahl der jährlich von den Bußgeldbehörden des Bundes geführten Bußgeldverfahren, der erlassenen Bußgeldbescheide sowie der festgesetzten Geldbußen und Gebühren. Die für den Bund

geschätzten Mehreinnahmen basieren auf Angaben in dem Bericht des Bundesrechnungshofs vom 31. Januar 2019 für das Jahr 2016 für die Bußgeldbehörden des Bundes (www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2019/ordnungswidrigkeitenrecht-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=1) mit Ausnahme des Bundeskartellamtes. Danach haben die Bußgeldbehörden des Bundes im Jahr 2016 in 242 714 eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren über 100 000 Bußgeldbescheide erlassen und daraus 51 Millionen Euro vereinnahmt. Gegen acht Prozent der Bußgeldbescheide wurde Einspruch eingelegt, sodass angenommen werden kann, dass es im Jahr 2016 in über ca. 92 000 Fällen die Gebührenfestsetzung nach § 107 OWiG durch die Bußgeldbehörden erfolgte. Es wird angenommen, dass sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Anzahl der durch die Bußgeldbehörden des Bundes erlassenen Bußgeldbescheide nicht maßgeblich verändert hat. Der Übersicht des Bundesamtes für Justiz vom 3. September 2025 zur Geschäftsentwicklung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften von 1999 bis 2024 (www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Justizstatistiken/Geschaeftsentwicklung_Gerichte_Staatsanwaltschaften.pdf?__blob=publicationFile&v=5) kann zwar im Vergleich der Zahlen aus 2016 und 2024 ein Rückgang der Neueingänge der gerichtlichen Bußgeldverfahren bei den Amtsgerichten um ca. 4,6 Prozent entnommen werden, der sich so mutmaßlich auch bei den Bußgeldbescheiden abzeichnen wird. Allerdings handelt es sich lediglich um einen geringfügigen Rückgang, der ggf. auch noch auf rückläufige Verfahrenszahlen aus den Jahren der Corona-Pandemie zurückzuführen ist. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Anzahl der Bußgeldbescheide im Jahr 2016 mit „über“ 100 000 beziffert wurde, wird weiterhin von einem jährlichen Erlass von schätzungsweise 100 000 Bußgeldbescheiden ausgegangen, was nach Abzug einer achtprozentigen Einspruchsquote zur Annahme von ca. 92 000 Fällen führt, in denen die Bußgeldbehörden des Bundes – mit Ausnahme des Bundeskartellamtes – eine Zustellungspauschale gemäß § 107 Absatz 3 Nummer 2 OWiG erheben. Bei 2 Euro pro Fall ergibt sich eine Mehreinnahme des Bundes in Höhe von 184 000 Euro.

Die Anhebung der Mindest- und Höchstbeträge in § 107 Absatz 1 Satz 3 OWiG für die von Bundesbehörden bei Festsetzung einer Geldbuße zu erhebende Gebühr führt beim Bund zu weiteren geschätzten Mehreinnahmen in Höhe von jährlich ca. 261 000 Euro. Hierbei werden die oben dargestellten 92 000 Fälle zugrunde gelegt. Unter Zugrundlegung von 51 Millionen Bußgeldeinnahmen aus den 92 000 Fällen, ergibt sich eine durchschnittliche Höhe an Geldbußen von ca. 550 Euro. In Anbetracht der Bußgeldrahmen in den Bußgeldtatbeständen, für deren Verfolgung und Ahnung Bundesbehörden zuständig sind, wird angenommen, dass bei einem Drittel der festgesetzten Geldbußen – d. h. bei ca. 30.667 Geldbußen – die Höhe jeweils nicht mehr als 600 Euro beträgt und in diesen Fällen die Erhöhung der Mindestgebühr um 5 Euro Auswirkung hat. Daraus ergeben sich Mehreinnahmen in Höhe von ca. 153 335 Euro. Bei den verbleibenden zwei Dritteln der festgesetzten Geldbußen wird angenommen, dass diese zum ganz überwiegenden Teil in einer Höhe festgesetzt werden, bei der die Gebühr aufgrund der Fünf-Prozent-Regelung des § 107 Absatz 1 Satz 3 OWiG bemessen wird und die Anhebung des Mindest- und Höchstbetrages somit keine Wirkung entfaltet. Lediglich bei einer geschätzten, im mittleren zweistelligen Bereich liegenden Anzahl an Geldbußen – d. h. bei schätzungsweise ca. 50 Geldbußen – wird angenommen, dass diese sich auf 180 000 Euro oder höher belaufen, sodass bei ihnen die Anhebung des Gebührenhöchstbetrages um 1 500 Euro Auswirkung hat und somit zu weiteren Mehreinnahmen in Höhe von schätzungsweise 75 000 Euro führt. Die Anzahl der Geldbußen, die zwischen 150 000 Euro und 180 000 Euro liegen und bei denen zukünftig durch die Anhebung des Höchstbetrages ebenfalls die Fünf-Prozent-Regelung zum Tragen kommt und die Begrenzung auf den bisherigen Höchstbetrag von 7500 Euro entfällt, wird auf ca. zehn Geldbußen geschätzt. Bei Annahme einer durchschnittlichen Geldbuße von 165 000 Euro in diesen zehn Fällen, ergibt sich eine Gebührenmehreinnahme von 7 500 Euro. Zu berücksichtigen sind weiterhin die Auswirkung der Gebührenerhöhung bei den Bußgeldverfahren des Bundeskartellamtes. Aufgrund der vom Bundeskartellamt für die Jahre 2016 bis 2024 veröffentlichten Geschäftsberichte kann von durchschnittlich 28 Geldbußen ausgegangen werden, die das Bundeskartellamt jährlich verhängt. Die Gesamtsumme der verhängten Geldbußen schwankt erheblich und reicht im Zeitraum 2016 bis 2024 von jährlich 2,8 Millionen Euro (2023) bis 848 Millionen Euro (2019). Die Anzahl der betroffenen Unternehmen und Verbände lag im Durchschnitt bei 17 Unternehmen bzw. Verbänden, die Anzahl der betroffenen natürlichen Personen im Durchschnitt bei elf natürlichen Personen. Aufgrund der in der Summe verhängten hohen Geldbußen im Verhältnis zur geringen Betroffenenanzahl sowie der Angaben in den Geschäftsberichten ist davon auszugehen, dass die vom Bundeskartellamt gegen Unternehmen und Verbände verhängten Geldbußen regelmäßig so hoch ausfallen, dass bei ihnen die Gebühr nach dem in § 107 Absatz 1 Satz 3 OWiG vorgesehenen Höchstbetrag zu bemessen ist. Damit ergibt sich durch die Anhebung des Höchstbetrags um 1500 Euro bei jährlich durchschnittlich 17 Geldbußen eine Mehreinnahme in Höhe von 25 500 Euro. Bei den natürlichen Personen ist anzunehmen, dass die zukünftig gegen sie festgesetzten Geldbußen nicht einen Betrag von

180 000 Euro übersteigen und deshalb die Gebühr anhand der unveränderten Fünf-Prozent-Regelung des § 107 Absatz 1 Satz 3 OWiG bemessen wird.

Den durch die Anpassung der Zustellungspauschalen bedingten Mehreinnahmen von Bund, Länder und Gemeinden stehen Mehrbelastungen der Justiz- und Verwaltungsbehörden durch die Erhöhung der Entgelte der Deutschen Post AG etwa in gleicher Höhe gegenüber. Die Mehreinnahmen durch Bund und Länder infolge der Gebührenanhebung in § 107 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 OWiG sollen die in den vergangenen Jahren entsprechend gestiegenen Aufwendungen bei den Verfahrenskosten abdecken.

Die Änderungen der Gebührentatbestände des § 107 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 OWiG führt zu keinen Mehrausgaben für die Verwaltungsbehörden.

4. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung entsteht oder entfällt mit den Anpassungen aufgrund der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt kein Erfüllungsaufwand.

Durch die vorgeschlagene Erhöhung der Gebühren und Zustellungspauschalen in § 107 OWiG und den Justizkostengesetzen und die dadurch notwendige Anpassung der verwendeten Fachanwendungen bei den Gerichten und Bußgeldbehörden entsteht kein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Verwaltung und Justizverwaltung, da in der Regel solche Anpassungen durch bestehende Wartungs- und Supportverträge abgedeckt werden und deshalb keine zusätzlichen Kosten verursachen.

5. Weitere Kosten

Die Änderung des deutschen Strafrechts kann in geringem Ausmaß zu einer stärkeren Arbeitsbelastung der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte führen.

Den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft entstehen Mehrausgaben im Rahmen der Inanspruchnahme der Gerichte, soweit Zustellungen mit Zustellungsurkunde in Rechnung gestellt werden, in Höhe von jährlich ca. 3 Millionen Euro. In der Berechnung werden – wie unter 3. dargelegten – bundesweit ca. 1,5 Millionen Zustellungspauschalen, die nach den Justizkostengesetzen erhoben werden, zugrunde gelegt. Unter Berücksichtigung der Erhöhung um 2 Euro ergeben sich weitere Kosten in Höhe von 3 Millionen Euro.

Durch die Anhebung der Zustellungspauschale in § 107 Absatz 3 Nummer 2 OWiG, der Mindest- und Höchstbeträge in § 107 Absatz 1 Satz 3 OWiG für die in Bußgeldverfahren der Verwaltungsbehörde bei Festsetzung einer Geldbuße zu erhebende Gebühr sowie der Gebühr nach § 107 Absatz 2 OWiG entstehen den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft Mehrausgaben in Höhe von jährlich ca. 48,15 Millionen Euro. Es wird geschätzt, dass auf Bürgerinnen und Bürger ca. 36,11 Millionen Euro (ca. 75 Prozent) und auf den Normadressaten Wirtschaft ca. 12,04 Millionen Euro (ca. 25 Prozent) entfallen. Die Mehrausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

- Die Anhebung der Zustellungspauschale in § 107 Absatz 3 Nummer 2 OWiG führt – spiegelbildlich zu den hierdurch bedingten und unter 3. dargelegten Mehreinnahmen bei Ländern, Gemeinden und Bund – zu Mehrausgaben der Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft in Höhe von 14 334 000 Euro.
- Die Anhebung der Mindest- und Höchstbeträge in § 107 Absatz 1 Satz 3 OWiG führt – spiegelbildlich zu den hierdurch bedingten und unter 3. dargelegten Mehreinnahmen bei Ländern, Gemeinden und Bund – zu Mehrausgaben der Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft in Höhe von 33 511.000 Euro.
- Durch die Anhebung der Gebühr nach § 107 Absatz 2 OWiG entstehen – spiegelbildlich zu den hierdurch bedingten und unter 3. dargelegten Mehreinnahmen bei Ländern und Gemeinden – den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft Mehrausgaben in Höhe von jährlich ca. 300 000 Euro.

Kosten für soziale Sicherungssysteme werden nicht erwartet, ebenso wenig Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen haben keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Sie sind geschlechtsneutral und betreffen Frauen und Männer in gleicher Weise.

IX. Befristung; Evaluierung

Es handelt sich um die Umsetzung einer Richtlinie, daher ist keine Befristung und auch keine Evaluierung vorgesehen.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)****Zu Nummer 1 (Amtliche Inhaltsübersicht)****Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung in der amtlichen Inhaltsübersicht aufgrund der Änderung der Überschrift des § 325a StGB-E.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung in der amtlichen Inhaltsübersicht aufgrund der Neueinführung des § 327a StGB-E.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung in der amtlichen Inhaltsübersicht aufgrund der Änderung der Überschrift des § 330 StGB-E.

Zu Nummer 2 (§ 309 Absatz 6 StGB-E)

Zur Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie soll in einer neuen Nummer 4 das „Ökosystem“ aufgenommen werden. Zwar handelt sich beim Missbrauch ionisierender Strahlen nicht um eine Umweltstraftat im engeren Sinne, sondern um eine gemeingefährliche Straftat. Schon der geltende Absatz 6 enthält aber Tatbestandsvarianten, die sich auf die Schädigung von Umweltmedien beziehen. Die Aufnahme des Ökosystems erscheint daher systematisch geboten, um einen Gleichklang mit den Umweltstraftaten im 29. Abschnitt herzustellen. Die Definition des Begriffs „Ökosystem“ befindet sich in § 330d Absatz 1 Nummer 2 StGB-E; die Zitierung von § 330d Absatz 1 Nummer 2 StGB-E ist aufgrund der Geltung der Begriffsbestimmungen in § 330d StGB nur für den 29. Abschnitt erforderlich.

Zu Nummer 3 (§ 311 StGB-E)

Bei dem Verweis in Absatz 1 auf § 330d Absatz 1 Nummer 6, 7 und Absatz 2 StGB-E handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Die Ersetzung des Kommas durch ein „oder“ zwischen „Menschen“ und „fremde Sachen“ soll ein Redaktionsversehen (Fischer/Lutz in: Fischer, StGB, 72. Auflage 2025, § 311, Rn. 1) bereinigen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Bei § 311 StGB handelt es sich trotz seines Standortes außerhalb des 29. Abschnitts um eine Umweltstraftat. Die Vorschrift dient auch der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a und b der Richtlinie. In § 311 Absatz 1 StGB-E soll daher das „Ökosystem“ als Umweltmedium aufgenommen werden. Die Definition des Begriffs „Ökosystem“ befindet sich in § 330d Absatz 1 Nummer 2 StGB-E; der Verweis hierauf ist aufgrund der Geltung der Begriffsbestimmungen in § 330d StGB nur für den 29. Abschnitt erforderlich.

Wie es die Richtlinie in Artikel 4 Absatz 2 vorgibt, schafft Absatz 2 eine Versuchsstrafbarkeit.

Aufgrund des Standortes der Norm muss auch Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie („qualifizierte Straftat“) für das Freisetzen ionisierender Strahlen nach § 311 Absatz 3 StGB-E gesondert umgesetzt werden; die Vorschrift des § 330 StGB bezieht sich ebenfalls nur auf den 29. Abschnitt (vergleiche allgemein zur qualifizierten Straftat oben Allgemeiner Teil II.3 sowie unten zu Nummer 14). Nach § 311 Absatz 3 Nummer 1 StGB-E soll daher bestraft werden, wer durch eine vorsätzliche Tat nach Absatz 1 ein bestimmtes Ökosystem bzw. einen bestimmten Lebensraum zerstört oder besonders schwer schädigt. Die Definition des Begriffs „Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets“ findet sich in § 330d Absatz 1 Nummer 3 StGB-E, auf den ebenfalls verwiesen wird.

Nach § 311 Absatz 3 Nummer 2 StGB-E soll künftig bestraft werden, wer durch eine vorsätzliche Tat nach Absatz 1 ein Gewässer, den Boden oder die Luft besonders schwer schädigt. In Umsetzung von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie soll der Strafraum bei § 311 Absatz 3 StGB-E Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren betragen, um das Unrecht im Sinne der Richtlinie angemessen ahnden zu können; eine Freiheitsstrafe von bis zu acht Jahren kennt das deutsche Strafrecht nicht. Um die Verhältnismäßigkeit der Strafandrohung zu wahren, soll aber in Absatz 4 ein minder schwerer Fall des Qualifikationstatbestandes mit einer Strafandrohung von Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren aufgenommen werden (vergleiche dazu die Ausführungen zu den Änderungen in § 330 Absatz 4 StGB-E (Artikel 1 Nummer 14)).

Bei der Verschiebung der Fahrlässigkeitsstrafbarkeit von Absatz 3 in den künftigen Absatz 5 handelt es sich um eine Folgeänderung; die Richtlinie gebietet die Fahrlässigkeitsstrafbarkeit in Artikel 3 Absatz 4. Der Wortlaut soll von „in sonstigen Fällen“ in die im StGB verbreitete Formulierung „in den übrigen Fällen“ angepasst werden. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Um das Verhältnis zur Strafandrohung für das Vorsatzdelikt angemessen auszugestalten, soll der Strafraum von Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erhöht werden.

Zu Nummer 4 (§ 312 Absatz 1 StGB-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Verschiebung der „kerntechnischen Anlage“ von § 330d Absatz 1 Nummer 2 StGB in den künftigen § 330d Absatz 1 Nummer 4 StGB-E.

Zu Nummer 5 (§ 314a Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c StGB-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Verschiebung der Fahrlässigkeitsstrafbarkeit von § 311 Absatz 3 StGB in den künftigen § 311 Absatz 5 StGB-E.

Zu Nummer 6 (§ 324 Absatz 1 StGB-E)

Der neue Satz 2 in § 324 Absatz 1 StGB-E soll die verwaltungsrechtswidrige Entnahme von Wasser aus Gewässern (§ 330d Absatz 1 Nummer 1 StGB) ausdrücklich unter Strafe stellen, wenn sie eine erhebliche nachteilige Veränderung der Eigenschaften dieser Gewässer herbeiführt. Bereits bisher war die Wasserentnahme jedenfalls dann erfasst, wenn eine Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgemeinschaft von Pflanzen und Tieren in dem Gewässer durch weitgehende Austrocknung des oberirdischen Gewässers erfolgte (OLG Stuttgart NSTZ 1994, 590 f.; OLG Oldenburg NuR 1990, 480). Nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe m der Richtlinie muss jedoch insbesondere auch die quantitative Schädigung des Grundwasserkörpers durch Entnahme von Wasser erfasst werden. Die bloße Absenkung des Grundwasserspiegels war bisher nicht Gegenstand von § 324 StGB (Alt in: Münchner Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2022, StGB § 324, Rn. 28). Daher wird die Entnahme nun ausdrücklich geregelt. Erfasst ist von § 324 Absatz 1 Satz 2 StGB-E jede Art von Entnahme, die geeignet ist, die Eigenschaft des Gewässers erheblich nachteilig zu verändern. Eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaft ist auch bei einer Schädigung des mengenmäßigen Grundwasserzustands gegeben, da die Gewässereigenschaften gemäß § 3 Nummer 7 WHG auch die Wassermenge beinhalten. Ob eine mengenmäßige Schädigung des Grundwasserzustands vorliegt, ist unter Berücksichtigung von § 47 WHG in Verbindung mit § 4 Grundwasserverordnung zu bestimmen.

Zugleich wird eine Erheblichkeitsschwelle in den Sätzen 1 und 2 vorgesehen. In Bezug auf Wasserentnahmen nach Satz 2 stellt die Erheblichkeitsschwelle sicher, dass unerhebliche nachteilige Veränderungen aufgrund von Entnahmen nicht unter Strafe gestellt werden, schon um strafbares Verhalten von den Bußgeldtatbeständen des WHG und der Landeswassergesetze abzugrenzen. Welche nachteiligen Veränderungen als erheblich angesehen werden, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Bei der erforderlichen Gesamtbetrachtung spielt die Größe des oberirdischen Gewässers oder des Grundwasserkörpers eine entscheidende Rolle. Die Aufnahme einer ausdrücklichen Erheblichkeitsschwelle in § 324 Absatz 1 Satz 2 StGB-E erhöht insofern die Rechtssicherheit im Hinblick auf nur geringfügige Wasserentnahmen.

In Bezug auf Verunreinigungen nach Satz 1 wurde schon der bisherige Tatbestand des § 324 Absatz 1 StGB durch die Rechtsprechung restriktiv dahingehend ausgelegt, dass geringfügige Beeinträchtigungen nicht tatbestandsmäßig sind (Heghmanns in: Leipziger Kommentar zum StGB, 13. Auflage 2022, § 324 StGB, Rn. 27). Die Erheblichkeitsschwelle in Satz 1 kodifiziert diese Rechtsprechung lediglich und führt daher zu keiner Änderung der Rechtslage. Die ausdrückliche Aufnahme erfolgt vielmehr, um zu vermeiden, dass eine unterschiedliche Ausgestaltung von Satz 1 und Satz 2 zu Auslegungsschwierigkeiten führen könnte. Dabei legt das Gebot der Erheblich-

keit keine feste mengenmäßige Grenze fest. Auch ganz geringfügige Mengen eines eingeleiteten Stoffes können erheblich sein, wenn diese eine hohe Gefährlichkeit oder Schädlichkeit aufweisen. Ebenso wie im geltenden Recht schließt die Erheblichkeitsschwelle eine Strafbarkeit nur aus, wenn die Beeinträchtigung geringfügig ist.

Im Übrigen bleibt § 324 Absatz 1 StGB unverändert. Der Begriff der „nachteiligen Veränderung“ entspricht dem geltenden Recht. Nachteilig verändert ist ein Gewässer, wenn auf die physikalische oder chemische Wasserbeschaffenheit, die Wassermenge, die Gewässerökologie oder die Hydromorphologie bezogene Eigenschaften des Gewässers oder eines Teils eines Gewässers verschlechtert werden und dies über unbedeutende, vernachlässigbar kleine Beeinträchtigungen hinausgeht (Alt in: Münchner Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2022, StGB § 324, Rn. 25). Für die nachteilige Veränderung ist es ausreichend, dass bspw. ein eingeleiteter Schadstoff geeignet ist, materielle Nachteile hervorzurufen (Bundestagsdrucksache 8/3633, S. 25), ohne dass die Nachteile bereits entstanden bzw. feststellbar müssen (Heghmanns in: Leipziger Kommentar zum StGB, 13. Auflage 2022, § 324 StGB, Rn. 22).

Der Begriff des Gewässers ist bereits bisher in § 330d Absatz 1 Nummer 1 StGB legaldefiniert, der der Gewässereigenschaften in § 3 Nummer 7 WHG. Was schädliche Gewässerveränderungen sind, ergibt sich aus § 3 Nummer 10 WHG.

Die Entnahme von Wasser bedarf wie jede andere Benutzung eines Gewässers grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung, soweit nicht durch das WHG oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften etwas anderes bestimmt ist (§ 8 Absatz 1 WHG). Keiner Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen insbesondere Wasserentnahmen, die der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit dienen, sofern der drohende Schaden schwerer wiegt als die mit der Benutzung verbundenen nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften (§ 8 Absatz 2 WHG), sowie Entnahmen, die unter den Gemeingebrauch gemäß § 25 WHG oder den Eigentümer- und Anliegergebrauch gemäß § 26 WHG fallen oder die erlaubnisfreie Benutzungen des Grundwassers gemäß § 46 WHG darstellen. Erfolgt die Wasserentnahme in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften des WHG, ist sie nicht „unbefugt“, sodass eine Strafbarkeit nach § 324 Absatz 1 Satz 2 StGB-E ausscheidet.

Zu Nummer 7 (§ 324a Absatz 1 StGB-E)

Um die Vorgaben der Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a und b der Richtlinie im Hinblick auf das Freisetzen von Energie (vergleiche dazu oben Allgemeiner Teil II 2 a ee) umzusetzen, sollen in § 324a Absatz 1 StGB-E „Geräusche, Erschütterungen, thermische Energie oder nichtionisierende Strahlen“ aufgenommen werden. Ebenso soll das Umweltmedium „Ökosystem“ in Nummer 1 aufgenommen werden (vergleiche dazu oben Allgemeiner Teil II 2 a gg). Es wird in § 330d Absatz 1 Nummer 2 StGB-E definiert. Zur Vereinheitlichung der Formulierungen in diesem Abschnitt werden die in Nummer 1 genannten Rechtsgüter als „Gesundheit eines anderen“, „Sachen von bedeutendem Wert“, „Tieren, Pflanzen, einem Gewässer, der Luft oder einem Ökosystem“ bezeichnet, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung verbunden wäre.

Im Übrigen erfüllt bereits das geltende Recht die Vorgaben der Richtlinie; der Versuch (Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie) ist nach Absatz 2 strafbar, fahrlässiges Handeln (Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie) nach Absatz 3.

Wie bereits bisher ist auch § 324a StGB-E verwaltungsakzessorisch ausgestaltet. Dies bedeutet, dass eine Strafbarkeit nur dann in Betracht kommt, wenn verwaltungsrechtliche Pflichten verletzt werden. Eine Strafbarkeit scheidet insbesondere dann aus, wenn die Handlung im Rahmen einer genehmigten Tätigkeit erfolgt. Im Hinblick auf Bodenveränderung, die im Rahmen der Landwirtschaft erfolgen, ist daher insbesondere die Vorschrift des § 17 BBodSchG, nach der die in § 7 BBodSchG verankerte allgemeine Pflicht zur Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen für Landwirte durch die Einhaltung der „guten fachlichen Praxis“ als erfüllt angesehen wird. Soweit die Bodenveränderung zu einer Schädigung von Pflanzen oder Tieren führt, kann diese nur dann den Tatbestand erfüllen, wenn sie gegen verwaltungsrechtliche Pflichten verstößt. Liegt ein solcher Verstoß nicht vor, etwa in den Fällen einer den Anforderungen an die gute fachliche Praxis entsprechenden land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, bei der sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert (§ 44 Absatz 4 Satz 1 und 2 BNatSchG), ist auch keine Strafbarkeit zu be- sorgen.

Zu Nummer 8 (§ 325 und § 325a StGB-E)**(§ 325 StGB-E)**

In Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a und b der Richtlinie soll die Vorschrift zur strafbaren Luftverunreinigung (§ 325 StGB) deutlich vereinfacht werden. Bisher enthält Absatz 1 einen allgemeinen Luftveränderungstatbestand, Absatz 2 einen anlagenbezogenen Emissionstatbestand und Absatz 3 einen allgemeinen Emissionstatbestand, wobei sich die Regelung durch komplizierte Einschränkungen und Ausnahmen auszeichnet, die die Anwendung erschweren. Schon bei der Umsetzung der Richtlinie 2008 war dies kritisiert und vorgeschlagen worden, auch bei der Luftverschmutzung dem Vorbild der §§ 324 und 324a StGB zu folgen und den Tatbestand auf den Kerngehalt des Absatzes 3 zurückzuschneiden (Heger/Kloepfer-Schall, Umweltstrafrecht nach dem 45. Strafrechtsänderungsgesetz, 2015, S. 35). Dies soll nun mit der Neugestaltung erfolgen, zumal die Richtlinie weitergehende Differenzierungen nicht mehr zulässt. Insbesondere muss das komplizierte Nebeneinander von anlagenbezogenem Emissionstatbestand und allgemeinem Emissionstatbestand entfallen. Dieses ist mit der Richtlinie nicht vereinbar, da die Subsidiarität des allgemeinen Emissionstatbestandes zur Folge hatte, dass das Inverkehrbringen von Fahrzeugen nicht erfasst werden konnte. Die vorgeschlagene Formulierung in Absatz 1 Satz 1 erfasst daher alle Veränderungen der Luft durch Stoffe, thermische Energie oder nicht-ionisierende Strahlen. Veränderungen durch Geräusche und ionisierende Strahlen wird demgegenüber von Absatz 2 und den §§ 325a und 311 StGB-E erfasst. Unter den Tatbestand fallen alle Änderungen der Luft in bedeutendem Umfang, die die Eignung besitzen, „die Gesundheit eines anderen oder Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen“ (Nummer 1), „nachhaltig ein Gewässer, die Luft oder den Boden zu verunreinigen oder sonst nachteilig zu verändern“ (Nummer 2) und „erhebliche Schäden an Tieren, Pflanzen oder einem Ökosystem herbeizuführen“ (Nummer 3). Für die Konkretisierung der bedeutenden Luftveränderung soll teilweise auf die Formulierung aus § 325 Absatz 6 StGB zurückgegriffen werden. Auch in § 325 Absatz 1 StGB-E muss das Schutzgut Ökosystem neu aufgenommen werden. Außerdem sollen zukünftig in Nummer 1 die anthropozentrischen Schutzgüter erfassen und in Nummer 2 und 3 die Umweltmedien. „Nachhaltig“ (Nummer 2) bringt zum Ausdruck, dass die Veränderung in einem erheblichen Umfang und für längere Zeit erfolgen muss (Bundestagsdrucksache 16/5334, S. 6).

Die Veränderung muss zudem einen bedeuteten Umfang haben. Diese Bagatellogrenze stellt sicher, dass unbedeutende Luftveränderungen wie der Rauch eines Grills oder Gase eines kleinen Gartenkompostes nicht erfasst werden.

In Bezug auf die Tathandlungen nach Absatz 1 Satz 1 soll mit Satz 2 für den Betrieb von Fahrzeugen die bisherige Rechtslage beibehalten werden. Daher soll ebenso wie beim geltenden § 325 Absatz 2 StGB auf die Menge von Schadstoffen abgestellt werden, die beim Betrieb des einzelnen Fahrzeugs freigesetzt wird.

Dadurch wird sichergestellt, dass keine Überkriminalisierung im Bereich des Betriebs von Fahrzeugen erfolgt, obwohl der bisher in § 325 Absatz 7 StGB enthaltene Tatbestandsausschluss nicht fortgeführt werden kann. Der Tatbestand des § 325 Absatz 1 StGB-E soll beim Betrieb von Fahrzeugen auf diejenigen Fälle konzentriert werden, in denen das einzelne Fahrzeug eine erhebliche Menge von Stoffen freisetzt, die die bedeutende Luftveränderung im Sinne des Absatzes 1 herbeiführen. Dies entspricht dem geltenden Rechtszustand. Eine Luftveränderung, die erst durch das Zusammenwirken des Betriebs mehrerer Fahrzeuge verursacht wird, soll daher nicht zur Verwirklichung des Tatbestands in Absatz 1 Satz 1 führen, sondern von Absatz 2 unter den dortigen Voraussetzungen erfasst werden.

Die Tatbestandseinschränkung in Satz 2 bezieht sich nur auf die in Satz 1 geregelte Variante der Tatbegehung. Nicht erfasst von der Tatbestandseinschränkung nach Absatz 1 Satz 2 wird Absatz 2, da es beim Inverkehrbringen gerade auf die Effekte durch die Verwendung des Erzeugnisses durch mehrere Nutzer ankommt.

Eine unverhältnismäßige Kriminalisierung einzelner Verkehrsteilnehmer wird durch die Tatbestandseinschränkung nach Absatz 1 Satz 2 ausgeschlossen, da der Betrieb eines einzelnen Fahrzeugs grundsätzlich nicht geeignet ist, eine nachhaltige Luftverunreinigung oder eine Gesundheitsschädigung zu bewirken. Ein Verstoß gegen Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), zum Beispiel gegen § 30 StVO, kann daher kaum zu einer Verwirklichung des Tatbestands führen. Denkbar wäre eine Verwirklichung des Tatbestands in absoluten Ausnahmefällen nur dann, wenn das Fahrzeug einen derart giftigen Stoff freisetzt, dass schon kleine Mengen zu einer Gesundheitsgefährdung oder nachhaltigen Verunreinigung der Luft führen. Eine Strafbarkeit würde jedoch auch in diesen Fällen entweder ein vorsätzliches Handeln im Sinne des § 15 StGB oder zumindest Leichtfertigkeit

voraussetzen. Dabei müssten sich sowohl der Vorsatz als auch die Leichtfertigkeit nicht nur auf den Verstoß gegen Verwaltungsvorschriften, sondern auch auf die besondere Gefährlichkeit des emittierten Stoffes beziehen.

In Absatz 2 wird eigenständig das „auf den Markt“ bringen von Erzeugnissen als mögliche Tathandlung geregelt. Im Bereich der Luft ist es sinnvoll, das „auf den Markt bringen“ gesondert zu erfassen, da bei diesem die tatbestandsmäßige Luftveränderung regelmäßig erst durch den Betrieb insbesondere von mehreren Fahrzeugen herbeigeführt wird. In diesem Bereich muss daher das Zusammenwirken des Betriebs mehrerer Fahrzeuge erfasst werden. Dabei wird kein Gebrauch von dem in der Richtlinie verwendeten Begriff „Inverkehrbringen“ gemacht, da dieser Begriff im StGB für inkriminierte oder gefährliche oder verbotene Gegenstände verwandt wird. Erzeugnisse werden auf den Markt gebracht, wenn der Täter sie einem größeren Kreis von Personen zum Kauf zugänglich macht.

Tatbestandsmäßig im Sinne des Absatzes 2 ist jede Verursachung einer bedeutenden Veränderung der Luft im Sinne des Absatzes 1 aufgrund der Nutzung des durch den Täter auf den Markt gebrachten Erzeugnisses in größerem Umfang. Nach Erwägungsgrund 17 der Richtlinie ist für das Merkmal größerer Umfang die kombinierte Wirkung der Verwendung durch mehrere Nutzer entscheidend, wobei keine bestimmte Anzahl an Verwendern Voraussetzung ist. Die Art der physikalischen Veränderung ist nicht entscheidend. Es kommt allein darauf an, dass die bedeutende Luftveränderung die Eignung hat, eine schwere Gesundheitsbeschädigung oder eine Schädigung nach Absatz 1 Nummer 2 oder 3 herbeizuführen. Nicht ausreichend ist eine Eignung zur einfachen Gesundheitsschädigung oder zur Sachbeschädigung. Absatz 2 setzt Artikel 3 Absatz 2b der Richtlinie um und hat keine Entsprechung im geltenden Recht. Daher sollen sich auch die erfassten Schutzgüter an den Vorgaben der Richtlinie orientieren.

Weiterhin setzt der Tatbestand voraus, dass die bedeutende Luftveränderung aufgrund der Nutzung des Erzeugnisses durch eine Vielzahl von Nutzern herbeigeführt wird.

Aufgrund der Vorgabe in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie soll die Strafdrohung Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe betragen.

Die Versuchsstrafbarkeit soll in Umsetzung von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie auf alle Tathandlungen des Absatzes 1 ausgedehnt und in § 325 Absatz 2 StGB-E geregelt werden.

Die Strafbarkeit der fahrlässigen Begehungsweise soll entsprechend den Vorgaben der Richtlinie modifiziert werden. In Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a und b in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie soll für alle Handlungen des § 325 Absatz 1 StGB-E die leichtfertige Begehungsweise strafbar sein. Weil mit der Richtlinienumsetzung eine Ausweitung des Tatbestandes einhergeht, erscheint es angemessen, die Strafbarkeit für sämtliche Varianten anders als zuvor auf leichtfertiges Handeln zu beschränken. Vorsatz (§ 15 StGB) bzw. die Leichtfertigkeit müssen sich bei Absatz 1 Satz 2 auch darauf beziehen, dass die Menge der freigesetzten Stoffe eine Luftveränderung im Sinne des Absatzes 1 verursacht. Im Fall des Absatzes 2 müssen sich Vorsatz und Leichtfertigkeit auch auf die Nutzung des Erzeugnisses durch mehrere Nutzer erstrecken.

Der bisher in § 325 Absatz 7 StGB geregelte Tatbestandsausschluss kann hingegen nicht fortgeführt werden. Bereits bisher bezog sich der Tatbestandsausschluss des § 325 Absatz 7 StGB nur auf Tathandlungen nach § 325 Absatz 1 StGB. Der ursprünglich enthaltene weite Tatbestandsausschluss war schon bei der Umsetzung der Richtlinie (2008) für nicht europarechtskonform gehalten worden und blieb nur für den Absatz 1 erhalten, der nicht der Umsetzung der Richtlinie diene. Mit der Neufassung des Luftveränderungstatbestandes entfällt jedoch der bisherige Absatz 1 und damit der Anknüpfungspunkt für den bisherigen Tatbestandsausschluss. Die Tatbestandseinschränkung stellt jedoch sicher, dass eine mögliche Strafbarkeit aufgrund des Betriebs eines Fahrzeugs nicht weiter geht als nach geltendem Recht.

(§325a StGB-E)

§ 325a Absatz 1 StGB bleibt weitgehend unverändert. Die Vorschrift ist anthropozentrisch ausgestaltet, dient also dem Schutz des Menschen vor Lärm und stellt keine umweltschützende Norm im engeren Sinne dar. Sie ist in dieser Form bereits seit 1980 Teil des StGB (Kloepfer/Heger, Umweltstrafrecht, 3. Auflage 2014, Rn. 249 ff.). Absatz 1 soll nur insoweit angepasst werden, als „Lärm“ durch „Geräusche“ ersetzt wird, um den im Immissionschutzrecht üblichen Bezeichnungen Rechnung zu tragen (Nummer 2.1 TA Lärm).

In Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie soll § 325a Absatz 2 StGB in ein Eignungsdelikt umgeformt werden, das auch dem Schutz der Umwelt vor Energie in vielfacher Form dient. Dazu sollen in diesem

Absatz „Lärm“ in „Geräusche“ geändert und „Erschütterungen“ sowie „thermische Energie“ in den Tatbestand aufgenommen werden. Auch soll die Beschränkung auf „ihm nicht gehörende“ Tiere gelöscht werden, da die Richtlinie eine solche nicht vorsieht. Aufgenommen werden sollen, neben der bereits bisher erfassten Gesundheit und den Sachen von bedeutendem Wert, in einer neuen Nummer 2 die Pflanzen und das Umweltmedium „Ökosystem“. Zukünftig soll die Nummer 1 die anthropozentrischen Schutzgüter erfassen und die Nummer 2 die Umweltmedien. Anders als in § 325 StGB-E kann bei Absatz 2 der Anlagenbezug vollständig erhalten werden. Umweltgefährdende oder -schädigende Tathandlungen im Sinne dieser Vorschrift sind – unter Berücksichtigung des weiten Anlagenbegriffs des StGB – ohne Nutzung von Anlagen nicht vorstellbar.

Die Versuchsstrafbarkeit soll in Umsetzung von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie eingeführt und in § 325a Absatz 2 Satz 2 StGB-E geregelt werden.

Aufgrund der Vorgabe in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie soll die Strafdrohung für Absatz 2 Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe anstatt von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe betragen.

Die Strafbarkeit wegen fahrlässiger Begehungsweise soll in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie und gleichlaufend mit § 325 StGB-E modifiziert werden. In Übereinstimmung mit Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie soll auch für Handlungen des § 325a Absatz 1 und Absatz 2 StGB-E nur die leichtfertige Begehungsweise strafbar sein. Weil mit der Richtlinienumsetzung eine Ausweitung des Tatbestandes von § 325a Absatz 2 StGB-E auf weitere Umweltmedien erfolgt, ist es angemessen, die Strafbarkeit für sämtliche Varianten anders als zuvor auf leichtfertiges Handeln zu beschränken.

Der Tatbestandsausschluss des § 325a StGB-E kann nicht in unveränderter Form fortgeführt werden, da § 325a Absatz 2 StGB-E der Richtlinienumsetzung dient und diese keine Privilegierung einzelner Anlagen kennt. Durch einen modifizierten Tatbestandsausschluss in Absatz 4 wird jedoch sichergestellt, dass es zu keiner unverhältnismäßigen Pönalisierung einzelner Verkehrsteilnehmer kommt.

Der vorgesehene Tatbestandsausschluss für Geräusche, die beim Betrieb eines Fahrzeuges verursacht werden, umfasst zunächst alle drei Absätze. Eine Rückausnahme von diesem Tatbestandsausschluss erfolgt für die von Absatz 2 erfassten Fälle des Verstoßes gegen Schutzvorschriften, da Absatz 2 der Richtlinienumsetzung dient. Für Absatz 1 erfolgt hingegen keine Rückausnahme. Da dieser nicht der Richtlinienumsetzung dient, kann das Fahrzeugprivileg insoweit unverändert beibehalten werden.

Die Rückausnahme für den Verstoß gegen Schutzvorschriften nach Absatz 2 greift ein, wenn die durch das Fahrzeug verursachten Geräusche, Erschütterungen, thermische Energie oder nicht-ionisierende Strahlen geeignet sind, eine schwere Beeinträchtigung der Gesundheit eines anderen oder erhebliche Schäden an Tieren, Pflanzen oder einem Ökosystem herbeizuführen, wobei es sich nicht um eine ausschließliche Schädigung der psychischen Gesundheit handeln darf. Entscheidend ist ebenso wie bei § 325 Absatz 1 Satz 2 StGB-E, dass die durch das einzelne Fahrzeug verursachten Geräusche die entsprechende Eignung aufweisen. Nicht ausreichend sind nach der Rückausnahme daher die Sachbeschädigung und die einfache Gesundheitsschädigung. Eine Eignung von Geräuschen, die durch ein einzelnes Fahrzeug verursacht werden, zur schweren Gesundheitsschädigung eines anderen oder zu erheblichen Schäden an Pflanzen, Tieren oder dem Ökosystem wird nur in Ausnahmefällen vorliegen. In Betracht käme dies nur bei Fahrzeugen, die außerordentliche Lautstärken oder extrem hochfrequente Töne erzeugen. Das Zusammenwirken des Betriebs mehrerer Fahrzeuge kann von § 325 Absatz 2 StGB-E unter den dort genannten Voraussetzungen erfasst werden. Da die Rückausnahme nach Absatz 4 immer eine Schadenseignung im Sinne des Absatzes 2 voraussetzt, richtet sich auch die Strafbarkeit bei Vorliegen der Rückausnahme notwendigerweise nach Absatz 2, da dieser dem Absatz 1 vorgeht.

Zu Nummer 9 (§ 326 StGB-E)

Das geltende Abfallstrafrecht im StGB entspricht den Vorgaben der Richtlinie bereits weitgehend, sodass nur kleinere Korrekturen erforderlich sind. Dabei soll § 326 StGB-E zur Verbesserung der Übersichtlichkeit neu strukturiert werden.

Der Tatbestand in § 326 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 StGB erfasst nicht alle Fälle des in Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie genannten gefährlichen Abfalls. Aus diesem Grund soll Absatz 1 neu gefasst werden und anstelle der Nummern 1 bis 3 ein Verweis auf Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie aufgenommen werden, der die gefahrenrelevanten Eigenschaften benennt, aus denen sich die Gefährlichkeit von Abfällen ergibt, wie beispiels-

weise explosiv, brandfördernd, entzündbar, krebserzeugend, ätzend, infektiös. Auf Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie soll dynamisch verwiesen werden. Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie enthält technische Regelungen, die unverändert ins nationale Recht übernommen werden müssen und häufiger geändert werden.

Zur Vereinheitlichung mit den übrigen Straftatbeständen des 29. Abschnitts des StGB soll in Absatz 1 das Tatbestandsmerkmal „unbefugt“ durch „unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten“ ersetzt werden. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Die Geringfügigkeitsklausel in § 326 Absatz 6 StGB soll entfallen. In Übereinstimmung mit Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe f Ziffer ii der Richtlinie soll die Formulierung „einer erheblichen Menge von Abfällen“ aufgenommen werden. Dadurch sollen Bagatellfälle ausgeschlossen werden und Überkriminalisierungen verhindert werden. Bei der erheblichen Menge handelt es sich um einen Rechtsbegriff, der nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls auszulegen ist. Dabei sind insbesondere die Gefährlichkeit und die Toxizität des Abfalls zu berücksichtigen. Bei besonders gefährlichen oder toxischen Abfällen kann bereits eine sehr geringe Menge schon eine erhebliche Menge darstellen.

Die bisher in § 326 Absatz 1 Nummer 4 StGB geregelten weiteren Abfälle, die nicht von Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie erfasst werden, sollen künftig in § 326 Absatz 2 StGB-E geregelt werden. Dieser ist, wie von der Richtlinie vorgegeben, als potenzielles Gefährungsdelikt ausgestaltet. Die Regelung des § 326 Absatz 2 StGB-E entspricht ganz überwiegend der des § 326 Absatz 1 Nummer 4 StGB. Allerdings sind zur Vereinheitlichung mit den übrigen Straftatbeständen des 29. Abschnitts und der Umsetzung der Richtlinie kleinere Änderungen erforderlich. Ebenso wie in Absatz 1 soll das Tatbestandsmerkmal „unbefugt“ durch „unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten“ ersetzt werden. Auch hier ist damit keine inhaltliche Änderung verbunden. Bei der Tatvariante in § 326 Absatz 2 Nummer 2 StGB-E (alt: Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b StGB) muss entsprechend Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe f Ziffer ii der Richtlinie das einschränkende Merkmal, dass die Abfälle geeignet sein müssen, „einen Bestand von Tieren oder Pflanzen“ zu gefährden, gestrichen werden. Unter „Bestand“ ist eine Tier- und Pflanzenpopulation in einem bestimmten Gebiet zu verstehen (Bundestagsdrucksache 12/192, S. 19; Fischer/Lutz in: Fischer, StGB, 72. Auflage 2025, § 326, Rn. 26). Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe f Ziffer ii der Richtlinie sieht keine solche Beschränkung auf ein bestimmtes Gebiet vor. Als Einschränkung soll in Übereinstimmung mit der Richtlinie aufgenommen werden, dass die Abfälle nach Art, Beschaffenheit oder Menge geeignet sein müssen, erhebliche Schäden an Tieren oder Pflanzen herbeizuführen. In Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe f Ziffer ii der Richtlinie soll § 326 Absatz 2 Nummer 3 StGB-E außerdem um das Umweltmedium „Ökosystem“ ergänzt werden. Die erhebliche Menge soll nicht als einschränkendes Merkmal aufgenommen werden. Auch die Richtlinie sieht diese Einschränkung nicht vor. Die für den Ausschluss von Bagatellfällen erforderliche Einschränkung ergibt sich jedoch – wie auch in der Richtlinie vorgesehen – aus der Schadenseignung.

Aufgrund der Aufhebung der Geringfügigkeitsklausel des Absatzes 6 StGB soll die „erhebliche Menge“ jedoch in den neuen Absatz 3 StGB-E aufgenommen werden. Danach macht sich strafbar, wer eine erhebliche Menge von radioaktiven Abfällen unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten nicht abliefern. Durch das Tatbestandsmerkmal „erhebliche Menge“ sollen Bagatellfälle ausgeschlossen werden und Überkriminalisierungen vermieden werden. Der Begriff radioaktive Abfälle kann sich auch auf Abfälle erstrecken, die im Einzelfall die Erheblichkeitsschwelle nicht überschreiten. Insbesondere können sich die Ablieferungspflichten aus dem Atomgesetz auch auf radioaktive Abfälle von Krankenhäusern erstrecken (Heghmanns in: Leipziger Kommentar zum StGB, 13. Auflage 2022, § 326 StGB, Rn. 111). Da anders als bei Absatz 2 für Absatz 3 keine Eingrenzung durch die Schadenseignung erfolgt, ist es geboten durch die Aufnahme der Schwelle „erhebliche Menge“ Bagatellfälle auszuschließen. Der Begriff der „erheblichen Menge“ ist nach den Umständen des Einzelfalls auszulegen. Gefährlichkeit und Toxizität sind zu berücksichtigen. Bei besonderer Gefährlichkeit oder Toxizität kann bereits eine sehr geringe Menge bereits für die Bejahung der erheblichen Menge ausreichen.

Der Strafrahmen des § 326 Absatz 3 StGB-E soll in Umsetzung von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie im Höchstmaß von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe erhöht werden.

Die Regelung in § 326 Absatz 4 StGB-E soll eine neue, einheitliche Strafregelung für die Abfallverbringung schaffen, die bislang sowohl Gegenstand von § 326 Absatz 2 StGB wie auch der §§ 18a, 18b AbfVerbrG ist, wobei § 18a AbfVerbrG als lex specialis § 326 Absatz 2 StGB vorgeht, für den daher nur ein geringer Anwendungsbereich verbleibt (vergleiche zur Genese Pfohl ZWH 2025, S. 6 f., der das geltende Recht als „unübersichtlich“ bezeichnet).

Mit der Regelung wird Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe g der Richtlinie umgesetzt, der sich auf die illegale Verbringung im Sinne des Artikels 3 Nummer 26 der Abfallverbringungsverordnung 2024 von nicht unerheblichen Mengen von Abfällen bezieht. Artikel 3 Nummer 26 der Abfallverbringungsverordnung 2024 definiert „illegale Verbringung“ und listet eine Reihe von Handlungen auf, die von der fehlenden Notifizierung an die zuständigen betroffenen Behörden bis zur Verwertung unter Verletzung des Unions- oder Völkerrechts reichen. Artikel 3 Nummer 25 der Abfallverbringungsverordnung 2024 enthält eine Begriffsbestimmung des in Nummer 26 verwendeten Merkmals „Verbringung“ („Verbringung“ einen Transport von zur Verwertung oder Beseitigung bestimmten Abfällen, von dem Ort, an dem der Transport beginnt ... und der wie folgt durchgeführt wird oder durchgeführt werden soll:“) und Artikel 3 Nummer 24 der Abfallverbringungsverordnung 2024 enthält eine Begriffsbestimmung des in Nummer 25 verwendeten Merkmals „Transport von Abfällen“ („Transport von Abfällen“ die Beförderung von Abfällen auf der Straße, der Schiene, dem Luftweg, dem Seeweg oder Binnengewässern“). Für eine illegale Verbringung ist es nicht erforderlich, dass der Transport der Abfälle durchgeführt wurde. Es ist für die Erfüllung des Tatbestands ausreichend, dass der Transport so durchgeführt werden soll, dass eine Ortsveränderung über verschiedene staatliche Hoheitsgebiete im Sinne von Artikel 3 Nummer 25 Abfallverbringungsverordnung 2024 erfolgt. Hinsichtlich des § 326 Absatz 2 StGB wird durch die Schaffung dieser einheitlichen Regelung in § 326 Absatz 4 StGB-E auch das Erfordernis aufgegeben, dass zur Erfüllung des Tatbestands eine Überschreitung der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland erforderlich ist. Es handelt sich wie bei den §§ 18a, 18b AbfVerbrG um ein unechtes Unternehmensdelikt. Die Tatbestandsvariante „durchgeführt wird“ ist erfüllt, sobald der Transport (d. h. die Beförderung auf der Straße, der Schiene, dem Luftweg, dem Seeweg oder den Binnengewässern) begonnen hat; damit ist zum Beispiel ein Transport, der ohne die erforderlichen Notifizierungen bzw. Zustimmungen begonnen hat, strafbewehrt. Unter die Tatbestandsvariante „durchgeführt werden soll“ fallen Handlungen, die hinreichend konkret auf die tatbestandliche Unternehmung gerichtet sind; dazu können unter anderem folgende Handlungen gehören: die Beförderung auf einem Grundstück (also noch nicht zum Beispiel auf der Straße), die Beladung des Transportmittels, der Abschluss eines Vertrags (zum Beispiel Vertrag mit einem Empfänger, einer Entsorgungsanlage oder einem Beförderer).

Um eine Überkriminalisierung geringfügiger Verstöße zu verhindern, muss gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe g der Richtlinie die Handlung nur unter Strafe gestellt werden, „wenn eine solche Handlung eine nicht unerhebliche Menge betrifft.“ Dies soll in Absatz 4 StGB-E durch die Formulierung „einer erheblichen Menge von Abfällen“ umgesetzt werden. Bei der erheblichen Menge handelt es sich um einen Rechtsbegriff, der nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls auszulegen ist. Dabei sind insbesondere die Gefährlichkeit und die Toxizität des Abfalls zu berücksichtigen. Bei besonders gefährlichen oder toxischen Abfällen kann bereits eine sehr geringe Menge schon eine erhebliche Menge darstellen. In der Regel sollte aber davon ausgegangen werden, dass zumindest eine Menge im Umfang der Ladung eines Seecontainers oder einer Lastwagenladung bereits eine erhebliche Menge darstellt.

In Umsetzung von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie soll der Strafraumen des neuen Absatz 4 StGB-E im Höchstmaß Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren betragen. Die noch durch die §§ 18a und 18b AbfVerbrG getroffene Differenzierung zwischen der Verbringung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle kann vor dem Hintergrund dieser Regelung und der geänderten Begriffsbestimmung der illegalen Verbringung in Artikel 3 Absatz 2 Nummer 26 der Abfallverbringungsverordnung 2024 nicht aufrechterhalten werden. Die weitgehende Vereinheitlichung der Strafraumen sowie der erschwerenden und mildernden Umstände durch die Richtlinie sprechen für eine einheitliche Regelung der illegalen Verbringung von Abfällen im Strafgesetzbuch. Zusätzlich dient die einheitliche Regelung im StGB der Rechtsklarheit und sie folgt der Differenzierung im europäischen Recht, wie sie in Artikel 63 der Abfallverbringungsverordnung 2024 und in der Richtlinie angelegt ist.

Entsprechend Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie soll in § 326 Absatz 5 StGB-E eine Versuchsstrafbarkeit für Fälle des § 326 Absatz 3 und Absatz 4 StGB-E eingeführt werden. Bisher sieht das Gesetz nur in den Fällen der Absätze 1 und 2 StGB eine Strafbarkeit des Versuchs vor. Da es sich bei § 326 Absatz 4 StGB-E um ein unechtes Unternehmensdelikt handelt, wird für die Versuchsstrafbarkeit in den Fällen des Absatzes 4 StGB nur ein geringer Anwendungsbereich verbleiben.

Um das verwirklichte Unrecht angemessen abzubilden, soll in § 326 Absatz 6 StGB-E für die fahrlässige Begehungsweise im Falle des Absatzes 3 der Strafraumen von Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erhöht werden.

Nach § 326 Absatz 7 Satz 1 StGB-E soll die fahrlässige Durchführung einer illegalen Verbringung im Sinne des Artikels 3 Nummer 26 Buchstabe a, b, c oder Buchstabe f der Verordnung (EU) 2024/1157 in der Fassung vom 18. Oktober 2024 strafbar sein. Nach § 326 Absatz 7 Satz 2 StGB-E soll die leichtfertige Durchführung einer illegalen Verbringung im Sinne des Artikels 3 Nummer 26 Buchstabe d, e oder Buchstabe g der Verordnung (EU) 2024/1157 in der Fassung vom 18. Oktober 2024 strafbar sein. Die fahrlässige Durchführung einer illegalen Verbringung im Sinne des Artikels 3 Nummer 26 Buchstabe d, e oder Buchstabe g der Verordnung (EU) 2024/1157 in der Fassung vom 18. Oktober 2024 soll von § 18 Absatz 2 AbfVerbrG-E als Ordnungswidrigkeit erfasst werden. Die Unterscheidung zwischen der Bewehrung von fahrlässigem Verhalten und leichtfertigem Verhalten in den unterschiedlichen Tatvarianten folgt aus dem unterschiedlichen Handlungsunrecht. Bisher ergibt sich diese Unterscheidung aus § 18a Absatz 1 i. V. m. 8 AbfVerbrG und § 18b Absatz 1 i. V. m. 8 AbfVerbrG (Straftat) sowie aus § 18 Absatz 2 AbfVerbrG (Ordnungswidrigkeit). Gemäß § 18a Absatz 1 i. V. m. 8 AbfVerbrG bzw. § 18b Absatz 1 i. V. m. 8 AbfVerbrG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer eine illegale Verbringung im Sinne des Artikels 2 Nummer 35 Buchstabe a, b, c oder Buchstabe g Ziffer i oder Ziffer ii oder Buchstabe f der Abfallverbringungsverordnung 2006 durchführt. Gemäß § 18 Absatz 2 AbfVerbrG handelt ordnungswidrig, wer eine illegale Verbringung im Sinne des Artikels 2 Nummer 35 Buchstabe d, e oder Buchstabe g Ziffer iii der Abfallverbringungsverordnung 2006 durchführt. Aufgrund der Vorgaben der Richtlinie muss eine Umsetzung für die vorsätzliche und leichtfertige Begehungsweise als Straftat erfolgen. Eine Umsetzung als Ordnungswidrigkeit ist dafür nicht ausreichend. Durch die Aufteilung soll die bisherige Unterscheidung – soweit möglich – aufrechterhalten werden.

Die Geringfügigkeitsklausel des § 326 Absatz 6 StGB soll entfallen. In der Literatur wird sie vielfach kritisiert (Alt in: MüKoStGB, 4. Auflage 2022, StGB § 326 Rn. 106; Schittenhelm in: Tübinger Kommentar Strafgesetzbuch, 31. Auflage 2025, StGB § 326, Rn. 17 ff.; Heghmanns in: Leipziger Kommentar zum StGB, 13. Auflage 2022, § 326 StGB, Rn. 125 ff.). Um eine Überkriminalisierung durch Erfassung geringfügiger Verstöße weiterhin zu verhindern, soll die auch in der Richtlinie vorgesehene Schwelle der „erheblichen Menge“ in die Absätzen 1, 3 und 4 aufgenommen werden (siehe oben). In Absatz 2 StGB-E können Bagatellfälle durch die erforderliche Schädenseignung der Abfälle ausgeschlossen werden (siehe oben).

Zu Nummer 10 (§ 327 Absatz 2 bis 5 StGB-E)

§ 327 StGB entspricht den Vorgaben der Richtlinie bereits weitgehend; Änderungen ergeben sich durch die Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe k und j, Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie sowie aufgrund der Einführung eines neuen § 327a StGB-E.

Satz 1 Nummer 2 (genehmigungsbedürftige Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe i. S. d. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – vergleiche § 65 UVP) soll aus § 327 Absatz 2 Satz 1 StGB gelöscht werden; Vorhaben dieser Art unterfallen dem neuen § 327a StGB-E.

In Absatz 2 Satz 2 muss in Übereinstimmung mit Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe j der Richtlinie auch das „Ökosystem“ aufgenommen werden.

Der Strafraum des § 327 Absatzes 2 StGB-E soll in Umsetzung von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie im Höchstmaß von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren erhöht werden.

In einem neuen Absatz 3 soll Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe k der Richtlinie umgesetzt werden. Nach der Richtlinie muss im Anwendungsbereich der Richtlinie 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 66, Richtlinie 2013/30/EU) der rechtswidrige Bau, Betrieb und Abbau einer Anlage unter Strafe gestellt werden, wenn eine solche Handlung den Tod oder eine schwere Verletzung einer Person oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder erhebliche Schäden an einem Ökosystem, Tieren oder Pflanzen verursacht oder dazu geeignet ist, dies zu verursachen. Offshore-Erdöl- und -Erdgasanlagen sind Anlagen des Bergwesens nach § 2 BBergG. Die Umsetzung soll in einem neuen Absatz 3 des § 327 StGB-E erfolgen. Danach soll mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden, wer ohne die erforderliche Genehmigung oder einen Verwaltungsakt, der den vorzeitigen Beginn des Vorhabens erlaubt, oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung eine Anlage für Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten im Sinne des Artikels 2 Nummer 3 der Richtlinie 2013/30/EU in der Fassung vom 1. Januar 2021 in einer Weise errichtet, betreibt oder abbaut, die geeignet ist, die Gesundheit eines anderen zu schädigen oder erhebliche Schäden an Tieren, Pflanzen, einem Gewässer, der Luft, dem Boden oder einem Ökosystem

herbeizuführen. „Offshore- Erdöl- und -Erdgasaktivitäten“ werden in Artikel 2 Nummer 3 der Richtlinie 2013/30/EU definiert. Der Abbau stellt eine Teilmenge der wesentlichen Änderung dar.

Die Strafbarkeit des Versuchs soll in einem neuen § 327 Absatz 4 StGB-E eingeführt werden, um Artikel 4 Absatz 2 i. V. m. Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe j und k der Richtlinie umzusetzen. Bisher sieht das Gesetz keine Strafbarkeit des Versuchs vor.

Aufgrund der Einfügung des neuen Straftatbestands in Absatz 3 und der Versuchsstrafbarkeit in § 327 Absatz 4 StGB-E soll die Strafbarkeit der fahrlässigen Begehungsweise nach § 327 Absatz 5 StGB-E verschoben werden. Für die Fälle des Absatzes 2 soll, um das Verhältnis zur Strafandrohung für das Vorsatzdelikt angemessen abzubilden, der Strafraum auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erhöht werden. Für die Fälle des Absatzes 3 soll die fahrlässige Begehungsweise unter Strafe gestellt werden.

Zu Nummer 11 (§ 327a StGB-E)

In Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie soll in § 327a StGB-E ein neuer Straftatbestand geschaffen werden. Dies ist erforderlich, da nach der Richtlinie die Durchführung eines „Projekts nach Artikel 1 Absatz 2 im Sinne von Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2011/92/EU“ ohne die erforderliche Genehmigung unter Strafe gestellt werden muss.

Der Tatbestand des neuen § 327a StGB-E sieht daher vor, dass sich strafbar macht, wer ein genehmigungsbedürftiges Vorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht verpflichtend durchzuführen ist, ohne die erforderliche Genehmigung in einer Weise ausführt, die geeignet ist, erhebliche Schäden an Tieren, Pflanzen, einem Gewässer, der Luft, dem Boden oder einem Ökosystem herbeizuführen. Der erforderlichen Genehmigung gleichgestellt sind die Planfeststellung und Verwaltungsakte, die den vorzeitigen Beginn des Vorhabens erlauben sowie das Zuwiderhandeln gegen eine vollziehbare Untersagung.

Die Genehmigungspflichtigkeit des Vorhabens ist Teil des objektiven Tatbestands. Sie ist nach den einschlägigen Fachgesetzen zu beurteilen. Eine Verwirklichung des Tatbestandes scheidet daher bei genehmigungsfreien Vorhaben aus.

Da die Genehmigungspflichtigkeit Tatbestandsvoraussetzung ist, besteht kein Strafbarkeitsrisiko, wenn Vorhaben entsprechend den anwendbaren Vorschriften genehmigungsfrei geplant und durchgeführt werden dürfen. So haben beispielsweise gemäß § 4 des Fernstraßengesetzes (FStrG) die Träger der Straßenbaulast dafür einzustehen, dass ihre Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Behördlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und Abnahmen durch andere als die Straßenbaubehörden bedarf es nicht. Ebenso können Maßnahmen zum Beispiel in den Fällen des § 17 Absatz 1 Satz 3 und 4 FStrG ebenfalls ohne einen Planfeststellungsbeschluss durchgeführt werden und sind somit nicht genehmigungspflichtig. Hier greift zudem die Ausnahmegesetzvorschrift nach § 14c des UVPG. In Fällen von unwesentlicher Bedeutung sieht § 74 Absatz 7 VwVfG das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung vor mit der Folge, dass diese betroffenen Vorhaben genehmigungsfrei sind und damit eine Strafbarkeit nach der neuen Norm ausscheidet. Bei verbleibenden rechtlichen Unsicherheiten über die Reichweite der Genehmigungsfreiheit können die entsprechenden Vorschriften des Verwaltungsrechts durch Auslegungs- und Anwendungshinweise konkretisiert werden. Diese Konkretisierung ist dann auch bei der Auslegung der strafrechtlichen Norm zu berücksichtigen.

Weitere Tatbestandsvoraussetzung ist das Handeln ohne Genehmigung. Dabei hat das Vorliegen der Genehmigung aufgrund des Grundsatzes der Verwaltungsakzessorietät auch dann eine tatbestandsausschließende Wirkung, wenn der Verwaltungsakt rechtswidrig ist. Auch der rechtswidrige Verwaltungsakt ist wirksam, solange er nicht nichtig ist. Eine nichtige Genehmigung kann allerdings keine tatbestandsausschließende Wirkung haben (Heghmanns in: Grundzüge einer Dogmatik der Straftatbestände zum Schutz von Verwaltungsrecht oder Verwaltungshandeln, S. 218). Liegt eine Genehmigung vor, entfällt die Tatbestandsmäßigkeit auch dann, wenn andere Merkmale des objektiven Tatbestandes verwirklicht wurden. Bei Vorliegen einer Genehmigung kann eine unterlassene UVP-Prüfung oder UVP-Vorprüfung daher nicht zur Strafbarkeit führen. Durchbrochen wird der Grundsatz der Verwaltungsakzessorietät nur durch § 330d Absatz 1 Nummer 5 StGB (künftig § 330d Absatz 1 Nummer 7 StGB-E). Bei der Beurteilung des Vorliegens einer Genehmigung kommt es auch nicht darauf an, dass diese bestandskräftig ist. Ausreichend für die tatbestandsausschließende Wirkung ist vielmehr, dass die Genehmigung wirksam ist. Wird ein Verwaltungsakt hingegen mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, verbietet das Rückwirkungsverbot nach Artikel 103 Absatz 2 GG, § 1 StGB eine nachträgliche Strafbarkeit

(Heghmanns am angegebenen Ort S. 229). Umgekehrt beseitigt die nachträgliche Genehmigung mit Rückwirkung die Tatbestandsmäßigkeit des Handelns. Mit der rückwirkenden Erteilung der Genehmigung kann das Verhalten nicht mehr normwidrig sein (Heghmanns am angegebenen Ort S. 195). Ebenso scheidet in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verwaltungsakzessorietät eine Strafbarkeit aus, wenn eine Vorprüfung durchgeführt und behördlich festgestellt wurde, dass keine UVP-Pflicht besteht.

Ist dagegen für ein ausgeführtes Vorhaben neben der erforderlichen Genehmigung auch die erforderliche Vorprüfung unterblieben, erlangt das Tatbestandsmerkmal der Eignung dieses Vorhabens, erhebliche Schäden an Tieren, Pflanzen, einem Gewässer, der Luft, dem Boden oder einem Ökosystem herbeizuführen, besondere Bedeutung. Wenn im Strafverfahren nicht festgestellt werden kann, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (was auch in der Vorprüfung zu prüfen gewesen wäre), liegt bereits keine tatbestandsmäßige Schädigungseignung im Sinne von § 327a Absatz 1 StGB-E vor. Auf das Unterbleiben der Vorprüfung kommt es für die Strafbarkeit hingegen nicht an.

Die Pflicht zur Durchführung einer UVP oder einer UVP-Vorprüfung muss sich aus dem innerstaatlichen Recht ergeben. Dementsprechend wird statt des in der Richtlinie verwandten Begriffs „Projekt“, der im deutschen UVP-Recht verwandte Begriff „Vorhaben“ verwendet. Dabei ist der UVP-rechtliche Vorhabensbegriff stets mit dem fachrechtlichen Vorhabensbegriff identisch. Die Pflicht zur Durchführung einer UVP oder einer UVP-Vorprüfung kann sich aus dem UVP-G, der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) und dem Landesrecht ergeben. Aufgrund der verwaltungsrechtlichen Akzessorietät scheidet eine Verwirklichung des Tatbestandes aus, wenn in Fachgesetzen Ausnahmen von der UVP-Pflicht oder der vorgelagerten UVP-Vorprüfungspflicht vorgesehen sind. Relevante Ausnahmen ergeben sich insbesondere aus den Regelungen in den §§ 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), 72a Absatz 1 Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG) und 43m Absatz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die der Durchführung der der Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (EU-Notfallverordnung) dient, sowie aus den Regelungen in den §§ 6b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 WindBG, 70a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 WindSeeG und § 43n Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie Absatz 8 und 9 EnWG, die der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (RED III) dient. Das Entfallen der Strafbarkeit bei Ausnahme von der UVP-Pflicht steht in Übereinstimmung mit Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e. Dieser dient der Durchsetzung der UVP-Pflichten, die sich aus der UVP-Richtlinie ergeben. Von diesen Pflichten sind jedoch in den in der EU-Notfallverordnung und der RED III Ausnahmen vorgesehen. Wenn jedoch durch das Europarecht eine Ausnahme von der Prüfungspflicht angeordnet wird, kann diese kein geeigneter Anknüpfungspunkt für eine Strafbarkeit sein. Allerdings ist die Rückausnahme des § 6b Absatz 2 Satz 4 WindBG zu beachten.

Das strafbare Vorhaben muss in einer Weise ausgeführt werden, die geeignet ist, erhebliche Schäden an Tieren, Pflanzen, einem Gewässer, der Luft, dem Boden oder einem Ökosystem herbeizuführen. Der Begriff des „Ausführens“ wurde dabei gewählt, um alle von der Richtlinie vorgegebenen Verfahrensstadien eines Vorhabens abzudecken. Davon umfasst sind der Bau, inklusive vorbereitender Arbeiten aller Art (wie zum Beispiel Planier- und Aushubarbeiten), der Betrieb sowie der Abbau und Abriss, mithin die vollständige Beseitigung des Vorhabens.

Für den subjektiven Tatbestand gilt § 15 StGB. Der Vorsatz des Täters muss daher alle objektiven Tatbestandsmerkmale umfassen. Hierzu gehören insbesondere die Genehmigungspflichtigkeit des Vorhabens, das Handeln ohne Genehmigung und die Pflicht zur Durchführung einer UVP oder UVP-Vorprüfung. Vorhabenträger können bei der Durchführung darauf vertrauen, dass eine insbesondere im Rahmen der Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung gewährte Genehmigungsfreiheit Bestand hat und sie sich nicht strafbar machen, wenn sie im Vertrauen darauf ohne Genehmigung handeln. Sind dem Täter wesentliche Tatsachen nicht bekannt, aus denen sich ergibt, dass ein genehmigungsbedürftiges Vorhaben vorliegt, für das eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder zu einer Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, so entfällt der Vorsatz und damit die Strafbarkeit. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich der Täter über die Voraussetzungen der Genehmigungsfreiheit eines Vorhabens irrt (vergleiche hierzu Schittenhelm in Tübinger Kommentar Strafgesetzbuch, 31. Auflage 2025, § 326 Rn. 14 und ebenso zu § 327 Rn. 20 und § 325 Rn. 26; Alt in StGB Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2022, § 326 Rn. 95 und ebenso zu § 327

Rn.44). Ein Tatbestandsirrtum liegt auch vor, wenn der Täter in der irrigen Annahme handelt, dass eine wirksame Genehmigung vorliegt.

Entsprechend Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie soll die Strafdrohung Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe betragen.

Zu Nummer 12 (§ 328 StGB-E)

Zu Buchstabe a (§ 328 Absatz 1 Nummer 2 StGB-E)

In § 328 Absatz 1 Nummer 2 StGB soll entsprechend Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe l der Richtlinie das Umweltmedium Ökosystem aufgenommen werden; im Übrigen entspricht das deutsche Recht bereits den Vorgaben der Richtlinie. Rein redaktionell wurden „oder“ zwischen „Tieren“ und „Pflanzen“ durch ein Komma und „Gewässern“ durch „einem Gewässer“ ersetzt.

Zu Buchstabe b (§ 328 Absatz 3 StGB-E)

In Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer v der Richtlinie soll in § 328 Absatz 3 Nummer 1 StGB die Tathandlung „herstellt“ aufgenommen werden.

Zur Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c, j und l der Richtlinie sollen sowohl § 328 Absatz 3 Nummer 1 als auch Nummer 2 StGB von einem konkreten Gefährdungsdelikt in ein Eignungsdelikt verändert werden.

Entsprechend Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c, j und l der Richtlinie soll das Umweltmedium Ökosystem in § 328 Absatz 3 StGB-E aufgenommen und bei dieser Gelegenheit die Aufzählung der Umweltmedien redaktionell angepasst werden. So soll vor „Gewässer“ ein „ein“ eingefügt werden. Auch soll mit der Formulierung „welche geeignet sind, die Gesundheit eines anderen oder Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen oder Tiere, Pflanzen, ein Gewässer, die Luft, den Boden oder ein Ökosystem erheblich zu gefährden“ die Fassung für Eignungsdelikte gewählt werden, die denen in anderen Vorschriften des 29. Abschnitts gleicht.

An der Vorschrift wird in der Literatur Kritik geübt (Schittenhelm in: Tübinger Kommentar Strafgesetzbuch, StGB, 31. Auflage 2025, § 328, Rn. 16), da unklar sei, welche Stoffe und Gemische nach CLP-Verordnung als gefährlich eingestuft seien; auch führe die statische Verweisung dazu, dass die Sanktionierung ins Leere laufe, wenn die Verordnung nachträglich angepasst werde. Es gibt allerdings keine Liste der als gefährlich eingestuften Stoffe und Gemische, auf die an dieser Stelle stattdessen verwiesen werden könnte. Die CLP-Verordnung basiert überwiegend auf einer Selbsteinstufung der Hersteller. Ob ein Stoff oder ein Gemisch als gefährlich eingestuft wird, ergibt sich somit aus der Kennzeichnung des einzelnen Produktes. Eine andere praktikable Form der Bewehrung ist nicht ersichtlich. Die Verwendung einer statischen Verweisung entspricht der im StGB üblichen Technik, um der besonderen Bedeutung des Bestimmtheitsgrundsatzes Rechnung zu tragen (vergleiche zum Problem BVerfG NVwZ-RR 2020, 569 Rn. 79; Hecker in: Tübinger Kommentar Strafgesetzbuch, StGB, 31. Auflage 2025, § 1, Rn. 18).

Zu Nummer 13 (§ 329 Absatz 4 StGB-E)

§ 329 Absatz 4 StGB enthält zum Schutz der Lebensräume innerhalb geschützter Gebiete (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie) in Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe q der Richtlinie bereits die erforderlichen Bestimmungen und muss nur im Hinblick auf die erhebliche Störung von bestimmten geschützten Tierarten in bestimmten Schutzgebieten erweitert werden. Als Regelungsort bietet sich eine neue Nummer 2 an. Auf Anhang II Buchstabe a der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie soll in der neuen Nummer 2 dynamisch verwiesen werden. Anhang II Buchstabe a der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie enthält technische Regelungen, die unverändert ins nationale Recht übernommen werden müssen und häufiger geändert werden.

Der Tatbestand in § 329 Absatz 4 StGB ist dabei konkret schutzgebietsbezogen, anders als der direkte Artenschutz, dessen Ge- und Verbote in den §§ 71 f. BNatSchG (§§ 69 ff. BNatSchG-E) strafbewehrt sind.

Schutzobjekt ist die Tierart. Die Störung einzelner Tiere erfüllt daher den Tatbestand in der Regel nicht.

Dabei ist § 329 Absatz 4 StGB-E wie auch bisher verwaltungsakzessorisch ausgestaltet. Ein Verstoß kommt daher nur in Betracht, wenn eine Verletzung entsprechender verwaltungsrechtlicher Pflichten gegeben ist. In Betracht kommen insbesondere die Pflichten nach § 33 BNatSchG. Eine Straftat nach dem neu eingefügten § 329 Absatz 4 Nummer 2 StGB-E kommt daher nur in Betracht, wenn zu der erheblichen Störung der einer in Anhang II Buch-

stabe a der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie aufgeführten Tierart eine Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten hinzukommt.

Die bisherigen Nummern 1 und 2 sollen als Folgeänderung in Buchstabe a und b der neuen Nummer 1 verschoben werden. Die Verweise auf Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (Nummer 1 Buchstabe a StGB-E), auf Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (in Nummer 1 Buchstabe b StGB-E) sowie auf Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (in Nummer 2 StGB-E) sollen von statischen Verweisen in dynamische Verweise verändert werden. Sie enthalten jeweils technische Regelungen, die unverändert ins nationale Recht übernommen werden müssen und häufiger geändert werden.

Zu Nummer 14 (§ 330 StGB-E)

§ 330 Absatz 1 StGB-E bleibt weitgehend unverändert.

Die Regelbeispiele des § 330 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 StGB-E erfassen die nationalen Schutzgebiete nach § 329 Absatz 3 StGB wie zum Beispiel Naturschutzgebiete und Nationalparks. Die Regelung des Absatzes 1 wird nicht durch die Richtlinie vorgegeben. Sie führt die bisherige Regelung des § 330 Absatz 1 StGB fort und stellt sicher, dass das Schutzniveau für die Schutzgebiete nach § 329 Absatz 3 StGB unverändert erhalten bleibt.

Anders als der neue Absatz 2 Nummer 1, der eine nicht behebbare oder erst nach einem mehrjährigen Zeitraum behebbare Schädigung voraussetzt, reicht für die Verwirklichung von § 330 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 StGB-E eine schwer behebbare Beeinträchtigung. Dabei kann sich die schwere Behebbarkeit entweder aus der Zeit ergeben, die erforderlich ist, um die Beeinträchtigung zu beseitigen oder aus dem außerordentlich hohen Aufwand. Dabei lässt sich das Merkmal Zeit nicht pauschal quantifizieren. Entscheidend ist, dass die Zeit unangemessen lang ist. Inwieweit dies der Fall ist, muss unter Berücksichtigung der Folgeschäden bestimmt werden. So dürfte bei einem Ausfall eines Gewässers für die Trinkwasserversorgung das Merkmal der längeren Zeit nach einer kürzeren Zeitspanne erfüllt sein als bei einem Badeverbot (vergleiche Heghmanns in: Leipziger Kommentar, 13. Auflage, § 330 Rn.7 f.; Schnittenhelm in: Thüringer Kommentar, 31. Auflage, § 330 Rn. 5). Die Variante, dass die Beeinträchtigung eines Gewässers, des Bodens oder eines Schutzgebiets im Sinne des § 329 Absatz 3 StGB „nur mit außerordentlichem Aufwand“ beseitigt werden kann, dient ebenfalls und zusätzlich der Bestimmung des Schadensausmaßes, indem sie eine qualitative Vorgabe ergänzt. Insofern erfasst das Regelbeispiel im geltenden Recht eine Beeinträchtigung, die zwar kurz- oder mittelfristig, aber nur bei Inkaufnahme von weit über dem Durchschnitt vergleichbarer Fälle liegendem finanziellen oder arbeitsmäßigen Aufwand beseitigt werden kann. Sie soll erhalten bleiben, um das bestehende Schutzniveau zu wahren. Klarstellend soll „nur mit außerordentlich hohem Aufwand“ anstatt von „nur mit außerordentlichem Aufwand“ aufgenommen werden.

Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 soll unverändert bleiben.

Aufgrund von Kritik aus der Praxis an dem bisher in Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 enthaltenen Regelbeispiel „Gewinnsucht“ soll mit der neuen Nummer 5 für bestimmte Deliktsbereiche zusätzlich ein Regelbeispiel der kombinierten banden- und gewerbsmäßigen Begehungsweise geschaffen werden.

Das mit der Nummer 5 neu geschaffene Regelbeispiel erfasst die kombinierte banden- und gewerbsmäßigen Begehungsweise von Straftaten nach § 326 StGB und § 328 StGB. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Abfallkriminalität zu den Hauptdeliktsbereichen gehört, in denen kriminelle Netzwerke ihre Expertise fortlaufend erweitern und gefährlicher werden (s. Bundeskriminalamt, Lagebild Organisierte Kriminalität 2024, S. 29). Mit dem neuen Regelbeispiel sollen insbesondere Gruppierungen der Organisierten Kriminalität, die sich zur Begehung von Straftaten des Unerlaubten Umgangs mit Abfällen zusammengetan haben, erfasst werden. Der strukturell ähnliche Straftatbestand des Umgangs mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern soll ebenfalls einbezogen werden. Für die Auslegung des Merkmals der kombinierten banden- und gewerbsmäßigen Begehungsweise kann auf die gleichlautende Formulierung in § 260a Absatz 1, § 263 Absatz 5 und § 267 Absatz 4 StGB verwiesen werden.

Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie („qualifizierte Straftat“) soll in einem neuen Absatz 2 Nummer 1 und 2 umgesetzt werden (vergleiche dazu oben im Allgemeinen Teil II.3).

Nach Absatz 2 Nummer 1 soll künftig bestraft werden, wer durch eine vorsätzliche Tat nach den §§ 324 bis 329 StGB-E ein Ökosystem von beträchtlicher Größe oder beträchtlichem ökologischen Wert oder einen Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets zerstört oder derart weitreichend und erheblich schädigt, dass die Schädigung nicht oder erst nach einem mehrjährigen Zeitraum beseitigt werden kann.

Das Schutzobjekt „Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets“ unterscheidet sich von den durch das Regelbeispiel nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 erfassten „Schutzgebieten im Sinne des § 329 Absatz 3“ StGB. Der bislang im Regelbeispiel in Bezug genommene § 329 Absatz 3 StGB erfasst nämlich nur Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG, Nationalparks gemäß § 24 BNatSchG sowie die als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellten Flächen gemäß § 22 Absatz 3 BNatSchG (Fischer/Lutz in: Fischer, StGB, 72. Auflage 2025, § 329, Rn. 10). Dagegen versteht Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie einen Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets als jedes Habitat einer Art, für das ein Gebiet zu einem Schutzgebiet gemäß Artikel 4 Absatz 1 oder 2 der Vogelschutzrichtlinie erklärt wurde oder jeden natürlichen Lebensraum oder jedes Habitat einer Art, für den bzw. das ein Gebiet zu einem besonderen Schutzgebiet gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie erklärt wurde oder für den bzw. das ein Gebiet gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung geführt wird. Der „Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets“ soll in § 330d Absatz 1 Nummer 3 StGB-E entsprechend Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie definiert werden.

Darüber hinaus sollen – wie von der Richtlinie vorgesehen – als Schutzobjekt ein „Ökosystem von beträchtlicher Größe oder beträchtlichem ökologischen Wert“ und die „Zerstörung“ als Tathandlung ausdrücklich in den Wortlaut der Norm aufgenommen werden.

Sowohl die Tathandlung als auch die schweren Folgen der Tat unterscheiden sich von denjenigen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1. Erfasst wird durch den neuen Absatz 2, wie von der Richtlinie vorgegeben, die Zerstörung oder Schädigung des Schutzobjekts. Dabei meint Zerstörung die vollständige Vernichtung der Substanz des Schutzobjekts. Bei der Schädigung muss eine umfassende Schädigung sowohl in qualitativ-räumlicher Hinsicht als auch in zeitlicher Hinsicht gegeben sein; die Richtlinie hat dabei „katastrophale“ Folgen (Erwägungsgrund 21) im Blick.

Die Qualifikation nach Absatz 2 Nummer 1 soll daher nur derart weitreichende und erhebliche Schäden erfassen, die nicht oder erst nach einem mehrjährigen Zeitraum beseitigt werden können. „Weitreichend“ betrifft dabei den räumlichen Bereich, auf den sich die Schädigung erstreckt, und setzt voraus, dass ein Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets oder ein Ökosystem in weiten Teilen geschädigt werden. Die Richtlinie spricht insoweit von „großflächig“, was bei einem Ökosystem (aber auch bei den Umweltmedien Luft und Gewässer) allerdings nicht ganz treffend erscheint. „Erheblich“ meint hingegen das Ausmaß der Schädigung in qualitativer Hinsicht. Die Merkmale „weitreichend“ und „erheblich“ müssen kumulativ vorliegen. Es bedarf also etwa einer großflächigen und qualitativ erheblichen Schädigung eines Lebensraums innerhalb eines geschützten Gebiets, um die Qualifikation zu erfüllen.

In zeitlicher Hinsicht setzt die Qualifikation voraus, dass die Schädigung nicht oder erst nach einem mehrjährigen Zeitraum beseitigt werden kann. Die Richtlinie verwendet für diese zeitliche Dimension der Schädigung die Begriffe irreversibel oder dauerhaft. Irreversibel ist jede Schädigung, die nicht mehr beseitigt werden kann. Dauerhaft ist eine Schädigung, die über einen so langen Zeitraum nicht beseitigt werden kann, dass sie wie eine zeitweise Zerstörung wirkt. Erforderlich ist daher ein Zeitraum, der sich über viele Jahre oder Jahrzehnte erstreckt, auch um dem von der Richtlinie vorausgesetzten katastrophalen Charakter Rechnung zu tragen. Um dies deutlich zum Ausdruck zu bringen, wird in Absatz 2 Nummer 1 und 2 ein mehrjähriger Zeitraum vorausgesetzt. Der erforderliche Zeitraum geht daher deutlich über die von Absatz 1 vorausgesetzte „längere Zeit“ hinaus.

Nach Absatz 2 Nummer 2 soll bestraft werden, wer durch eine vorsätzliche Tat nach den §§ 324 bis 329 StGB ein Gewässer, den Boden oder die Luft derart weitreichend und erheblich schädigt, dass die Schädigung nicht oder erst nach einem mehrjährigen Zeitraum beseitigt werden kann.

Die schwere Schädigung des Bodens oder eines Gewässers wird bisher von dem Regelbeispiel des § 330 Absatz 1 Satz 1, Satz 2 Nummer 1 StGB (Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat) teilweise erfasst. Zur Umsetzung der Richtlinie soll ein Qualifikationstatbestand in Absatz 2 aufgenommen werden, wenn die Schädigung von Gewässer, Boden oder Luft derart weitreichend und erheblich ist, dass die Schädigung nicht oder erst nach einem mehrjährigen Zeitraum beseitigt werden kann. In Übereinstimmung mit Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie wird die Luft als zusätzliches Schutzgut aufgenommen. Hinsichtlich der Anforderungen an die Schwere der Schädigung gilt das oben Gesagte.

Absatz 2 Nummer 3 übernimmt unverändert den Wortlaut der Qualifikation nach § 330 Absatz 2 Nummer 1 der bisherigen Fassung.

Hinsichtlich des subjektiven Tatbestands gilt für den neuen § 330 Absatz 2 Nummer 1 und 2 StGB-E § 15 StGB (ebenso wie für den weitgehend unveränderten § 330 Absatz 1 StGB-E). Auch bei dem neuen § 330 Absatz 2 Nummer 3 StGB-E muss (wie schon bisher für § 330 Absatz 2 Nummer 1 StGB) die Gefahr des Todes bzw. der Gesundheitsschädigung vom Vorsatz des Täters umfasst sein (§ 15 StGB). Für den neuen § 330 Absatz 3 StGB-E (bisher § 330 Absatz 2 Nummer 2 StGB) gilt hingegen weiterhin § 18 StGB.

In Umsetzung von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie soll der Strafraum bei § 330 Absatz 2 Nummer 1 und 2 StGB-E Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren betragen, um das Unrecht angemessen ahnden zu können; dies ist auch erforderlich, weil das deutsche Strafrecht für die Freiheitsstrafe die in der Richtlinie genannten Strafraumobergrenze von acht Jahren nicht kennt.

In § 330 Absatz 3 StGB-E wird für die Verursachung des Todes eines Menschen an der Strafdrohung einer Freiheitsstrafe von nicht unter drei Jahren entsprechend dem geltenden Recht festgehalten. Das Höchstmaß der Freiheitsstrafe ist dann gemäß § 38 Absatz 2 StGB weiterhin 15 Jahre.

In § 330 Absatz 4 StGB-E soll ein minder schwerer Fall des § 330 Absatz 2 Nummer 1 und 2 StGB-E mit einer Strafdrohung von Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren aufgenommen werden. Ein minder schwerer Fall soll vorgesehen werden für die Fälle, in denen der Regelstrafrahmen des Absatzes 2 Nummer 1 und 2 StGB-E von Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren unangemessen erscheint. Dies ist zum einen geboten, weil der Strafraum entsprechend der deutschen Systematik mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren deutlich über das von der Richtlinie gebotene Mindestmaß von acht Jahren hinausgeht. Gleichzeitig kennt auch die Richtlinie minder schwere Fälle (Artikel 9), für die eine Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren unverhältnismäßig hoch erscheint.

Die bisher in § 330 Absatz 2 letzter Halbsatz StGB ausdrücklich angeordnete Subsidiarität gegenüber § 330a Absatz 1 bis 3 StGB soll entfallen. Aufgrund der ohnehin identischen Strafdrohungen erfüllt sie keinen Zweck (Witteck in: BeckOK StGB, 65. Edition vom 1.5.2025, StGB § 330, Rn. 14; Fischer in: Fischer/Lutz, StGB, 72. Auflage 2025, § 330, Rn. 10).

Zu Nummer 15 (§ 330b Absatz 1 StGB-E)

Die Verweise auf § 325a Absatz 2 bzw. Absatz 3 Nummer 2 StGB sollen gestrichen werden. Aufgrund der neuen Struktur des § 325a Absatz 2 StGB-E würde es – ähnlich wie bei § 327 StGB-E – zu weit gehen, den Betreiber einer Anlage schon durch Beenden der Tathandlung in den Genuss der Strafmilderung oder gar der Strafflosigkeit gelangen zu lassen. Dadurch könnte der Zweck des § 325a Absatz 2 StGB-E, bereits abschreckend im Hinblick auf mögliche Gefährdungen zu wirken, in Frage gestellt werden. Tätige Reue in diesen Fällen kann im Rahmen der Strafzumessung oder durch Anwendung der §§ 153, 153a der Strafprozessordnung berücksichtigt werden (Alt in: Münchner Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2022, StGB § 330b, Rn. 1).

§ 325a Absatz 3 Nummer 2 StGB regelt die Strafbarkeit der Fahrlässigkeit und soll ebenfalls aus § 330b Absatz 1 Satz 2 StGB gestrichen werden. Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 16 (§ 330c StGB-E)

Der neue § 327a StGB-E soll aus systematischen Gründen in § 330c StGB-E aufgenommen werden.

Zu Nummer 17 (§ 330d StGB-E)

Zu Buchstabe a (§ 330d Absatz 1 StGB-E)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 330d Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 StGB-E)

Die Richtlinie enthält, anders als die Richtlinie (2008), als zusätzliches Umweltmedium auch das Ökosystem. Der Begriff ist für das deutsche Strafrecht neu und soll daher in § 330d Absatz 1 Nummer 2 StGB-E definiert werden.

Die vorgeschlagene Definition ist angelehnt an die in Artikel 3 Nummer 1 Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 (ABl. L, 2024/1991, 29.7.2024) enthaltene Definition von Ökosystem sowie die identische Begriffsbestimmung in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c sowie Erwägungsgrund 13 der Richtlinie. Zur besseren Verständlichkeit sollte lediglich die Satzstellung minimal angepasst werden und eine punktuelle Klarstellung vorgenommen werden. So soll durch die Formulierung „und das ... umfasst“ statt „und umfasst“ ver-

deutlicht werden, dass das bezeichnete Wirkungsgefüge Lebensraumtypen sowie Lebensräume von Arten und Artpopulationen umfassen muss.

Unter einem Ökosystem wird demzufolge ein komplexes dynamisches Wirkungsgefüge von Pflanzen-, Tier-, Pilz- und Mikroorganismengemeinschaften und ihrer abiotischen Umwelt verstanden, die eine funktionelle Einheit wenigstens mittlerer Größe bilden. Dieses Wirkungsgefüge muss Lebensraumtypen, Lebensräume von Arten und Artpopulationen umfassen.

Entscheidend für die Annahme eines Ökosystems sind daher zum einen die komplexen und dynamischen Interaktionen von verschiedenen Lebewesen miteinander und ihrer unbelebten Umwelt, die eine größere funktionale Einheit bilden müssen. Dabei kann die funktionale Einheit anhand der Artenzusammensetzung (biozönotische Komponenten) als auch anhand struktureller Merkmale bestimmt werden (Biotop-Grenzen). Zum anderen muss das Wirkungsgefüge mehrere Lebensraumtypen, Lebensräume von Arten und Artpopulationen umfassen. Auch dies setzt eine gewisse Größe der in Bezug genommenen funktionellen Einheit voraus.

Durch die Präzisierung „wenigstens mittlerer Größe“ soll in Übereinstimmung mit den Erwägungsgründen verdeutlicht werden, dass kleinere Einheiten nicht als eigenständiges Ökosystem im Sinne dieser Vorschrift gelten sollen. Nach Erwägungsgrund 13 der Richtlinie soll die Definition des Ökosystems keine kleineren Einheiten, wie zum Beispiel einen Bienenstock, einen Ameisenhaufen oder einen Baumstumpf umfassen. Für das Ökosystem in § 330d Absatz 1 Nummer 2 StGB-E kommen als eingrenzende Kriterien aber nicht die „beträchtliche Größe oder der beträchtliche ökologische Wert“ in Betracht. Diese Merkmale sind vielmehr kennzeichnend für den Qualifikationstatbestand, bei dem Umweltschäden katastrophalen Ausmaßes (Erwägungsgrund 21) in den Blick genommen werden.

Es wird daher vorgeschlagen, durch die Ergänzung der Worte „wenigstens mittlerer Größe“ die Definition im Sinne von Erwägungsgrund 13 zu präzisieren. Erfasst werden durch den Begriff funktionelle Einheiten, die in den abiotischen Bedingungen wie in den Lebensformen der Primär- und Sekundärproduzenten ein im Wesentlichen einheitliches System bilden. Ausgeschlossen werden insbesondere Nanoökosysteme, die lediglich Untereinheiten eines größeren Ökosystems mit gewisser Selbstständigkeit sind (zum Beispiel eine nasse Delle in einem Laubwald). Nicht erfasst werden außerdem Partialsysteme wie zum Beispiel eine moosbewachsene Baumleiche. In naturschutzfachlicher Sicht ist damit auch gewährleistet, dass unwesentliche Biotopelemente (zum Begriff Biotop siehe § 7 Absatz 2 Nummer 4 BNatSchG), Biotopelemente lediglich vorübergehenden Charakters, insbesondere Biotopelemente anthropogenen Ursprungs (zum Beispiel Bienenstöcke, Baumstumpf), Biotopelemente ephemeren Charakters (Biochorion) und einzelne Tierbauten (zum Beispiel Ameisenhögel) als sehr kleine funktionelle Einheiten kein eigenständiges Ökosystem im Sinne dieses Gesetzes sind.

Der „Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets“ soll in § 330d Absatz 1 Nummer 3 StGB-E definiert werden. Dabei wird die Definition aus Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie übernommen.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 330d Absatz 1 Nummer 4 bis 7 StGB-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung der künftigen § 330d Absatz 1 Nummer 2 und 3 StGB-E. Die bisherige Nummer 2 bis 5 sollen unverändert als Nummer 4 bis 7 beibehalten werden.

Zu Buchstabe b (§ 330d Absatz 2 StGB-E)

Satz 1 enthält eine Liste von Tatbeständen, in denen ausländische Rechtsakte im Inland Wirkung entfalten sollen, weil sie ebenfalls auf europäisches oder europäisiertes Umweltrecht zurückgehen. Diese Regelung ist nicht für alle Tatbestände des Umweltstrafrechts erforderlich (vergleiche dazu Heger/Kloepfer-Heger, Das Umweltstrafrecht nach dem 45. Strafrechtsänderungsgesetz, 2015, S. 55 f.). Neu aufgenommen werden müssen aber in Umsetzung der Richtlinie die weiteren Umweltdelikte der §§ 325a, 327a und 329 Absatz 4 StGB-E, da sie nun ebenfalls der Umsetzung der Richtlinie dienen.

Ebenso in Umsetzung der Richtlinie soll in Satz 2 das Umweltmedium Ökosystem aufgenommen werden.

Bei den übrigen Änderungen in Satz 2 (Ersetzung des „oder“ durch ein Komma sowie Einfügung von „ein“ vor „Gewässer“) handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung)**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Die benannten besonders schweren Fälle einer Umweltstraftat gemäß § 330 Absatz 1 Satz 2 StGB-E sowie die Qualifikation gemäß § 330 Absatz 2 StGB-E sollen in den Katalog des § 100a StPO aufgenommen werden.

Es handelt sich bei diesen Delikten um schwere Straftaten mit einer Strafdrohung von Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bzw. von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts liegt bei einer Straftat, die mit einer Höchstfreiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedroht ist, bereits eine besonders schwere Straftat vor (vergleiche Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 24. Juni 2025, 1 BvR 180/23 – Trojaner II – Rn. 209 m. w. N.). Freiheitsstrafen von bis zu zehn Jahren sind denjenigen Delikten vorbehalten, die ein besonders schweres Tatunrecht aufweisen und damit den Bereich der mittleren Kriminalität eindeutig verlassen (vergleiche BVerfG, am angegebenen Ort).

Mit der Erweiterung der Anlasstaten zur Telekommunikationsüberwachung sollen den Ermittlungsbehörden die notwendigen Befugnisse zur Verfügung gestellt werden, um im Bereich der Umweltkriminalität effektiv ermitteln zu können, insbesondere um verborgene Strukturen aufzudecken und ein vollständiges Bild von ihnen zu erhalten.

Die Umweltkriminalität ist ein wachsendes Tätigkeitsfeld der organisierten Kriminalität. Im Rahmen des „Serious and Organised Crime Threat Assessment (SOCTA) 2025“, einer umfassenden Datenerhebung durch Europol, den Strafverfolgungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten sowie weiterer EU-Agenturen, internationaler Organisationen und Staaten außerhalb der EU, wurde festgestellt, dass ein Hauptdeliktsbereich krimineller Netzwerke unter anderem die Umwelt- und insbesondere die Abfallkriminalität ist. Aufgrund der hohen Ertragsmöglichkeiten sind gerade diese Delikte für solche Gruppierungen attraktiv. Die Tätergruppierungen agieren teilweise international, arbeitsteilig und professionell. So wird die illegale Entsorgung von Abfällen zwischen den verschiedenen Akteuren abgesprochen (zum Beispiel Abfallerzeuger, Makler, Spediteure, oder Betreiber von Abfallbehandlungsanlagen), Abfälle werden falsch deklariert und die illegale Entsorgung erfolgt im Rahmen eines vorgeblich legalen Geschäftsbetriebs auf dem Entsorgungsmarkt. Damit können diese Straftaten bislang häufig verdeckt werden. Da die Tatbeteiligten jeweils von der illegalen Entsorgung profitieren, können sich die kriminellen Netzwerke nach außen abschotten. Ohne den Einsatz der Telekommunikationsüberwachung ist es für die Strafverfolgungsbehörden bislang sehr schwierig, Erkenntnisse zu den kriminellen Strukturen der Tätergruppierungen sowie den Abfall- und Geldströmen zu erlangen und schwerwiegende Umweltstraftaten effizient aufzudecken. Vor diesem Hintergrund und angesichts der erheblichen Folgen für die Umwelt, die natürlichen Lebensgrundlagen und den Menschen bei Straftaten nach § 330 Absatz 1 Satz 2 StGB-E sowie § 330 Absatz 2 StGB-E ist es gerechtfertigt, für diese Fälle künftig die Telekommunikationsüberwachung zuzulassen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Es soll eine Aufnahme der Qualifikation nach § 27f Absatz 1 ChemG-E in den Katalog des § 100a StPO erfolgen.

§ 27 Absatz 1 ChemG-E sieht einen Qualifikationstatbestand für den Fall vor, dass der Täter eine Straftat nach § 27d Absatz 1 Nummer 2 bis 4, 10 bis 13 oder 14 als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

Anzeichen für etablierte Beschaffungs- und Vertriebsstrukturen für den Handel mit illegalen F-Gasen und das geschäftsmäßige Anbieten dieser Gase sowie von Erzeugnissen und Einrichtungen mit diesen Gasen auf dem hiesigen Markt legen den Schluss nahe, dass professionell und arbeitsteilig organisierte Tätergruppen aktiv sind, was die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden bislang erheblich erschwert. F-Gase werden häufig aus dem Ausland durch gewerbs- und bandenmäßig organisierte Täter illegal nach Deutschland verbracht. Angesichts der hohen Gewinnmöglichkeiten ist der illegale Handel mit F-Gasen für organisierte kriminelle Strukturen attraktiv. So kann der Schwarzmarktwert einer Containerladung F-Gase mehr als 100.000 Euro betragen.

Mit der Erweiterung sollen den Ermittlungsbehörden die notwendigen Ermittlungsbefugnisse zur Verfügung gestellt werden, um durch die Telekommunikationsüberwachung verborgene Strukturen aufzudecken, ein vollständiges Bild von ihnen zu erhalten und den illegalen Umgang mit F-Gasen effizienter als bislang verfolgen zu können.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

Zu Nummer 1 (§ 30 OWiG-E)

Zu Buchstabe a (§ 30 Absatz 2 Satz 1 OWiG-E)

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie. Die Vorschrift macht Vorgaben zur Höhe des mindestens vorzusehenden Höchstmaßes der Verbandsgeldbuße im Falle vorsätzlich begangener Umweltstraftaten, überlässt den Mitgliedstaaten aber die Entscheidung, ob sie als Höchstmaß einen festen Geldbetrag vorsehen oder das Höchstmaß umsatzbezogen und damit flexibel ausgestalten. Das deutsche Recht folgt in § 30 Absatz 2 Satz 1 OWiG traditionell dem erstgenannten Ansatz. Daran soll festgehalten werden.

Der Entwurf sieht vor, dass der Höchstbetrag im Falle einer vorsätzlichen Straftat der Leitungsperson von zehn auf vierzig Millionen Euro (§ 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 OWiG-E) und im Falle einer fahrlässigen Straftat einer Leitungsperson von fünf auf zwanzig Millionen Euro (§ 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 OWiG-E) angehoben werden soll. Damit geht die Rechtsänderung etwas über die Vorgaben der Richtlinie hinaus.

Erstens soll der neue Höchstbetrag in § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 OWiG-E nicht nur im Falle der in Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe a Richtlinie genannten vorsätzlichen Umweltstraftaten gelten, sondern auch bei den in Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b Richtlinie aufgeführten vorsätzlichen Umweltstraftaten, bei denen die Richtlinie mit Blick auf die geringere Strafdrohung für die Leitungsperson auch ein geringeres Höchstmaß für den Verband erlauben würde. Eine Abstufung des Höchstmaßes der Verbandsgeldbuße nach der Höhe der der Leitungsperson angedrohten Strafe erscheint nicht zweckmäßig (so schon Bundestagsdrucksache V/1269, S. 62). Die Regelung soll auch künftig auf eine einfache Typisierung des Sanktionsrahmens beschränkt sein. Der Unrechtsgehalt der von der Leitungsperson begangenen Tat wird aber bei der Bemessung der Verbandsgeldbuße zu berücksichtigen sein. Bei der Sanktionszumessung sind zudem die wirtschaftlichen Verhältnisse einer juristischen Person oder Personenvereinigung zugrunde zu legen (gem. § 30 Absatz 2a OWiG), sodass keine unverhältnismäßig hohen Sanktionen zu befürchten sind.

Zweitens soll der neue Höchstbetrag in § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 OWiG-E nicht nur im Falle von vorsätzlichen Umweltstraftaten gelten, sondern auch bei sonstigen vorsätzlichen Straftaten, für die der Verband gemäß § 30 Absatz 1 OWiG verantwortlich gemacht werden kann. Mit diesem Ansatz wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es auch in anderen Bereichen des Strafrechts bereits entsprechende EU-Vorgaben gibt (Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2024/1226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/1673) respektive dass – wie etwa im Bereich der Bekämpfung der Korruption und des Kindesmissbrauchs – in naher Zukunft mit solchen EU-Vorgaben zu rechnen ist. Das liegt daran, dass die zuerst in der Richtlinie Umweltstrafrecht verhandelte Regelung zur Sanktionierung juristischer Personen als Blaupause für weitere EU-Rechtsakte in ganz unterschiedlichen Bereichen gedacht ist und verwendet wird. Indem der Höchstbetrag allgemein angehoben wird, sollen Wertungswidersprüche und eine „Zerfaserung“ des Sanktionsrahmens vermieden werden. Für eine allgemeine Anhebung spricht auch, dass die letzte Anhebung nunmehr über zehn Jahre zurückliegt und die Ausweitung der Sanktionsmöglichkeiten von unterschiedlicher Seite angeregt wird. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben in ihrem Beschluss vom 25./26. Mai 2023 die Auffassung vertreten, dass das geltende Recht für die Bekämpfung von Unternehmenskriminalität nicht in jeder Hinsicht ausreicht und damit im Grundsatz einen Bedarf für die Ausweitung der Sanktionsmöglichkeiten anerkennt. Die Arbeitsgruppe für Auslandsbestechungsfragen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD-WGB) hat Deutschland bereits im Jahr 2018 eine umfassende Reform der Unternehmenssanktionen einschließlich der Erhöhung des Höchstmaßes der Verbandsgeldbuße empfohlen.

Drittens soll auch der Höchstbetrag der Verbandsgeldbuße im Falle einer fahrlässigen Straftat der Leitungsperson (§ 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 OWiG) angehoben werden. Seit jeher beträgt das Höchstmaß der Verbandsgeldbuße bei fahrlässigen Straftaten die Hälfte des Höchstmaßes, das bei vorsätzlichen Straftaten gilt. Das entspricht auch dem in § 17 Absatz 2 OWiG niedergelegten Rechtsgedanken.

Mit der spürbaren Anhebung der Höchstbeträge der Verbandsgeldbuße im Falle von vorsätzlichen oder fahrlässigen Straftaten der Leitungsperson soll schließlich auch eine Unwucht beseitigt oder jedenfalls abgemildert werden, die sich im geltenden Recht daraus ergibt, dass im Falle vorsätzlicher oder sogar fahrlässiger Ordnungswidrigkeiten der Leitungsperson zum Teil deutlich höhere Verbandsgeldbußen festgesetzt werden können als bei Straftaten der Leitungsperson. So sehen einige Bußgeldvorschriften im Finanzmarktbereich heute bereits im Falle fahrlässiger Ordnungswidrigkeiten der Leitungsperson die Möglichkeit vor, eine Verbandsgeldbuße von bis zu 20 Millionen Euro festzusetzen (etwa § 56f Absatz 6a Nummer 1, Absatz 6f Satz 1 des Kreditwesengesetzes). Die in den Bußgeldvorschriften des Nebenstrafrechts mittlerweile zahlreich anzutreffenden umsatzbezogenen Bußgeldobergrenzen ermöglichen sogar noch weit darüber liegende Verbandsgeldbußen. Die Folgen für einen Verband sollten aber nicht gravierender sein, wenn die Leitungsperson eine Ordnungswidrigkeit begeht, als wenn Anknüpfungstat des § 30 OWiG eine Straftat ist.

Trotz der spürbaren Anhebung der Höchstbeträge der Verbandsgeldbuße müssen kleine und mittlere Unternehmen künftig nicht unverhältnismäßige Sanktionen befürchten. Denn mit dem neu eingefügten § 30 Absatz 2a OWiG-E sollen erstmals allgemein die Grundlagen und Kriterien für die Bemessung der Verbandsgeldbuße gesetzlich geregelt werden. Eine Grundlage für die Bemessung der Verbandsgeldbuße sollen die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbands sein (§ 30 Absatz 2a Satz 1 Nummer 3 OWiG-E), für deren Bemessung wiederum die Größe des Verbands ein entscheidendes Kriterium sein soll (§ 30 Absatz 2a Satz 3 Nummer 7 OWiG-E).

Zu Buchstabe b (§ 30 Absatz 2a OWiG-E)

Das geltende Recht macht keine allgemeinen Vorgaben zur Bemessung der Verbandsgeldbuße. Der Gesetzgeber hat sich bisher auf Sondervorschriften beschränkt (siehe § 81d GWB und § 24 Absatz 4 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes – LkSG) und ansonsten die Fragen im Wesentlichen der Klärung durch die Rechtsprechung überlassen. Gleichzeitig enthalten immer mehr EU-Rechtsakte Sanktionsvorgaben mit konkreten Anforderungen an die Sanktionsbemessung. Um die Rechtssicherheit für die Rechtsanwender zu erhöhen, sollen nunmehr in § 30 Absatz 2a OWiG-E die Grundlagen und Kriterien für die Bemessung der Verbandsgeldbuße geregelt werden. Die vorgenannten Sondervorschriften (§ 81d GWB und § 24 Absatz 4 LkSG) bleiben insoweit vorrangig anwendbar.

§ 30 Absatz 2a Satz 1 OWiG-E nennt die Grundlagen der Bemessung. Die Formulierung „Bedeutung der Straftat oder Ordnungswidrigkeit“ in § 30 Absatz 2a Satz 1 Nummer 1 OWiG-E stellt klar, dass sich die Bemessung der Verbandsgeldbuße auch künftig an der Bewertung der von der Leitungsperson begangenen Tat orientieren soll (so schon die Begründung des Entwurfs eines Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, Bundestagsdrucksache V/1269, Seite 62).

Da die Verbandsgeldbuße Ausdruck der spezifischen Verbandsverantwortung ist, soll Bemessungsgrundlage daneben der Vorwurf sein, der den Verband trifft (§ 30 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 OWiG-E). Der Vorwurf gegen den Verband kann sich (unter anderem) aus dem Vorwurf gegen die Leitungsperson ergeben, namentlich dann, wenn das Handeln oder die Motivation der Leitungsperson auf den Verband zurückgeht. Denkbar ist aber auch, dass ein Umstand, der den Vorwurf gegen die Leitungsperson mildert, den Vorwurf gegen den Verband erhöht und umgekehrt. Der Vorwurf gegen die Leitungsperson kann beispielsweise geringer ausfallen, wenn in dem Verband Rechtsübertretungen geduldet worden sind oder gar zu Rechtsübertretungen ermutigt worden ist und sich damit die Hemmschwelle zur Tatbegehung gesenkt hat. Eine solche Verbandsattitüde kann gleichzeitig den Vorwurf gegen den Verband erhöhen. Wenn die Leitungsperson zur Begehung der Straftat oder Ordnungswidrigkeit bewusst unternehmensinterne Vorgaben verletzt und Compliance-Maßnahmen umgeht, kann dies den Vorwurf, der sich gegen sie richtet, erhöhen, während Vorkehrungen des Verbands zur Vermeidung und Aufdeckung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten den Vorwurf gegen den Verband mildern können (§ 30 Absatz 2a Satz 3 Nummer 5 OWiG-E).

Unter den Begriff „wirtschaftlichen Verhältnisse“ in § 30 Absatz 2a Satz 1 Nummer 3 OWiG-E fallen alle Umstände, die die Fähigkeit des Verbands, eine bestimmte Geldbuße aufzubringen, beeinflussen. Angesprochen ist damit die Leistungsfähigkeit des Verbands (siehe auch OLG Frankfurt, Beschluss vom 25.1.2012 – 1 Ss 63/11, wistra 2012, 203, 204). Je leistungsfähiger ein Verband ist, desto höher wird die Geldbuße ausfallen müssen,

damit sie ihre Sanktionswirkung erreichen kann. Umgekehrt wird die Geldbuße umso geringer ausfallen, je weniger leistungsfähig ein Verband ist. Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit kann es insbesondere eine Rolle spielen, dass es sich bei dem Verband um ein kleineres oder mittleres Unternehmen handelt (siehe auch § 30 Absatz 2a Satz 3 Nummer 7 OWiG-E). Zu berücksichtigen ist auch, ob die Geldbuße für den Verband zu einer Existenzgefährdung führen kann, ob Arbeitsplätze konkret gefährdet sind oder ein Insolvenzverfahren eingeleitet werden müsste. Bei kurzfristigen Engpässen in der Leistungsfähigkeit ist im Übrigen eine Vergünstigung nach § 30 Absatz 3 OWiG in Verbindung mit § 18 OWiG in Betracht zu ziehen. Es kommt auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbands zur Zeit der Entscheidung über die Bußgeldbemessung an.

Bei der Bemessung der Verbandsgeldbuße sind gemäß § 30 Absatz 2a Satz 2 OWiG-E die für und gegen den Verband sprechenden Umstände gegeneinander abzuwägen. § 30 Absatz 2a Satz 3 OWiG-E listet hierzu – nicht abschließend – einige Zumessungskriterien auf, die bei der Bemessung der Geldbuße nach den grundlegenden Vorgaben des § 30 Absatz 2a Satz 1 OWiG-E besonders in Betracht kommen. Nicht alle Kriterien müssen in jedem Fall gleichermaßen von Bedeutung sein. Die Kriterien können sich auch überschneiden.

§ 30 Absatz 2a Satz 3 Nummer 1 OWiG-E nennt als Zumessungskriterien das Gewicht, das Ausmaß, die Dauer, die Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Straftat oder Ordnungswidrigkeit. Es handelt sich um Kriterien zur Bemessung der Bedeutung der Straftat oder Ordnungswidrigkeit (§ 30 Absatz 2a Satz 1 Nummer 1 OWiG-E). Das Gewicht der Straftat oder Ordnungswidrigkeit betrifft die Frage, ob der in Rede stehende Verstoß den „gewöhnlichen“ Verstoß übersteigt oder unterschreitet. Das Ausmaß der Straftat oder Ordnungswidrigkeit betrifft das Ausmaß der Gefährdung oder Beeinträchtigung der jeweils geschützten Rechtsgüter. Die Dauer der Straftat oder Ordnungswidrigkeit betrifft den Zeitraum der Zuwiderhandlung. Die Art der Ausführung der Straftat oder Ordnungswidrigkeit betrifft die Tatmodalitäten oder Tatmittel. Bußgelderhöhend kann hier zu berücksichtigen sein, dass die Straftat oder Ordnungswidrigkeit unter Beteiligung mehrerer Leitungspersonen begangen wurde. Die verschuldeten Auswirkungen der Straftat oder Ordnungswidrigkeit betreffen die Folgen für das Tatopfer oder Dritte, soweit sie vorwerfbar sind, d. h. von der handelnden Leitungsperson nach Art und Gewicht im Wesentlichen vorausgesehen wurden oder werden konnten. Die Folgen für den Verband werden von Nummer 6 erfasst.

Gemäß § 30 Absatz 2a Satz 3 Nummer 2 OWiG-E können auch die Beweggründe und Ziele des Täters der Straftat oder Ordnungswidrigkeit zu berücksichtigen sein. Denn bei der Bemessung der Geldbuße gegen den Verband muss von der Tat der Leitungsperson ausgegangen werden. Da es andererseits aber um den aus der Anknüpfungstat resultierenden Vorwurf gegen den Verband geht (§ 30 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 OWiG-E), kommt es darauf an, ob und inwiefern die Beweggründe und Ziele der Leitungsperson auf den Verband zurückgehen und wie sie im Verhältnis zu diesem zu beurteilen sind. Bußgelderhöhend kann es daher zu berücksichtigen sein, wenn sich die Leitungsperson eine im Verband verbreitete Haltung zu eigen gemacht haben sollte, dass wirtschaftlicher Erfolg um jeden Preis zu erzielen sei. Unberücksichtigt bleiben demgegenüber vom Verband losgelöste Beweggründe und Ziele der Leitungsperson wie etwa übertriebener persönlicher Ehrgeiz oder die private Bereicherung.

§ 30 Absatz 2a Satz 3 Nummer 3 OWiG-E betrifft das Vorverhalten. Das Zumessungskriterium dient der Bemessung des Vorwurfs gegen den Verband (§ 30 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 OWiG-E). Vorausgegangene Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, für die der Verband nach § 30 Absatz 1 OWiG verantwortlich ist, können bußgelderhöhend zu berücksichtigen sein, wenn der Verband wegen dieser Taten vorgewarnt gewesen ist oder hätte vorgewarnt sein müssen. Das kommt insbesondere in Betracht, wenn wegen früherer Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von Leitungspersonen bereits eine Verbandsgeldbuße festgesetzt worden ist und die Taten „einschlägig“ sind, also ein Zusammenhang in sachlicher und zeitlicher Hinsicht besteht. Im Gewerbezentralregister getilgte oder tilgungsreife Eintragungen können allerdings nicht mehr bußgelderhöhend herangezogen werden. Bei bisheriger Sanktionsfreiheit kommt eine Milderung in Betracht.

§ 30 Absatz 2a Satz 3 Nummer 4 OWiG-E betrifft das Nachtatverhalten. Das Zumessungskriterium dient ebenfalls der Bemessung des Vorwurfs gegen den Verband. Es ermöglicht eine bußgeldmildernde Berücksichtigung von Schadenswiedergutmachung und von Maßnahmen zur Aufdeckung der Tat. Zugunsten des Verbands wird es sich dabei besonders auswirken, wenn der Verband die Straftat oder Ordnungswidrigkeit freiwillig offenlegt (Selbstanzeige) oder maßgeblich zur Aufklärung des Sachverhalts beiträgt.

§ 30 Absatz 2a Satz 3 Nummer 5 OWiG-E betrifft die im Verband getroffenen Vorkehrungen zur Vermeidung und Aufdeckung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Das Zumessungskriterium dient daher ebenfalls der Bemessung des Vorwurfs gegen den Verband. Angesprochen sind sogenannte Compliance-Maßnahmen. Je ernst-

hafter das Bemühen des Verbands ist, sich rechtskonform zu verhalten, desto stärker wird dies bußgeldmindernd zu berücksichtigen sein. Berücksichtigt werden können sowohl Compliance-Maßnahmen vor der Straftat oder Ordnungswidrigkeit als auch Compliance-Maßnahmen, die nach der Straftat oder Ordnungswidrigkeit ergriffen wurden, insbesondere um die durch die Straftat oder Ordnungswidrigkeit aufgezeigten Defizite der Compliance zu beheben. Dass die getroffenen Compliance-Maßnahmen bereits aufgrund gesetzlicher Verpflichtung vorgenommen werden müssen (siehe etwa § 25a Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 des Kreditwesengesetzes oder die §§ 29 und 30 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) oder dass mit den getroffenen Compliance-Maßnahmen eine Verantwortlichkeit nach § 130 OWiG wegen Verletzung der Aufsichtspflicht vermieden werden soll, steht einer bußgeldmindernden Berücksichtigung nicht grundsätzlich entgegen, es sei denn, mit Blick auf die Defizite der getroffenen Maßnahmen erscheint eine besondere verbandsbezogene oder generalpräventive Reaktion erforderlich. Dass es trotz getroffener Compliance-Maßnahmen zu der Straftat oder Ordnungswidrigkeit gekommen ist, spricht auch nicht von vornherein gegen die Ernsthaftigkeit des Bemühens, solche Taten zu vermeiden, da selbst eine sehr robuste Compliance nicht ausnahmslos verhindern kann, dass einzelne Leitungspersonen dennoch Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begehen. Eine substantielle Milderung wird allerdings nur in Betracht kommen, wenn der Verband Compliance-Maßnahmen ergriffen hat, die auf die Vermeidung von Rechtsverstößen tatsächlich ausgelegt sind (vergleiche auch BGH, Urteil vom 9.5.2017 – 1 StR 265/16, NZWiSt 2018, 379 Rn. 118). Wo allerdings die Geschäftsleitung (etwa der Vorstand einer Aktiengesellschaft) selbst an Taten beteiligt ist und damit deutlich wird, dass sie selbst nicht hinter den von ihr vorgegebenen Compliance-Regelungen steht, kommt deren mildernde Berücksichtigung regelmäßig nicht in Betracht. Wenn „Compliance-Maßnahmen“ nur dazu dienen, delinquente Strukturen zu überdecken, kann dies sogar bußgeldverschärfend zur Geltung kommen.

§ 30 Absatz 2a Satz 3 Nummer 6 OWiG-E erlaubt – im Rahmen der Bedeutung der Straftat oder Ordnungswidrigkeit – die (bußgeldmindernde) Berücksichtigung der Folgen der Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die den Verband selbst getroffen haben. Auch mittelbare Folgen können zu berücksichtigen sein, etwa ob die Straftat oder Ordnungswidrigkeit zu besonders schweren wirtschaftlichen Einbußen geführt hat. Zu berücksichtigen kann auch sein, ob tatunbeteiligte Arbeitnehmer oder Anteilseigner des Verbands von der Geldbuße unangemessen hart betroffen sein können. Schließlich kann gegebenenfalls auch berücksichtigt werden, dass eine tatbeteiligte Leitungsperson durch die Verbandsgeldbuße besonders hart getroffen wird, wenn sie wegen ihrer Beteiligung an der Straftat oder Ordnungswidrigkeit bereits zuvor sanktioniert worden sein sollte und sie, etwa wegen ihrer gleichzeitigen Position als Alleingesellschafter des Verbands, wirtschaftlich auch von dessen Bebußung betroffen ist.

§ 30 Absatz 2a Satz 3 Nummer 7 OWiG-E nennt als Zumessungskriterien die Größe und die Ertragslage des Verbands. Es handelt sich um Kriterien zur Bemessung der wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 30 Absatz 2a Satz 1 Nummer 3 OWiG-E) und mithin der Leistungsfähigkeit des Verbands. Je größer und erfolgreicher ein Verband ist, desto höher wird die Geldbuße ausfallen müssen, damit sie spürbar wird. Umgekehrt ist eine unter Umständen beträchtliche Milderung der Geldbuße in Betracht zu ziehen, wenn es sich um einen kleineren Verband handelt, der keine „robuste“ Ertragslage aufweist. Zur Einordnung der „Größe“ des Verbands kann – falls möglich – auf die handelsbilanzrechtliche Umschreibung der Größenklassen (§§ 267 und 267a des Handelsgesetzbuchs – HGB) zurückgegriffen werden. Das Kriterium „Ertragslage“ meint den wirtschaftlichen Erfolg des Verbands in der abgelaufenen Rechnungsperiode, also die Differenz zwischen den erwirtschafteten Erträgen und den Aufwendungen des Verbands. Aufwendungen aus der Bildung von Rückstellungen für die Zahlung der Verbandsgeldbuße können dabei allerdings nicht berücksichtigt werden, weil anderenfalls der Sanktionszweck unterlaufen würde. Auskunft über die Ertragslage erteilt die Gewinn- und Verlustrechnung (§§ 242 Absatz 2, 275 HGB), falls vorhanden. Daneben enthält aber auch der Anhang zum Jahresabschluss Angaben, die für die Beurteilung der Ertragslage wichtig sind. Sofern keine Informationen verfügbar sind, kann die Ertragslage geschätzt werden.

Zu Buchstabe c (§ 30 Absatz 3a OWiG-E)

Der bisherige § 30 Absatz 2a OWiG soll – ohne inhaltliche Änderungen – an die systematisch richtige Stelle verschoben werden.

Zu Nummer 2 (§ 107 OWiG-E)

Neben den zuvor benannten Anpassungen des § 30 OWiG sind auch Anpassungen der Regelungen zu den Gebühren und Auslagen in § 107 OWiG angezeigt.

Zu Buchstabe a

Die Anhebung der Mindest- und Höchstbeträge in § 107 Absatz 1 Satz 3 erfolgt mit Blick auf das mit dem Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) geregelte Verhältnis zwischen den von den Gerichten und der Verwaltungsbehörde zu erhebenden Gebühren (siehe hierzu Bundestagsdrucksache 15/1971, S. 238). Danach sollen die Mindest- und Höchstbeträge in Nummer 4110 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz (KV GKG) und die Mindest- und Höchstbeträge in § 107 Absatz 1 Satz 3 OWiG in einem 2:1-Verhältnis zueinanderstehen. Die Mindest- und Höchstbeträge in Nummer 4110 KV GKG liegen derzeit bei 60 Euro bzw. 18 000 Euro. Dementsprechend ist vorgesehen, den in § 107 Absatz 1 Satz 3 OWiG geregelten Mindestbetrag für die in Bußgeldverfahren der Verwaltungsbehörde bei Festsetzung einer Geldbuße zu erhebende Gebühr von derzeit 25 Euro auf 30 Euro und den Höchstbetrag von derzeit 7 500 Euro auf 9 000 Euro anzuheben.

Zu Buchstabe b

Nach dem Kostenrechtsmodernisierungsgesetz entsprach die Gebühr für die Kostentragungspflicht des Halters nach § 25a des Straßenverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 107 Absatz 2 OWiG ursprünglich der korrespondierenden Gebühr in Nummer 4302 KV GKG, die im Falle der Einstellung des Bußgeldverfahrens durch die Staatsanwaltschaft durch diese erhoben wird. Diese Gebühr beträgt inzwischen 24 Euro. Dementsprechend soll auch die Gebühr nach § 107 Absatz 2 OWiG angehoben werden.

Zu Buchstabe c

Die Deutsche Post AG hat zum 1. Juli 2025 die Entgelte für die von ihr angebotene Leistung „Postzustellungsauftrag“ angehoben. Der Standardpreis für eine förmliche Zustellung hat sich von 3,45 Euro auf 5,62 Euro erhöht. Großkunden werden in Abhängigkeit von Sendungsmenge und Größe des Versandstücks weiterhin Rabatte gewährt. Um die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu kompensieren, sieht der Entwurf vor, die Auslagenpauschale für Zustellungen mit Zustellungsurkunde, Einschreiben gegen Rückschein oder durch Bedienstete der Verwaltungsbehörde nach § 107 Absatz 3 Nummer 2 OWiG von 3,50 Euro auf 5,50 Euro zu erhöhen. Der vorgesehene neue Betrag orientiert sich – wie auch der bisherige Betrag (siehe hierzu Bundestagsdrucksache 16/3640, S. 52) – an dem Entgelt der Deutschen Post AG für das Grundprodukt „Postzustellungsauftrag“ und berücksichtigt sowohl mögliche Rabattierungen für Großkunden als auch besondere kostenerhöhende Faktoren.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bundesberggesetzes)**Zu Nummer 1**

Die Änderung dient in erster Linie der Klarstellung des Verhältnisses der Strafvorschriften in § 327 Absatz 3 StGB-E, mit dem Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe k der Richtlinie umgesetzt werden soll, und dem bestehenden § 146 Absatz 1 BBergG. Denn auch § 146 Absatz 1 BBergG betrifft Anlagen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2013/30/EU und knüpft an ein Handeln ohne Genehmigung an (siehe den Verweis auf § 145 Absatz 1 Nummer 6 BBergG oder auf § 145 Absatz 3 Nummer 2 BBergG in Verbindung mit § 71 Absatz 2 Nummer 18 OffshoreBergV). § 146 Absatz 1 BBergG ist aber als konkretes Gefährdungsdelikt ausgestaltet – anders als das Eignungsdelikt in § 327 Absatz 3 StGB-E. Mit der Klarstellung des Vorrangs des § 327 Absatz 3 StGB-E soll eine Doppelung der Strafdrohungen bei Eintritt einer konkreten Gefährdung im Sinne des § 146 Absatz 1 BBergG-E und entsprechendem Vorsatz vermieden werden. Der Eintritt der konkreten Gefährdung kann aber im Rahmen des § 327 Absatz 3 StGB-E strafscharfend zu berücksichtigen sein. Für die Fälle des § 327 Absatz 3 StGB-E verbleibt es auch bei Eintritt einer konkreten Gefährdung im Sinne des § 146 Absatz 1 BBergG-E bei der Fahrlässigkeitsstrafbarkeit in § 327 Absatz 5 StGB-E und den Regelbeispielen respektive Qualifikationen in § 330 StGB-E; § 146 Absatz 2 bis 4 BBergG-E ist daneben nicht anwendbar. Soweit es das Verhältnis zu anderen Strafvorschriften, insbesondere zu § 327a StGB-E, betrifft, verbleibt es bei den allgemeinen Konkurrenzregeln.

Darüber hinaus soll klargestellt werden, dass § 146 Absatz 1 BBergG-E eine vorsätzliche Handlung voraussetzt.

Im Übrigen handelt es sich um rechtsförmliche Anpassungen und sprachliche Präzisierungen.

Zu Nummer 2

Die Änderung übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 146 Absatz 3 BBergG für die Fälle vorsätzlicher Handlung und fahrlässiger Gefahrverursachung. Ein Strafbedürfnis für die Fälle fahrlässiger Handlung und fahr-

lässiger Gefahrverursachung wird nicht mehr gesehen. Diese Fälle können auch im Rahmen des § 145 BBergG angemessen geahndet werden.

Zu Artikel 5 (Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes)

Zu Nummer 1 (Amtliche Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um die Anpassung der Inhaltsübersicht an die neue Struktur der Straf- und Bußgeldvorschriften.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 3 (Kapitelüberschrift)

Es handelt sich um die Anpassung der Kapitelüberschrift an die neue Struktur der Straf- und Bußgeldvorschriften.

Zu Nummer 4 (§§ 69 bis 69c BNatSchG-E)

Die Umsetzung der neuen Richtlinie soll zum Anlass genommen werden, die Straf- und Bußgeldvorschriften des BNatSchG neu zu strukturieren und insgesamt übersichtlicher auszugestalten, um die Rechtsanwendung zu erleichtern. Dabei sollen die Strafvorschriften – wie im Nebenstrafrecht üblich – vor die Bußgeldvorschriften platziert werden. Die Strafvorschriften finden sich mithin künftig in den §§ 69 bis 69c BNatSchG-E und die Bußgeldvorschriften werden künftig in den §§ 70 und 71 BNatSchG-E geregelt sein. Danach folgt – wie bislang – die Einziehungsvorschrift (§ 72 BNatSchG), die sowohl Straftaten als auch Ordnungswidrigkeiten betrifft. Innerhalb der Strafvorschriften werden – wie im Nebenstrafrecht üblich – die Strafbewehrungen des nationalen Rechts (§ 69 BNatSchG-E) vor den Strafbewehrungen des EU-Rechts (§§ 69a bis 69c BNatSchG-E) platziert, wobei die Bewehrungen des EU-Rechts nach den Jahrgängen der Rechtsakte in aufsteigender Reihenfolge sortiert werden.

Bei der Umstrukturierung und den Anpassungen an die neue Richtlinie sollen die Strafdrohungen gegenüber dem bisherigen Recht nicht abgesenkt werden.

(§ 69 BNatSchG-E)

§ 69 BNatSchG-E bündelt die Strafbewehrungen des nationalen Verwaltungsrechts. Er dient zugleich der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe n, Absatz 3, Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b und e der Richtlinie. An der Wertung des bisherigen Rechts soll festgehalten werden, wonach Verstöße, die Tiere oder Pflanzen einer streng geschützten Art (§ 7 Absatz 2 Nummer 14 BNatSchG) betreffen, grundsätzlich größeres Unrecht darstellen und einen höheren Strafraum rechtfertigen als Verstöße, die „nur“ Tiere oder Pflanzen einer besonders, aber nicht zugleich streng geschützten Art betreffen, auch wenn die Richtlinie eine solche Staffelung nicht vorsieht. Die Begriffe „Tiere“ und „Pflanzen“ sind in § 7 Absatz 2 Nummer 1 und 2 BNatSchG legaldefiniert. Die Strafbewehrung knüpft akzessorisch an einen Verstoß gegen die in § 44 Absatz 1 und 2 Satz 1 BNatSchG normierten Zugriffs-, Besitz und Vermarktungsverbote an. Liegt ein solcher Verstoß nicht vor, etwa in den Fällen von § 44 Absatz 4 Satz 1 und 2 BNatSchG, ist auch keine Strafbarkeit zu besorgen.

§ 69 Absatz 1 BNatSchG-E betrifft Tiere oder Pflanzen einer streng geschützten Art. § 69 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 BNatSchG-E übernimmt vollständig den Regelungsgehalt des bisherigen § 71 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BNatSchG (Bewehrung von Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG bei streng geschützten Arten). § 69 Absatz 1 Nummer 5 BNatSchG-E führt die Regelung des bisherigen § 71 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG fort, soweit er die Bewehrung von Verstößen gegen Vermarktungsverbote (§ 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BNatSchG) bei bestimmten streng geschützten Arten betrifft. § 69 Absatz 1 Nummer 5 BNatSchG-E unterscheidet für eine klarere Abgrenzung verkaufsbezogene (Buchstabe a) und kaufbezogene respektive verwendungsbezogene (Buchstabe b) Handlungsformen. § 69 Absatz 1 BNatSchG-E dient zugleich der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe n und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie für Verstöße gegen die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe n genannten Zugriffs- oder Vermarktungsverbote bei Arten nach Anhang IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Für Arten, die in Anhang V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie aufgeführt sind, gelten die EU-Vorgaben dann, wenn sie denselben Maßnahmen unterliegen wie die in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie aufgeführten Arten. Durch entsprechende Aufnahme in die Bundesartenschutzverordnung können diese Arten unter strengen Schutz gestellt werden, sodass sie von der Strafbewehrung umfasst werden.

§ 69 Absatz 2 BNatSchG-E betrifft Tiere einer europäischen Vogelart (§ 7 Absatz 2 Nummer 12 BNatSchG); die Nummer 2 erfasst außerdem Tiere oder Pflanzen einer streng geschützten Art. § 69 Absatz 2 Nummer 1 und 2 BNatSchG-E übernimmt vollständig den Regelungsgehalt des bisherigen § 71a Absatz 1 Nummer 1, 1a und 2 BNatSchG (Bewehrung von Verstößen gegen bestimmte Zugriffsverbote bei europäischen Vogelarten und von Besitzverboten bei Arten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und bei europäischen Vogelarten). § 69 Absatz 2 BNatSchG-E dient zugleich der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe n und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie, soweit es Verstöße gegen Besitzverbote und – bei europäischen Vogelarten – Verstöße gegen die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe n genannten Zugriffs- oder Vermarktungsverbote betrifft. § 69 Absatz 2 Nummer 1 BNatSchG-E bezieht in die Bewehrung von Verstößen gegen Zugriffsverbote das in § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG genannte „Fangen“ ein, weil auch insoweit von einer „Entnahme“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe n der Richtlinie auszugehen ist. § 69 Absatz 2 Nummer 2 BNatSchG-E bezieht in die Bewehrung von Verstößen gegen Besitzverbote streng geschützte Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 14 Buchstabe c BNatSchG ein. So sollen – bei entsprechender Aufnahme in die Bundesartenschutzverordnung – entsprechend der Vorgaben des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe n der Richtlinie auch Arten nach Anhang V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie erfasst werden können. Für andere als die hier geregelten besonders geschützten Arten gilt bei vorsätzlichen Verstößen gegen Besitzverbote die Bußgeldvorschrift des § 70 Absatz 2 Nummer 5 BNatSchG-E. § 69 Absatz 2 Nummer 3 BNatSchG-E enthält zudem – im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe n der Richtlinie und zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen teilweise über diese Vorgaben hinausgehend – die Bewehrung von Verstößen gegen Vermarktungsverbote bei europäischen Vogelarten, ohne dass – wie im geltenden Recht (§ 71a Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 69 Absatz 3 Nummer 21 BNatSchG) – ein gewerbs- oder gewohnheitsmäßiges Handeln hinzutreten müsste.

§ 69 Absatz 3 BNatSchG-E regelt bestimmte Verstöße gegen Zugriffs- oder Vermarktungsverbote, die nur dann strafbewehrt sind, wenn sie gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen werden. Dies betrifft Tiere einer europäischen Vogelart (Nummern 1, 3, 4) sowie bestimmte andere Tiere oder Pflanzen einer besonders (aber nicht streng) geschützten Art (Nummern 1, 2, 4, 5, 6). § 69 Absatz 3 BNatSchG-E übernimmt insoweit den Regelungsgehalt des bisherigen § 71a Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Absatz 2 Nummer 1 bis 4, Absatz 3 Nummer 21 BNatSchG, soweit die Fälle nicht bereits in § 69 Absatz 2 Nummer 3 BNatSchG-E geregelt sind (siehe zuvor).

§ 69 Absatz 4 BNatSchG-E enthält die Anordnung der Versuchsstrafbarkeit bei Verstößen gegen nationale Vermarktungsverbote, um einen Gleichlauf mit den entsprechenden Fällen bei Verstößen gegen EU-Vermarktungsverbote (§ 69b Absatz 3 BNatSchG-E) zu erzielen. Dies erscheint systematisch geboten.

§ 69 Absatz 5 Nummer 1 BNatSchG-E übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen Qualifikationstatbestands in § 71 Absatz 3 BNatSchG für gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Verstöße gegen Zugriffs- oder nationale Vermarktungsverbote bei streng geschützten Arten, also die jetzt in § 69 Absatz 1 BNatSchG-E geregelten Fälle. Die Strafrahenuntergrenze soll dabei künftig sechs Monate Freiheitsstrafe sein. Dies ist im Nebenstrafrecht auch in vergleichbaren Fällen so vorgesehen und erscheint vor dem Hintergrund geboten, dass die Strafrahenobergrenze der des Grundtatbestands entspricht. In § 69 Absatz 5 Nummer 2 BNatSchG-E soll auch für gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Handlungen in den Fällen des § 69 Absatzes 2 BNatSchG-E ein Qualifikationstatbestand geschaffen werden, um auch diese Handlungen tat- und schuldangemessen ahnden zu können. Im Hinblick auf die im Vergleich zu § 69 Absatz 1 BNatSchG-E geringere Strafdrohung des § 69 Absatz 2 BNatSchG-E soll auch der Qualifikationstatbestand in Absatz 5 Nummer 2 eine im Vergleich zur Nummer 1 niedrigere Strafdrohung erhalten. Eine Mindeststrafe ist insoweit nicht vorgesehen.

§ 69 Absatz 6 BNatSchG-E sieht einen Qualifikationstatbestand für den Fall vor, dass eine vorsätzliche Handlung nach Absatz 1 oder 2 katastrophale Auswirkungen auf die Umwelt hat. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 330 Absatz 2 und 4 StGB-E verwiesen.

§ 69 Absatz 7 BNatSchG-E übernimmt den Regelungsgehalt der bisherigen Vorsatz-Fahrlässigkeitskombination in § 71 Absatz 4 BNatSchG für Verstöße gegen Zugriffs- oder nationale Vermarktungsverbote bei streng geschützten Arten, also die jetzt in § 69 Absatz 1 BNatSchG-E geregelten Fälle. Bei Verstößen genügt auch zukünftig das einfach fahrlässige Verkennen des Schutzstatus.

§ 69 Absatz 8 BNatSchG-E übernimmt den Regelungsgehalt der bisherigen Vorsatz-Leichtfertigkeitskombination in § 71a Absatz 3 BNatSchG, soweit es Verstöße gegen Zugriffs- oder Besitzverbote bei den dort jeweils genannten Arten betrifft, also die jetzt in § 69 Absatz 2 Nummer 1 und 2 BNatSchG-E geregelten Fälle. Künftig sollen auch die Fälle des § 69 Absatz 2 Nummer 3 BNatSchG-E in die Vorsatz-Leichtfertigkeitskombination einbezogen sein, um einen Gleichlauf mit § 69b Absatz 7 BNatSchG-E zu erzielen. Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 3 Absatz 4 der Richtlinie. Zur Umsetzung dieser Vorgaben ist es nach dem Erwägungsgrund 27 der Richtlinie ausreichend, wenn die Strafbewehrung so vorgenommen wird, dass nur beim Merkmal „Schutzstatus“ leichtfertiges Handeln ausreicht, während im Übrigen Vorsatz verlangt wird.

§ 69 Absatz 9 BNatSchG-E übernimmt den Regelungsgehalt der bisherigen Leichtfertigkeitstatbestände in § 71 Absatz 5 BNatSchG und § 71a Absatz 4 BNatSchG und dient der Umsetzung des Artikels 3 Absatz 4 der Richtlinie. Entsprechend der Strafdrohungen für vorsätzliche Verstöße ist die Strafdrohung für leichtfertige Verstöße in den Fällen des Absatzes 1 höher als in den Fällen des Absatzes 2.

§ 69 Absatz 10 BNatSchG-E sieht im Einklang mit Artikel 3 Absatz 8 Buchstabe a und c der Richtlinie für die in § 69 Absatz 2, 4 Nummer 2, Absatz 8 und 9 BNatSchG-E geregelten Fälle einen Strafausschließungsgrund vor. Danach sind die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art künftig bei der Frage der Unerheblichkeit der Menge der betroffenen Tiere oder Pflanzen zu berücksichtigen und nicht als eigenes Merkmal neben dem Merkmal „unerhebliche Menge“. Auch Artikel 3 Absatz 8 der Richtlinie nennt die Anzahl und den Erhaltungszustand als Auslegungskriterien für den Begriff der „unerheblichen Menge“. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Denn sind die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand nicht unerheblich, wird man nach dieser Systematik in der Regel eine unerhebliche Menge nicht annehmen können. Gleiches gilt, wenn die Anzahl der betroffenen Tiere oder Pflanzen nicht unerheblich ist. Lässt sich nicht aufklären, ob eine unerhebliche Menge betroffen ist, kommt ein Strafausschluss nicht in Betracht. Für vorsätzliche Verstöße gegen die Zugriffs- oder Vermarktungsverbote bei streng geschützten Arten ist wegen des größeren Unrechts im Einklang mit dem bisherigen Recht – insoweit über die Mindestvorgaben der Richtlinie hinausgehend – ein Strafausschluss nicht vorgesehen.

(§ 69a BNatSchG-E)

§ 69a BNatSchG-E bündelt die (bisherigen) Strafvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates vom 4. November 1991 zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden (ABl. L 308 vom 9.11.1991, S. 1, Tellereisen-Verordnung). Ein Bezug zur Umsetzung der Richtlinie besteht nicht.

§ 69a Absatz 1 BNatSchG-E übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 71 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Absatz 5 BNatSchG. Da gemäß Artikel 1 Absatz 3 Satz 3 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) die Europäische Union an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft tritt und deren Rechtsnachfolgerin ist, soll künftig in der Nummer 2 auf das Verbringen in die Europäische Union abgestellt werden.

§ 69a Absatz 2 BNatSchG-E übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 71a Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Absatz 5 BNatSchG. Da gemäß Artikel 1 Absatz 3 Satz 3 EUV die Europäische Union an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft tritt und deren Rechtsnachfolgerin ist, soll künftig in der Nummer 2 auf das Verbringen in die Europäische Union abgestellt werden.

§ 69a Absatz 3 BNatSchG-E übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen Qualifikationstatbestands in § 71 Absatz 3 BNatSchG, soweit er gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Verstöße gegen die Tellereisen-Verordnung bei streng geschützten Arten betrifft, also die jetzt in § 69a Absatz 1 BNatSchG-E geregelten Fälle. Die Strafrahmengrenze soll dabei an die im Nebenstrafrecht üblichen Strafdrohungen angepasst werden.

§ 69a Absatz 4 BNatSchG-E übernimmt den Regelungsgehalt der bisherigen Vorsatz-Fahrlässigkeitskombination in § 71 Absatz 4 BNatSchG, soweit er Verstöße gegen die Tellereisen-Verordnung bei streng geschützten Arten betrifft, also die jetzt in § 69a Absatz 1 BNatSchG-E geregelten Fälle.

(§ 69b BNatSchG-E)

§ 69b BNatSchG-E bündelt die Strafvorschriften zur CITES-Verordnung. Er dient zugleich der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe o, Absatz 3, Absatz 4, Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b und

e der Richtlinie. Gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe o der Richtlinie sind mit Strafe zu bewehren sowohl Verstöße gegen die Vorschriften der CITES-Verordnung über den Handel mit Exemplaren wildlebender Tiere oder Pflanzen einer Art des Anhangs A oder B der Verordnung als auch – neu – Verstöße gegen die Vorschriften der CITES-Verordnung über die Einfuhr von Exemplaren wildlebender Tiere oder Pflanzen einer Art des Anhangs C der Verordnung. Exemplar ist gemäß Artikel 2 Buchstabe t CITES-Verordnung grundsätzlich jedes lebende oder tote Tier oder jede lebende oder tote Pflanze einer in den Anhängen A bis D aufgeführten Art, Teile eines solchen Tiers oder einer solchen Pflanze oder aus ihnen gewonnene Erzeugnisse sowie sämtliche Waren, wenn aus einem Begleitdokument, aus der Verpackung, aus einem Warenzeichen oder aus sonstigen Umständen hervorgeht, dass sie Teile oder Erzeugnisse aus Tieren oder Pflanzen dieser Art sind oder solche enthalten. Handel ist gemäß Artikel 2 Buchstabe u CITES-Verordnung die Einfuhr in die Gemeinschaft, einschließlich des Einbringens aus dem Meer, und die Ausfuhr und Wiederausfuhr aus dieser sowie die Verwendung, Beförderung oder Überlassung von Exemplaren, für die die Vorschriften der Verordnung gelten, in der Gemeinschaft einschließlich innerhalb eines Mitgliedstaats. Dieses weite Verständnis von Handel macht es erforderlich, einen Teil der bislang gemäß § 69 Absatz 4 BNatSchG als Ordnungswidrigkeiten geregelten Tatbestände künftig zu Straftatbeständen umzugestalten. An der Wertung des bisherigen Rechts, wonach Verstöße, die Exemplare einer Art des Anhangs A der CITES-Verordnung betreffen, grundsätzlich größeres Unrecht darstellen und einen höheren Strafraumen rechtfertigen als Verstöße, die „nur“ Exemplare einer Art des Anhangs B oder C der CITES-Verordnung betreffen, soll festgehalten werden, auch wenn die Richtlinie eine solche Staffelung nicht vorsieht.

§ 69b Absatz 1 BNatSchG-E bezieht sich auf Exemplare einer Art des Anhangs A der CITES-Verordnung. Absatz 1 Nummer 1 sanktioniert bestimmte Verstöße gegen die Ein-, Aus- und Wiederausfuhrbestimmungen der CITES-Verordnung und übernimmt insoweit den Regelungsgehalt des bisherigen § 71 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG. Absatz 1 Nummer 2 sanktioniert Verstöße gegen die Vermarktungsverbote der CITES-Verordnung und übernimmt insoweit den Regelungsgehalt des bisherigen § 71 Absatz 2 BNatSchG. Dabei sollen die Tathandlungen, die einen Verstoß gegen das EU-rechtliche Vermarktungsverbot begründen, im Lichte der Legaldefinitionen in Artikel 2 Buchstabe i und p CITES-Verordnung weiter präzisiert werden. Die Buchstaben a und b fassen die verkaufsbezogenen und Buchstabe c fasst die kaufbezogenen respektive verwendungsbezogenen Tathandlungen zusammen.

§ 69b Absatz 2 Nummer 1 und 4 BNatSchG-E bezieht sich auf Exemplare einer Art des Anhangs B der CITES-Verordnung. Die Nummer 1 sanktioniert – im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe o der Richtlinie – bestimmte Verstöße gegen die Ein-, Aus- und Wiederausfuhrbestimmungen der CITES-Verordnung, ohne dass – wie im geltenden Recht (§ 71a Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 69 Absatz 4 Nummer 1 BNatSchG) – ein gewerbs- oder gewohnheitsmäßiges Handeln hinzutreten müsste. Die Nummer 4 sanktioniert Verstöße gegen die Vermarktungsverbote der CITES-Verordnung und übernimmt insoweit den Regelungsgehalt des bisherigen § 71a Absatz 2 BNatSchG. Dabei sollen auch hier die Tathandlungen, die einen Verstoß gegen das EU-rechtliche Vermarktungsverbot begründen, im Lichte der Legaldefinitionen in Artikel 2 Buchstabe i und p CITES-Verordnung weiter präzisiert werden. Auch hier fassen die Buchstaben a und b die verkaufsbezogenen und fasst Buchstabe c die kaufbezogenen respektive verwendungsbezogenen Tathandlungen zusammen.

§ 69b Absatz 2 Nummer 2 und 3 BNatSchG-E bezieht sich auf Exemplare einer Art des Anhangs C der CITES-Verordnung und sanktioniert bestimmte Verstöße gegen die Ein-, Aus- und Wiederausfuhrbestimmungen der CITES-Verordnung. Die Nummer 2 übernimmt in Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe o der Richtlinie teilweise den Regelungsgehalt des Ordnungswidrigkeitentatbestandes in § 69 Absatz 4 Nummer 2 BNatSchG (Nichtvorlage von Einfuhrmeldungen). Die Nummer 3 übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 71a Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Absatz 4 Nummer 1 BNatSchG, soweit es die Fälle des gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Nichtvorlegens von Ausfuhrgenehmigungen oder Wiederausfuhrgenehmigungen betrifft. Insoweit soll die Strafbewehrung des geltenden Rechts – auch ohne entsprechende Vorgaben der Richtlinie – beibehalten werden.

§ 69b Absatz 3 BNatSchG-E dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie (Versuchsstrafbarkeit).

§ 69b Absatz 4 BNatSchG-E sieht einen Qualifikationstatbestand für Fälle der gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Begehung vor. § 69b Absatz 4 Nummer 1 BNatSchG-E übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 71 Absatz 3 BNatSchG. Die Strafraumenuntergrenze soll dabei künftig sechs Monate Freiheitsstrafe sein. Dies ist im Nebenstrafrecht auch in vergleichbaren Fällen so vorgesehen und erscheint vor dem Hintergrund geboten, dass die Strafraumenobergrenze der des Grundtatbestands entspricht. In § 69b Absatz 4 Nummer 2 BNatSchG-E soll

auch für gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Handlungen in den Fällen des § 69b Absatzes 2 Nummer 1, 2 und 4 BNatSchG-E ein Qualifikationstatbestand geschaffen werden, um auch diese Handlungen tat- und schuldangemessen ahnden zu können. Im Hinblick auf die im Vergleich zu § 69b Absatz 1 BNatSchG-E geringere Strafdrohung des § 69b Absatz 2 BNatSchG-E soll auch der Qualifikationstatbestand in Absatz 4 Nummer 2 eine im Vergleich zur Nummer 1 niedrigere Strafdrohung erhalten.

§ 69b Absatz 5 BNatSchG-E sieht einen Qualifikationstatbestand für den Fall vor, dass eine vorsätzliche Handlung nach Absatz 1 oder 2 katastrophale Auswirkungen auf die Umwelt hat. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 330 Absatz 2 und 4 StGB-E verwiesen.

§ 69b Absatz 6 BNatSchG-E übernimmt den Regelungsgehalt der bisherigen Vorsatz-Fahrlässigkeitskombination in § 71 Absatz 4 BNatSchG, soweit es Verstöße bei Exemplaren einer Art des Anhangs A der CITES-Verordnung betrifft, also die jetzt in § 69b Absatz 1 BNatSchG-E geregelten Fälle. § 69b Absatz 6 BNatSchG-E dient auch der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 4.

§ 69b Absatz 7 BNatSchG-E übernimmt den Regelungsgehalt der bisherigen Vorsatz-Leichtfertigkeitskombination in § 71a Absatz 3 BNatSchG, soweit es Verstöße gegen EU-Vermarktungsverbote bei Exemplaren einer Art des Anhangs B der CITES-Verordnung betrifft, also die jetzt in § 69b Absatz 2 Nummer 4 BNatSchG-E geregelten Fälle. In die Bewehrung sollen auch die Fälle des § 69b Absatzes 2 Nummer 1 und 2 BNatSchG-E einbezogen werden. Die Vorschrift dient insoweit der Umsetzung des Artikels 3 Absatz 4 der Richtlinie. Zur Umsetzung dieser Vorgaben ist es nach dem Erwägungsgrund 27 der Richtlinie ausreichend, wenn die Strafbewehrung so vorgenommen wird, dass nur beim Merkmal „Schutzstatus“ leichtfertiges Handeln ausreicht, während im Übrigen Vorsatz verlangt wird.

§ 69b Absatz 8 BNatSchG-E dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie.

§ 69b Absatz 9 BNatSchG-E sieht im Einklang mit Artikel 3 Absatz 8 Buchstabe a und c der Richtlinie für die in § 69b Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4, Absatz 3 Nummer 2 und Absatz 7 BNatSchG-E genannten Fälle einen Strafausschlussgrund vor. Für Verstöße gegen die Ein-, Aus- und Wiederausfuhrbestimmungen sowie die Vermarktungsverbote der CITES-Verordnung bei Exemplaren einer Art des Anhangs A ist wegen des größeren Unrechts unter Beibehalt des geltenden Rechts – insoweit über die Mindestvorgaben der Richtlinie hinausgehend – ein Strafausschluss nicht vorgesehen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 69 Absatz 10 BNatSchG-E Bezug genommen.

(§ 69c BNatSchG-E)

§ 69c BNatSchG-E bündelt die Strafvorschriften zur IAS-Verordnung und stellt erstmals bestimmte Verstöße gegen Artikel 7 und 8 der IAS-Verordnung unter Strafe. Er dient zugleich der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe r, Absatz 3, Absatz 4, Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a, b und e der Richtlinie.

§ 69c Absatz 1 BNatSchG-E dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe r und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie. Die Vorschrift stellt den vorsätzlichen Verstoß gegen die in Artikel 7 Absatz 1 genannten Beschränkungen zu invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung (Nummer 1) sowie bestimmte vorsätzliche Auflagenverstöße (Nummer 2) unter Strafe, wenn die Handlung (jeweils) geeignet ist, den Tod oder eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder erhebliche Schäden an Tieren, Pflanzen, einem Gewässer, der Luft, dem Boden oder einem Ökosystem nach § 330d Absatz 1 Nummer 2 StGB zu verursachen. Im Hinblick auf den möglichen Unrechtsgehalt der bewehrten Handlungen soll – insoweit über die EU-Vorgaben hinausgehend – als Strafrahmenobergrenze Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren vorgesehen werden. Subjektiv muss die Eignung zur Verursachung der genannten schweren Folgen vom Vorsatz des Täters umfasst sein. Der Erfolgseintritt wird nicht vorausgesetzt. Tritt der Erfolg ein, war die Handlung jedenfalls erfolgsg geeignet. Der Erfolgseintritt kann bei der Strafzumessung schärfend zu berücksichtigen sein. Ferner kann bei katastrophalen Auswirkungen auf die Umwelt die Qualifikation des Absatzes 3 sowie im Falle des Eintritts des Todes eines Menschen die Qualifikation des Absatzes 4 verwirklicht sein.

§ 69c Absatz 2 BNatSchG-E dient der Umsetzung des Artikels 4 Absatz 2 der Richtlinie (Versuchsstrafbarkeit).

§ 69c Absatz 3 BNatSchG-E sieht einen Qualifikationstatbestand für den Fall vor, dass eine vorsätzliche Handlung nach Absatz 1 katastrophale Auswirkungen auf die Umwelt hat. Die Vorschrift dient der Umsetzung von

Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 330 Absatz 2 und 4 StGB-E verwiesen.

§ 69c Absatz 4 BNatSchG-E sieht einen Qualifikationstatbestand für den Fall vor, dass eine vorsätzliche Handlung nach Absatz 1 den Tod eines Menschen verursacht. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe r Ziffer i in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 330 Absatz 3 und 4 StGB-E verwiesen.

§ 69c Absatz 5 BNatSchG-E droht für die Fälle des Absatzes 1 Nummer 2 Strafe für leichtfertiges Handeln an und dient der Umsetzung des Artikels 3 Absatz 4 der Richtlinie.

Zu Nummer 5 (§ 70 BNatSchG-E)

Die Bußgeldvorschriften finden sich künftig in § 70 BNatSchG-E.

Zu Buchstabe a

Mit dem neuen Absatz 1 soll die Möglichkeit fortgeführt werden, bei Verstößen gegen die CITES-Verordnung, die Exemplare einer Art des Anhangs A betreffen, Fahrlässigkeitstaten als Ordnungswidrigkeiten zu sanktionieren. Sämtliche Vorsatztaten sind durch § 69b Absatz 1 BNatSchG-E strafbewehrt, sodass wegen § 21 Absatz 1 OWiG eine Bußgeldbewehrung (bislang § 69 Absatz 4 Nummer 1 und 3 BNatSchG) insoweit nicht mehr aufrechterhalten werden soll. Es entspricht dem üblichen Aufbau von Bußgeldvorschriften im Nebenstrafrecht, derartige Mischtatbestände, bei denen die Vorsatztat eine Straftat und die Fahrlässigkeitstat eine Ordnungswidrigkeit ist, an den Anfang der Bußgeldvorschriften zu platzieren.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Straffung der Bußgeldvorschrift ohne inhaltliche Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Präzisierung der Bußgeldvorschrift dahingehend, dass Tatobjekt ein wildlebendes Tier einer europäischen Vogelart ist. Vorsätzliche Handlungen, die sich auf ein Tier einer streng geschützten Art beziehen, sind Straftaten gemäß § 69 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG-E.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Straffung der Bußgeldvorschrift ohne inhaltliche Änderung.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Auch bei der bußgeldrechtlichen Vorschrift zur Bewehrung der Vermarktungsverbote (§ 70 Absatz 3 Nummer 21 BNatSchG-E) ist eine Zusammenfassung der verkaufsbezogenen und der kaufbezogenen respektive verwendungsbezogenen Tathandlungen in je eigenen Buchstaben vorgesehen.

Zu Buchstabe e

Die Absätze 4 und 5 sollen getauscht werden, um auch innerhalb der Bußgeldvorschriften die Bewehrungen des EU-Rechts nach den Jahrgängen der Rechtsakte in aufsteigender Reihenfolge vorzunehmen.

Da gemäß Artikel 1 Absatz 3 Satz 3 EUV die Europäische Union an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft tritt und deren Rechtsnachfolgerin ist, soll künftig in Absatz 4 Nummer 2 auf das Verbringen in die Europäische Union abgestellt werden.

In dem neu gefassten Absatz 5 (Bewehrung der CITES-Verordnung) finden sich künftig nur noch die Tatbestände, die Exemplare einer Art der Anhänge B bis D betreffen. Zu Exemplaren einer Art des Anhangs A siehe die Be-

gründung der Änderung unter Buchstabe a. Anders als in den Fällen des § 69b Absatz 1 BNatSchG-E (Anhang-A-Fälle) kann bei Vorsatztaten in Bezug auf eine Art des Anhangs B oder C der Strafausschlussgrund nach § 69b Absatz 9 BNatSchG-E greifen. Bei Vorsatztaten, die unerhebliche Mengen der Exemplare betreffen, besteht daher weiterhin die Möglichkeit einer Bußgeldbewehrung.

Absatz 6 regelt einen Ordnungswidrigkeitentatbestand für den Fall, dass ein eingeführtes Exemplar einer Art des Anhangs A der CITES-Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zu einem anderen als dem Zweck verwendet wird, für den eine Einfuhrgenehmigung nach Artikel 4 Absatz 1 der CITES-Verordnung erteilt oder der nachträglich zugelassen wurde. Die Ergänzung dient der Umsetzung des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe g der CITES-Verordnung.

Absatz 7 (Bewehrung der IAS-Verordnung) soll neu gefasst und dabei bewehrungstechnisch angepasst werden. Dabei erfassen die Nummern 1 und 2 Tathandlungen, die auch von § 69c Absatz 1 BNatSchG-E erfasst werden, allerdings ohne, dass die für eine Straftat erforderliche Eignung zu den dort genannten schweren Folgen vorliegen müsste. Insofern kommt der Bußgeldvorschrift eine Auffangfunktion zu.

Absatz 8 betrifft Folgeänderungen.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 6 (§ 71 BNatSchG-E)

Die Bußgelddrohung für den neuen § 70 Absatz 6 BNatSchG soll 50 000 Euro betragen. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 7 (§ 72 Satz 1 BNatSchG-E)

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen nach § 70 Absatz 6 BNatSchG-E soll das Bundesamt für Naturschutz sein. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Bundesjagdgesetzes)

Zu Nummer 1

In § 2 Absatz 5 BJagdG-E soll eine Legaldefinition für „Wild einer unionsrechtlich geschützten Art“ eingefügt werden. Damit können in den Strafvorschriften zur Umsetzung des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe n der Richtlinie die Tatobjekte präziser erfasst werden.

Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 BJagdG-E gehört zum Wild einer unionsrechtlich geschützten Art Wild einer Art, die in Anhang V der der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie aufgeführt ist, wenn die Art in diesem Anhang denselben Maßnahmen unterliegt wie die in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie aufgeführten Arten. Damit werden Fallgestaltungen erfasst, in denen das nationale Recht einer in Anhang V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie aufgeführten Tierart, die nach § 2 Absatz 1 BJagdG dem Jagdrecht unterliegt, denselben Schutz zuerkennt wie einer nach § 2 Absatz 1 BJagdG dem Jagdrecht unterliegenden, in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie aufgeführten Tierart. Eine solcher, weitergehender Schutz kann dadurch erreicht werden, dass für die betreffende, in Anhang V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie aufgeführte Tierart die für diese Tierart in der Verordnung über die Jagdzeiten festgesetzte Jagdzeit gestrichen wird, womit die betreffende Tierart nach § 22 Absatz 2 Satz 1 BJagdG während des ganzen Jahres mit der Jagd zu verschonen wäre. Verstöße gegen § 22 Absatz 2 Satz 1 BJagdG sind gemäß § 38 Absatz 1 Nummer 3 BJagdG-E strafbewehrt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 36 Absatz 1 Nummer 2a und 2b BJagdG-E dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe n der Richtlinie. Danach ist eine Strafbewehrung der Tathandlungen „Verkauf“ sowie „Anbieten zum Verkauf“ vorzusehen. Um diese Strafbewehrung passgenau zu ermöglichen, sollen je eigene Ermächtigungen geschaffen werden.

§ 36 Absatz 1 Nummer 2c BJagdG-E übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 36 Absatz 1 Nummer 2a BJagdG-E für die verbleibenden Handlungen „gewerbsmäßiger Ankauf“ und „gewerbsmäßiger Tausch“.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 3

Die Neufassung des § 38 BJagdG dient der Bündelung der Strafvorschriften im BJagdG sowie der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe n, Absatz 3, Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b und e der Richtlinie. Da die Vorschriften des BJagdG dem § 44 BNatSchG vorgehen, soweit es die dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten betrifft (siehe § 37 Absatz 2 BNatSchG), geht insoweit auch der § 38 BJagdG dem § 69 BNatSchG vor.

§ 38 Absatz 1 Nummer 1 BJagdG-E übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 38 Absatz 1 Nummer 1 BJagdG (Verstoß gegen ein Abschussverbot). Die Aufteilung erfolgt im Hinblick auf die Qualifikation in Absatz 4, die nur bei Wild einer unionsrechtlich geschützten Art vorgesehen ist.

§ 38 Absatz 1 Nummer 2 BJagdG-E sieht eine Strafbewehrung des allgemeinen Schonzeitverstoßes im Falle von Wild einer unionsrechtlich geschützten Art vor. Dies dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe n („Tötung“, „Entnahme“) und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie. Bislang sind diese Fälle gemäß § 39 Absatz 2 Nummer 3a BJagdG nur bußgeldbewehrt. Der Strafraum orientiert sich an dem Strafraum, den das geltende Recht für Verstöße gegen Verletzung der ganzjährigen Schonzeit vorsieht.

§ 38 Absatz 1 Nummer 3 BJagdG-E übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 38 Absatz 1 Nummer 2 BJagdG (Verletzung der ganzjährigen Schonzeit). Die Aufteilung erfolgt im Hinblick auf die Qualifikation in Absatz 4, die nur bei Wild einer unionsrechtlich geschützten Art vorgesehen ist.

§ 38 Absatz 1 Nummer 4 BJagdG-E übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 38 Absatz 1 Nummer 3 BJagdG (verbotene Jagd auf Elterntiere). Die Aufteilung erfolgt im Hinblick auf die Qualifikation in Absatz 4, die nur bei Wild einer unionsrechtlich geschützten Art vorgesehen ist.

§ 38 Absatz 1 Nummer 5 BJagdG-E übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 38a Absatz 1 BJagdG, soweit es den gewerbsmäßigen Ankauf und den gewerbsmäßigen Tausch betrifft.

§ 38 Absatz 2 Nummer 1 BJagdG-E übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 38a Absatz 2 BJagdG.

§ 38 Absatz 2 Nummer 2 und 3 BJagdG-E dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe n der Richtlinie und führt eine Strafbewehrung der Tathandlungen „Verkauf“ und „Anbieten zum Verkauf“ ein. Im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie ist als Strafraum Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vorgesehen.

§ 38 Absatz 3 BJagdG-E sieht für den Fall des gewerbsmäßigen Verkaufs einen Qualifikationstatbestand vor. Inhaltlich wird damit der bisherige § 38a Absatz 1 BJagdG fortgeschrieben, soweit es den gewerbsmäßigen Verkauf betrifft.

§ 38 Absatz 4 BJagdG-E sieht einen Qualifikationstatbestand für den Fall vor, dass eine vorsätzliche Handlung nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2, 3 Buchstabe a, Nummer 4 Buchstabe a, Nummer 5 oder Absatz 2 katastrophale Auswirkungen auf die Umwelt hat. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 330 Absatz 2 und 4 StGB-E verwiesen.

§ 38 Absatz 5 BJagdG-E übernimmt im Wesentlichen den Regelungsgehalt des bisherigen § 38a Absatz 4 BJagdG und dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie, soweit es die Bewehrung von Verstößen gegen die Besitz- und Handelsverbote betrifft. Zur Umsetzung dieser Vorgaben ist es nach dem Erwägungsgrund 27 der Richtlinie ausreichend, wenn die Strafbewehrung so vorgenommen wird, dass nur beim Merkmal „Schutzstatus“ leichtfertiges Handeln ausreicht, während im Übrigen Vorsatz verlangt wird.

§ 38 Absatz 6 BJagdG-E übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 38 Absatz 2 BJagdG und sieht im Hinblick auf die Gleichartigkeit der Bewehrungen in § 38 Absatz 1 Nummer 2 und 3 BJagdG-E auch für den Fall des § 38 Absatz 1 Nummer 2 BJagdG-E eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit vor. Die Vorschrift dient auch der Um-

setzung von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie, soweit es die Bewehrung von Verstößen gegen die Zugriffsverbote betrifft.

§ 38 Absatz 7 BJagdG-E sieht im Einklang mit Artikel 3 Absatz 8 Buchstabe a und c der Richtlinie einen (sprachlich etwas präziser als bislang gefassten) Strafausschließungsgrund für die Fälle des § 38 Absatz 1 Nummer 2, 5, Absatz 2, 3, 5 und 6 Nummer 2 BJagdG-E vor. Greift in den Fällen des § 38 Absatz 1 Nummer 2 BJagdG-E, auch in Verbindung mit § 38 Absatz 6 Nummer 2 BJagdG-E, der Strafausschließungsgrund ein, bleibt die Ahndung als Ordnungswidrigkeit nach § 39 Absatz 2 Nummer 3a BJagdG möglich.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Bündelung sämtlicher Strafvorschriften in § 38 BJagdG-E.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 7 (Änderung der Bundeswildschutzverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Aufspaltung erfolgt, um bei den Straftaten in § 5a BWildSchV-E an die jeweiligen Tathandlungen gesondert anknüpfen zu können.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 2

§ 5a Absatz 1 BWildSchV-E übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 5a Absatz 1 BWildSchV, soweit es die Strafbewehrung des gewerbsmäßigen Ankaufs und des gewerbsmäßigen Tauschs betrifft.

§ 5a Absatz 2 BWildSchV-E übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 5a Absatz 2 BWildSchV (Strafbewehrung des Besitzverbots).

§ 5a Absatz 3 und 4 BWildSchV-E präzisiert die Strafbewehrungen für „einfache“ Verstöße gegen das Verbot des Verkaufs bzw. des Anbietens zum Verkauf.

Zu Artikel 8 (Änderung des Abfallverbringungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 18 AbfVerbrG-E)

Zu Buchstabe a

Der Ordnungswidrigkeitentatbestand soll künftig die Fälle der Durchführung einer illegalen Verbringung von Abfällen erfassen. Ist ein Verstoß zugleich Straftat nach § 326 Absatz 4 oder 7 StGB-E und Ordnungswidrigkeit nach § 18 Absatz 2 AbfVerbrG-E, wird gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 OWiG nur das Strafgesetz angewendet.

Zu Buchstabe b

Als Bußgeldandrohung für den neu gefassten Ordnungswidrigkeitentatbestand in § 18 Absatz 2 AbfVerbrG soll ein Betrag in Höhe von 50 000 Euro vorgesehen werden.

Zu Nummer 2 (§§ 18a bis 18c AbfVerbrG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Sämtliche bisherigen Straftaten der Abfallverbringung werden zukünftig in § 326 Absatz 4 StGB-E enthalten sein. Die Qualifikationstatbestände des § 18a Absatz 3 AbfVerbrG und § 18b Absatz 3 AbfVerbrG finden sich in § 330 Absatz 1 StGB-E wieder, wobei die in der jeweiligen Nummer 1 enthaltene Qualifikation („beharrlich wiederholt“) künftig ggf. als unbenannter schwerer Fall erfasst werden kann. Die in der jeweiligen Nummer 2 enthaltene Qualifikation („aus Gewinnsucht“) wird von dem gleichlautenden

Regelbeispiel des § 330 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 StGB erfasst. Die in § 18a Absatz 4 und 6 AbfVerbrG sowie in § 18b Absatz 4 und 6 AbfVerbrG enthaltenen Qualifikationen werden künftig in § 330 Absatz 2 Nummer 3, Absatz 3 StGB-E enthalten sein, die minder schweren Fälle des § 18a Absatz 5 und 7 AbfVerbrG sowie des § 18b Absatz 5 und 7 AbfVerbrG in § 330 Absatz 4 StGB-E. Die bisher in § 18a Absatz 8 AbfVerbrG und § 18b Absatz 8 AbfVerbrG geregelte Fahrlässigkeitsstrafbarkeit wird künftig von § 326 Absatz 6 und 7 StGB-E, im Übrigen von § 18 Absatz 2 AbfVerbrG abgedeckt werden. Eine Vorschrift zur tätigen Reue (bisher § 18a Absatz 9 und § 18b Absatz 9 AbfVerbrG) wird in § 330b StGB-E enthalten sein. Auch der Tatbestandsausschluss der Un-erheblichkeit der Menge gemäß § 18a Absatz 10 und § 18b Absatz 10 AbfVerbrG soll in § 326 Absatz 4 StGB-E („erhebliche Menge“) weitergeführt werden.

Zu Nummer 3 (§ 19 AbfVerbrG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Einziehungsvorschrift ist nur noch für die Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 1 und 2 AbfVerbrG-E erforderlich. Anders als im Strafrecht werden die Erzeugnisse und Produkte der Tat im Ordnungswidrigkeitenrecht zu den Beziehungsgegenständen gezählt (Thoma in: Göhler, OWiG, 19. Auflage 2024, Vor § 22, Rn. 10 und 16). Daher werden in den Einziehungsvorschriften die Erzeugnisse und Produkte der Tat nicht ausdrücklich aufgeführt, wenn gleichzeitig die Einziehung von Beziehungsgegenständen für zulässig erklärt wird.

Zu Nummer 4 (Anhang nach § 20 AbfVerbrG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Der Anhang bezieht sich auf § 18c AbfVerbrG, der gestrichen werden soll.

Zu Artikel 9 (Änderung des Pflanzenschutzgesetzes)

Zu Nummer 1 (Amtliche Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um die Anpassung der Inhaltsübersicht an die neue Struktur der Straf- und Bußgeldvorschriften.

Zu Nummer 2 (§ 2 PflSchG)

Die Vorschrift enthält einen klarstellenden Hinweis auf die Geltung der Legaldefinitionen des BNatSchG für zentrale artenschutzrechtliche Begriffe auch im Rahmen des PflSchG.

Zu Nummer 3 (§ 13 PflSchG-E)

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass es hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Besitz- und Vermarktungsverbote bei den allgemeinen Vorschriften des § 44 Absatz 2 BNatSchG und mithin auch bei den zugehörigen neu gefassten Strafvorschriften des § 69 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2 Nummer 2 und 3 BNatSchG-E verbleibt. Demgegenüber enthält § 13 Absatz 2 PflSchG eine gegenüber § 44 Absatz 1 BNatSchG-E spezielle Regelung der Zugriffsverbote bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Die zugehörige Strafbewehrung findet sich in dem neu gefassten § 68 PflSchG.

Zu Nummer 4 (§ 58 PflSchG-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 5 (§§ 68, 68a PflSchG-E)

Die Umsetzung der Richtlinie soll zum Anlass genommen werden, die Straf- und Bußgeldvorschriften des PflSchG neu zu strukturieren und insgesamt übersichtlicher auszugestalten. Dabei sollen die Strafvorschriften – wie im Nebenstrafrecht üblich – vor die Bußgeldvorschriften platziert werden. Die Strafvorschriften finden sich mithin künftig in den §§ 68 und § 68a PflSchG-E und die Bußgeldvorschriften werden künftig in den § 69 PflSchG-E geregelt sein. Danach folgt die Einziehungsvorschrift (§ 70 PflSchG-E), die sowohl Straftaten als auch Ordnungswidrigkeiten betrifft. Innerhalb der Strafvorschriften werden – wie im Nebenstrafrecht üblich – die Strafbewehrungen des nationalen Rechts (§ 68 PflSchG-E) vor den Strafbewehrungen des EU-Rechts (§ 68a PflSchG-E) platziert.

(§ 68 PflSchG-E)

§ 68 PflSchG-E bündelt die Strafbewehrungen des nationalen Rechts. Er dient zugleich der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe n, Absatz 3, Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b und e der Richtlinie, soweit

es Verstöße gegen die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe n genannten Zugriffsverbote bei den dort genannten streng geschützten Arten (§ 2 PflSchG-E in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Nummer 14 BNatSchG) und europäischen Vogelarten (§ 2 PflSchG-E in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Nummer 12 BNatSchG) betrifft. Insoweit ist § 68 PflSchG-E die gegenüber § 69 BNatSchG-E speziellere Vorschrift.

§ 68 Absatz 1 Nummer 1 PflSchG-E übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 69 Absatz 1 Nummer 1 PflSchG.

§ 68 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 PflSchG-E übernimmt wesentliche Teile des bisherigen § 69 Absatz 1 Nummer 4 PflSchG in Verbindung mit § 68 Absatz 1 Nummer 9 bis 12 PflSchG-E (Bewehrung von Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 PflSchG bei streng geschützten Arten). Der bestehende unechte Mischtatbestand soll aufgelöst und durch direkte Strafbewehrungen der einzelnen artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote ersetzt werden. Dabei soll die Verweisung des geltenden § 69 Absatz 1 Nummer 4 PflSchG-E auf § 68 Absatz 1 Nummer 8 PflSchG-E (Bußgeldvorschrift zur Bewehrung von Anwendungsverböten für Pflanzenschutzmittel im Haus- und Kleingartenbereich) nicht übernommen werden. Stattdessen soll künftig auch der Verstoß gegen das in § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 PflSchG geregelte Zugriffsverbot strafbewehrt sein, wenn es eine streng geschützte Art betrifft. Die Strafbewehrung knüpft akzessorisch an einen Verstoß gegen die in § 13 Absatz 2 Satz 1 PflSchG normierten Zugriffsverbote an. Liegt ein solcher Verstoß nicht vor, etwa in den Fällen einer den Anforderungen an die gute fachliche Praxis entsprechenden Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen, bei der sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht verschlechtert (§ 13 Absatz 2 Satz 3 und 4 PflSchG), ist auch keine Strafbarkeit zu besorgen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 69 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 BNatSchG-E Bezug genommen.

§ 68 Absatz 1 Nummer 6 und 7 PflSchG-E übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 69 Absatz 1 Nummer 2 und 3 PflSchG.

§ 68 Absatz 2 Nummer 1 PflSchG-E übernimmt – sprachlich etwas prägnanter formuliert – den Regelungsgehalt des bisherigen § 69 Absatz 2 Nummer 1 PflSchG (Bewehrung von Verstößen gegen bestimmte Zugriffsverbote bei europäischen Vogelarten). Die Vorschrift bezieht in die Bewehrung von Verstößen gegen Zugriffsverbote das „Fangen“ ein, weil auch insoweit von einer „Entnahme“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe n der Richtlinie auszugehen ist.

§ 68 Absatz 2 Nummer 2 PflSchG-E übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 69 Absatz 2 Nummer 2 PflSchG.

§ 68 Absatz 3 PflSchG-E übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 69 Absatz 3 PflSchG.

§ 68 Absatz 4 PflSchG-E übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 69 Absatz 6 PflSchG.

§ 68 Absatz 5 PflSchG-E sieht einen Qualifikationstatbestand für den Fall vor, dass eine vorsätzliche Handlung nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 oder 5 oder Absatz 2 Nummer 1 katastrophale Auswirkungen auf die Umwelt hat. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 330 Absatz 2 und 4 StGB-E verwiesen.

§ 68 Absatz 6 PflSchG-E und § 68 Absatz 7 PflSchG-E entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen § 69 Absatz 4 PflSchG. Entsprechend der unterschiedlichen Strafdrohungen für (rein) vorsätzliche Verstöße soll die Strafdrohung für die Vorsatz-Leichtfertigkeitskombination bei streng geschützten Arten höher sein als bei europäischen Vogelarten. Insoweit soll auch ein Gleichklang mit § 69 Absatz 8 BNatSchG-E angestrebt werden. § 68 Absatz 6 PflSchG-E und § 68 Absatz 7 PflSchG-E dienen der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie. Zur Umsetzung dieser Vorgaben ist es nach dem Erwägungsgrund 27 der Richtlinie ausreichend, wenn die Strafbewehrung so vorgenommen wird, dass nur beim Merkmal „Schutzstatus“ leichtfertiges Handeln ausreicht, während im Übrigen Vorsatz verlangt wird.

§ 68 Absatz 8 PflSchG-E sieht im Gleichklang mit § 69 Absatz 9 BNatSchG-E die Strafbewehrung von leichtfertigen Verstößen gegen bestimmte Zugriffsverbote (Tötung/Zerstörung) bei streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten vor, wobei entsprechend der Strafdrohungen für vorsätzliche Verstöße die Strafdrohung für leichtfertige Verstöße bei streng geschützten Arten höher ist als bei europäischen Vogelarten. Mit dieser Vorgabe soll auch Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie umgesetzt werden.

§ 68 Absatz 9 PflSchG-E führt den Strafausschließungsgrund des bisherigen § 69 Absatz 5 PflSchG im Einklang mit Artikel 3 Absatz 8 Buchstabe a und c der Richtlinie fort. Abweichend vom bisherigen Recht gilt der Strafausschließungsgrund aber nur noch für Vorsatztaten, die sich auf streng geschützte Arten beziehen, sofern der Täter nicht wissentlich oder nicht absichtlich handelt. Nur für Handeln, das nicht wissentlich oder absichtlich erfolgt, ist es wegen des geringeren Unrechts gerechtfertigt, auch künftig eine Bagatellgrenze vorzusehen. Damit wird dem besonderen Schutz der streng geschützten Arten, der in der Strafdrohung des § 68 Absatz 1 PflSchG-E zum Ausdruck kommt, Rechnung getragen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 69 Absatz 10 BNatSchG-E Bezug genommen.

(§ 68a PflSchG-E)

§ 68a PflSchG-E führt erstmals Strafvorschriften zur Pflanzenschutzverordnung ein. Er dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer iii, Absatz 3, Absatz 4, Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b und d der Richtlinie. Zur Bewehrung der Pflanzenschutzverordnung enthält § 68 Absatz 2 Nummer 1 PflSchG bislang nur eine Bußgeldvorschrift, die in der Nummer 1 den Fall des Verstoßes gegen das in Artikel 28 Absatz 1 der Pflanzenschutzverordnung normierte Verbot des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln adressiert.

§ 68a Absatz 1 PflSchG-E dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer iii und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie. Er stellt den vorsätzlichen Verstoß gegen das Verkehrs- oder Verwendungsverbot des Artikels 28 Absatz 1 der Pflanzenschutzverordnung unter Strafe, wenn die Handlung geeignet ist, den Tod oder eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder erhebliche Schäden an Tieren, Pflanzen, einem Gewässer, der Luft, dem Boden oder einem Ökosystem nach § 330d Absatz 1 Nummer 2 StGB-E zu verursachen. Subjektiv muss die Eignung zur Verursachung der genannten schweren Folgen vom Vorsatz des Täters umfasst sein. Der Erfolgseintritt wird nicht vorausgesetzt. Tritt der Erfolg ein, war die Handlung jedenfalls erfolgsgeeignet. Der Erfolgseintritt kann bei der Strafzumessung schärfend zu berücksichtigen sein. Ferner kann bei katastrophalen Auswirkungen auf die Umwelt die Qualifikation des § 68a Absatz 3 PflSchG-E sowie im Falle des Eintritts des Todes eines Menschen die Qualifikation des § 68a Absatz 4 PflSchG-E verwirklicht sein.

§ 68a Absatz 2 PflSchG-E regelt die die Versuchsstrafbarkeit und dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie.

§ 68a Absatz 3 PflSchG-E sieht einen Qualifikationstatbestand für den Fall vor, dass eine vorsätzliche Handlung nach Absatz 1 katastrophale Auswirkungen auf die Umwelt hat. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 330 Absatz 2 und 4 StGB-E verwiesen.

§ 68a Absatz 4 PflSchG-E sieht einen Qualifikationstatbestand für den Fall vor, dass eine vorsätzliche Handlung nach Absatz 1 den Tod eines Menschen verursacht. Er dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer iii und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 330 Absatz 3 und 4 StGB-E verwiesen.

§ 68a Absatz 5 PflSchG-E regelt die Strafbarkeit leichtfertigen Handelns. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie.

Zu Nummer 6 (§ 69 PflSchG-E)

Die Bußgeldvorschriften finden sich künftig in § 69 PflSchG-E.

In § 69 Absatz 1 PflSchG-E sollen die Bußgeldvorschriften zur Bewehrung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote (§ 13 Absatz 2 Satz 1 PflSchG) auf vorsätzliche Handlungen begrenzt werden, um insoweit einen Gleichlauf mit § 70 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 BNatSchG-E zu erzielen. Ist ein Verstoß zugleich Straftat nach § 68 Absatz 1 Nummer 2, 4 oder 5 oder Absatz 2 Nummer 1 PflSchG-E und Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 1, 3 oder 4 PflSchG-E, wird gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 OWiG nur das Strafgesetz angewendet.

In § 69 Absatz 3 Nummer 1 PflSchG-E soll auch das Verwendungsverbot des Artikels 28 Absatz 1 der Pflanzenschutzverordnung in die Bußgeldbewehrung einbezogen werden. Mithin erfasst § 69 Absatz 3 Nummer 1 PflSchG-E künftig dieselben Tathandlungen, die auch von § 68a Absatz 1 PflSchG-E erfasst werden, allerdings

ohne, dass die für eine Straftat erforderliche Eignung zu den dort genannten schweren Folgen vorliegen müsste. Insofern kommt der Bußgeldvorschrift eine Auffangfunktion zu.

Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen und rechtsförmliche Anpassungen.

Zu Nummer 7 (§ 69a PflSchG-E)

Die Vorschrift regelt Einziehungsvorschriften zu den §§ 68 bis 69 PflSchG-E. Sie übernimmt die bisherigen § 68 Absatz 4 PflSchG und § 69 Absatz 7 PflSchG – angepasst an die heute übliche Regelungstechnik und ergänzt um Vorschriften zur Dritteinziehung, um insoweit einen Gleichlauf mit den chemikalienrechtlichen und naturschutzrechtlichen Einziehungsvorschriften zu erzielen.

Zu Artikel 10 (Änderung des Chemikaliengesetzes)

Zu Nummer 1 (Amtliche Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um die Anpassung der Inhaltsübersicht an die neue Struktur der Strafvorschriften.

Zu Nummer 2 (§ 12f ChemG-E)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 3 (§ 12g Absatz 1 ChemG-E)

Die behördliche Anordnungsbefugnis in § 12g Absatz 1 Satz 1 ChemG soll in zwei Sätze aufgeteilt werden, um eine passgenauere bewehrungstechnische Anknüpfung in § 26 Absatz 1 Nummer 4 ChemG-E und § 27 Absatz 2 ChemG-E zu ermöglichen.

Zu Nummer 4 (§ 26 ChemG-E)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Bewehrung soll auf den neuen Satz 2 des § 12g Absatz 1 ChemG-E bezogen werden, der nunmehr die bewehrungsfähige behördliche Einzel-Anordnungsbefugnis enthält.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 26 Absatz 1 Nummer 7 ChemG soll angepasst werden, da künftig die neuen Buchstaben a und b (Bewehrung von Verwendungs- und Abgabeverboten) in § 27 Absatz 2 ChemG-E zitiert werden sollen. Die weitere Untergliederung ist den unterschiedlich hohen Bußgeldrahmen geschuldet. Wie bei § 27 Absatz 1 Nummer 1 ChemG-E soll auch die Neufassung des § 26 Absatz 1 Nummer 7 ChemG-E genutzt werden, um die Blankettvorschrift an die heute im Nebenstrafrecht übliche Ausgestaltung anzupassen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neufassung des § 26 Absatz 1 Nummer 7 ChemG-E.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich zum einen um Folgeänderungen zur Neufassung des § 26 Absatz 1 Nummer 7 ChemG-E sowie zu den Anpassungen in § 26 Absatz 2 Nummer 2 ChemG-E. Ferner soll eine im Fünften Gesetz zur Änderung des Chemikaliengesetzes erfolgte fehlerhafte Einordnung des Bußgeldrahmens bezüglich § 26 Absatz 1 Nummer 4g korrigiert werden.

Zu Nummer 5 (§ 27 ChemG-E)

Zu Buchstabe a

Die Neufassung des Grundtatbestands hat im Wesentlichen bewehrungstechnische Gründe. Das Strafbkett soll an die im Nebenstrafrecht üblichen Formulierungen angepasst werden. Da gemäß Artikel 1 Absatz 3 Satz 3 EUV die Europäische Union an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft tritt und deren Rechtsnachfolgerin ist, bedarf es der gesonderten Erwähnung der Europäischen Gemeinschaften nicht mehr. Inhaltliche Änderungen gehen mit den Anpassungen nicht einher.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Die Neufassung des § 27 Absatz 2 ChemG dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer i, iv bis vi und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie. Dabei soll das konkrete Gefährungsdelikt entsprechend den Anforderungen der Richtlinie in ein Eignungsdelikt umgestaltet werden. Die Schädigungseignung muss (wie bislang die konkrete Gefährdung) vom Vorsatz des Täters umfasst sein. Der Erfolgseintritt wird nicht vorausgesetzt. Tritt der Erfolg ein, war die Handlung jedenfalls erfolgsgeeignet. Der Erfolgseintritt kann bei der Strafzumessung schärfend zu berücksichtigen sein. Ferner kann bei katastrophalen Auswirkungen auf die Umwelt die Qualifikation des § 27f Absatz 1 ChemG-E sowie im Falle des Eintritts des Todes eines Menschen die Qualifikation des § 27f Absatzes 2 ChemG-E verwirklicht sein.

Einbezogen in das Eignungsdelikt bleiben auch Tatbestände, die in § 26 ChemG bußgeldbewehrt sind, wenn sie die in der Richtlinie genannten Tathandlungen betreffen, namentlich die Herstellung, das Inverkehrbringen oder die Bereitstellung auf dem Markt, die Ausfuhr oder die Verwendung von Stoffen. Das gilt auch für die Verletzung von Einstufungs-, Kennzeichnungs- oder Verpackungspflichten der CLP-Verordnung. Insoweit knüpft § 27 Absatz 2 ChemG-E künftig an den Verstoß gegen das Verkehrsverbot in Artikel 4 Absatz 10 oder 11 CLP-Verordnung an, das auf der Grundlage des § 26 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe h ChemG in § 3 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a ChemSanktionsV-E bußgeldbewehrt werden soll. Einbezogen bleiben Verstöße gegen Regelungen über den Schutz von Beschäftigten.

Zu Buchstabe d**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Höhe der Strafdrohung für die fahrlässige Begehung des in § 27 Absatz 2 ChemG-E künftig geregelten Eignungsdelikts soll an die Strafdrohung für entsprechende Delikte im 29. Abschnitt des StGB (etwa § 328 Absatz 5 StGB) angepasst werden.

Zu Buchstabe e**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Umgestaltung des § 27 Absatz 2 ChemG-E zu einem Eignungsdelikt. Die Formulierung ist an § 330 Absatz 1 Satz 1 StGB angelehnt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe f

Die Vorschrift übernimmt entsprechend der heute im Nebenstrafrecht üblichen Bewehrungstechnik den Regelungsgehalt des geltenden Absatz 1 Nummer 3 Satz 2.

Zu Nummer 6 (§ 27b ChemG-E)

Im Nebenstrafrecht werden Bewehrungen nationaler Vorschriften vor den Bewehrungen des Unionsrechts platziert. Die umfassende Überarbeitung der Strafbestimmungen des ChemG soll daher genutzt werden, um die §§ 27b und 27c ChemG-E zu tauschen. Durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Chemikaliengesetzes vom 16. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 313) wurden die Ermächtigungen des § 17 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ChemG im Hinblick auf Einrichtungen erweitert, eine Anpassung des geltenden § 27c ChemG – der dort genannte § 26 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b ChemG bezieht sich auf § 17 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b ChemG – ist nicht erfolgt. Im Zuge der Neufassung der Strafvorschrift als neuer § 27b ChemG soll diese Anpassung nachgeholt werden.

Zu Nummer 7 (§ 27c ChemG-E)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Anpassung an neue rechtsförmliche Vorgaben.

Zu Buchstabe c

Der neue § 27c Absatz 2 ChemG dient der Umsetzung der Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer ii und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie. Für die Fälle des § 27c Absatz 1 Nummer 4 ChemG-E soll das bisherige konkrete Gefährungsdelikt in ein Eignungsdelikt überführt werden. Insoweit wird auf die Begründung zu § 27 Absatz 2 ChemG-E Bezug genommen.

Für die Nummern 1 bis 3 des § 27c Absatz 1 ChemG-E verbleibt es bei der bisherigen Regelung des Absatzes 3.

Mit der Androhung der Versuchsstrafbarkeit in § 27c Absatz 4 ChemG-E für die Fälle des § 27c Absatz 2 ChemG-E soll Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie umgesetzt werden. Mit der Androhung der Versuchsstrafbarkeit auch für die Fälle des § 27c Absatz 3 ChemG-E wird ein Gleichlauf zu § 27 Absatz 3 ChemG angestrebt.

§ 27c Absatz 5 ChemG-E regelt die Fahrlässigkeitsstrafbarkeit für die Fälle des Absatzes 1 Nummer 4. Absatz 5 Nummer 1 übernimmt dabei den Regelungsgehalt des bisherigen § 27b Absatz 4 ChemG. Absatz 5 Nummer 2 dient der Umsetzung des Artikels 3 Absatz 4 der Richtlinie, wobei – wie in § 27 Absatz 4 Nummer 2 ChemG-E – auch einfach fahrlässiges Handeln bewehrt werden soll. Die Strafdrohung orientiert sich ebenfalls an § 27 Absatz 4 Nummer 2 ChemG-E.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 8 (§ 27c ChemG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 9 (§§ 27d ff. ChemG-E)

(§ 27d ChemG-E)

§ 27d ChemG-E bündelt die Strafvorschriften zur F-Gas-Verordnung.

Mit § 27d Absatz 1 ChemG-E soll Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe t und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie umgesetzt werden. Die neuen Straftatbestände entsprechen im Wesentlichen den bislang in § 12 ChemSanktionsV geregelten Tatbeständen. Diese Vorschrift soll gestrichen werden. Erstmals bewehrt werden soll die unerlaubte Freisetzung von fluorierten Treibhausgasen (§ 27d Absatz 1 Nummer 1 ChemG-E). Bei den in § 27d Absatz 1 Nummer 3 und 4 ChemG-E geregelten Tatbeständen soll auf einen Tatzeitpunkt nach Verkündung dieses Gesetzes abgestellt werden, um klarzustellen, dass die durch § 27d Absatz 1 ChemG-E (Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe) gegenüber § 27 Absatz 1 Nummer 3 ChemG in Verbindung mit § 12 ChemSanktionsV (Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahre oder Geldstrafe) bewirkte Strafschärfung keine Rückwirkung hat.

§ 27d Absatz 2 ChemG-E dient der Umsetzung des Artikels 4 Absatz 2 der Richtlinie (Versuchsstrafbarkeit).

§ 27d Absatz 3 ChemG-E dient der Umsetzung des Artikels 3 Absatz 4 der Richtlinie, wobei – wie in § 27 Absatz 4 Nummer 2 ChemG-E – auch einfach fahrlässiges Handeln bewehrt werden soll. Die Strafdrohung orientiert sich ebenfalls an § 27 Absatz 4 Nummer 2 ChemG-E. Für § 27d Absatz 1 Nummer 1 ChemG-E soll kein Fahrlässigkeitstatbestand vorgesehen werden, da die bewehrten EU-Vorgaben nur das absichtliche Handeln verbieten.

Mit § 27d ChemG-E soll auch Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe a der F-Gas-Verordnung umgesetzt werden.

(§ 27e ChemG-E)

§ 27e ChemG-E bündelt die Strafvorschriften zur Ozon-Verordnung.

Mit § 27e Absatz 1 ChemG-E soll Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe s und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie umgesetzt werden. Die neuen Straftatbestände entsprechen im Wesentlichen den bislang in § 14 ChemSanktionsV geregelten Tatbeständen. Diese Vorschrift soll gestrichen werden. Erstmals bewehrt werden soll die unerlaubte Freisetzung von ozonabbauenden Stoffen (§ 27e Absatz 1 Nummer 8 ChemG-E).

§ 27e Absatz 2 ChemG-E dient der Umsetzung des Artikels 4 Absatz 2 der Richtlinie (Versuchsstrafbarkeit).

§ 27e Absatz 3 ChemG-E dient der Umsetzung des Artikels 3 Absatz 4 der Richtlinie, wobei – wie in § 27 Absatz 4 Nummer 2 ChemG-E – auch einfach fahrlässiges Handeln bewehrt werden soll. Die Strafdrohung orientiert sich ebenfalls an § 27 Absatz 4 Nummer 2 ChemG-E. Für § 27e Absatz 1 Nummer 8 ChemG-E soll kein Fahrlässigkeitstatbestand vorgesehen werden, da die bewehrten EU-Vorgaben nur das absichtliche Handeln verbieten.

Mit § 27e ChemG-E soll auch Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe a der Ozon-Verordnung umgesetzt werden.

(§ 27f ChemG-E)

§ 27f Absatz 1 ChemG-E sieht einen Qualifikationstatbestand für den Fall vor, dass der Täter eine Straftat nach § 27d Absatz 1 Nummer 2 bis 4, 10 bis 13 oder 14 als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, gewerbsmäßig begeht. Dadurch soll der Handel mit illegalen fluorierten Treibhausgasen sowie mit Erzeugnissen und Einrichtungen, die solche Gase enthalten, durch organisierte Tätergruppen angemessen geahndet und effektiver bekämpft werden können. Das Inverkehrbringen von klimaschädlichen teilfluorierten Kohlenwasserstoffen (HFKW) unterliegt nach der F-Gas-Verordnung einem Quotensystem. Schon heute werden unter Nutzung etablierter Beschaffungs- und Vertriebsstrukturen HFKW durch arbeitsteilig organisierte, global vernetzte Tätergruppen ohne die erforderliche Quote, mithin illegal, in die EU gebracht und in Deutschland illegal gehandelt. Durch die nach der F-Gas-Verordnung für die nächsten Jahre vorgesehene Verknappung der Quoten wird der Preis für HFKW voraussichtlich weiter steigen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass damit auch der Anreiz für den illegalen Handel durch organisierte Tätergruppen in den nächsten Jahren weiter zunehmen wird und sich das Risiko des illegalen Handels und des professionellen Anbietens entsprechend weiter erhöhen wird. Die Regelung greift nicht zuletzt einen Vorschlag des Bundesrates zur Schaffung eines Qualifikationstatbestands für besonders schwere Verstöße gegen die F-Gas-Verordnung auf (siehe Bundesratsdrucksache 645/25 (Beschluss), S. 9 (Nummer 6 Buchstabe b)). Für die Auslegung des Merkmals der kombinierten banden- und gewerbsmäßigen Begehungsweise kann auf die gleichlautende Formulierung in § 260a Absatz 1, § 263 Absatz 5 und § 267 Absatz 4 StGB verwiesen werden.

§ 27f Absatz 2 ChemG-E sieht einen Qualifikationstatbestand für den Fall vor, dass eine vorsätzliche Handlung nach § 27 Absatz 2, § 27c Absatz 2, § 27d Absatz 1 oder § 27e Absatz 1 ChemG-E katastrophale Auswirkungen auf die Umwelt hat. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 330 Absatz 2 und 4 StGB-E verwiesen.

§ 27f Absatz 3 ChemG-E sieht einen Qualifikationstatbestand für den Fall vor, dass eine vorsätzliche Handlung nach § 27 Absatz 2 oder § 27c Absatz 2 ChemG-E den Tod eines Menschen verursacht. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer i, ii, iv bis vi in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 330 Absatz 3 und 4 StGB-E verwiesen.

Zu Nummer 10 (§ 27g ChemG-E)

Es handelt sich um die notwendigen Folgeanpassungen der Einziehungsvorschrift.

Zu Artikel 11 (Änderung der Chemikalien-Sanktionsverordnung)

Die Änderungen der ChemSanktionsV betreffen im Wesentlichen Folgeänderungen, die aus der Anpassung des Straßblanketts in § 27 Absatz 1 Nummer 3 ChemG resultieren. Bei den notwendigen Anpassungen werden neue rechtsförmliche Vorgaben umgesetzt. Insbesondere sollen die rein deklaratorischen Hinweise auf die Strafvorschriften des ChemG (die Verweise auf § 27 Absatz 1a bis 4 ChemG in den §§ 1, 4, 6, 8 und 10 ChemSanktionsV) gestrichen werden, um die Regelung übersichtlicher zu gestalten und mögliche Missverständnisse zu vermeiden.

In § 3 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a ChemSanktionsV-E soll im Hinblick auf Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer v der Richtlinie das Verkehrsverbot des Artikels 4 Absatz 10 der CLP-Verordnung bei Verstößen gegen

Verordnungsvorschriften über die Einstufung, Kennzeichnung oder Verpackung von Stoffen, Gemischen oder Erzeugnissen umfassend bewehrt werden und in der Folge § 3 Absatz 1 ChemSanktionsV gestrichen werden.

Die §§ 12 und 14 ChemSanktionsV sollen gestrichen werden. Die dort aufgeführten Straftatbestände finden sich nunmehr in den §§ 27d Absatz 1 und 27e Absatz 1 ChemG-E.

Zu Artikel 12 (Änderung der Chemikalien-Ozonschichtverordnung)

Es handelt sich um Folgeanpassungen, die aus der Änderung des Bußgeldblanketts in § 26 Absatz 1 Nummer 7 ChemG-E resultieren.

Zu Artikel 13 (Änderung der Chemikalien-Klimaschutzverordnung)

Es handelt sich um Folgeanpassungen, die aus der Änderung des Bußgeldblanketts in § 26 Absatz 1 Nummer 7 ChemG-E resultieren.

Zu Artikel 14 (Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung)

Es handelt sich um Folgeanpassungen, die aus der Änderung des Bußgeldblanketts in § 26 Absatz 1 Nummer 7 ChemG-E resultieren. Im Übrigen sollen die rein deklaratorischen Hinweise auf die Strafvorschriften des ChemG (die Verweise auf § 27 Absatz 2 bis 4 ChemG in § 13 Absatz 1 ChemVerbotsV und § 13 Absatz 2 bis 4 ChemVerbotsV insgesamt) nicht angepasst, sondern gestrichen werden, um die Regelung übersichtlicher zu gestalten und mögliche Missverständnisse zu vermeiden.

Zu Artikel 15 (Änderung der Biozidrechts-Durchführungsverordnung)

Die rein deklaratorische Verweisung auf § 27 Absatz 2 ChemG soll nicht angepasst, sondern gestrichen werden, um die Regelung übersichtlicher zu gestalten und mögliche Missverständnisse zu vermeiden.

Zu Artikel 16 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Auf die Begründung zur vorgeschlagenen Änderung des § 107 Absatz 3 Nummer 2 OWiG wird verwiesen.

Zu Artikel 17 (Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen)

Auf die Begründung zur vorgeschlagenen Änderung des § 107 Absatz 3 Nummer 2 OWiG wird verwiesen.

Zu Artikel 18 (Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes)

Auf die Begründung zur vorgeschlagenen Änderung des § 107 Absatz 3 Nummer 2 OWiG wird verwiesen.

Zu Artikel 19 (Folgeänderungen)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Artikel 20 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind verpflichtet, die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen bis spätestens zum 21. Mai 2026 zu treffen (Artikel 28 Absatz 1 der Richtlinie). Das Gesetz soll daher am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.